Die deutschen evangelischen Auslandgemeinden in der heimatkirchlichen Diasporagesetzgebung

---

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Theodor Köberlin
aus Großbirkach
Referendar zu Regensburg.

Approbiert am 29. April 1931.

Kallmünz
Buchdruckerei von Michael Laßleben
1931

31;344

Referent: Univ.-Prof. Dr. Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Die Organisationsform des evangelischen Auslanddeutschtums ist die Gemeinde. Freilich erfassen die Auslandgemeinden, die heute wie ein Netz den Erdball umspannen, nur einen Bruchteil des evangelischen Diasporadeutschtums. Aber sie sind die Keimzellen und Pflegestätten deutsch-evangelischen Lebens in der weiten Welt. Sie sind Künder der Kultur, die das deutsche Volk in der Heimat und in der Fremde verbindet. Die deutschen evangelischen Auslandgemeinden stehen auf Vorposten: sie sind auf die Unterstützung der Heimat, auf Rückendeckung, angewiesen; sie leisten aber auch Vorpostendienste: sie eröffnen dem deutschen evangelischen Geistesleben neue Perspektiven. Sie nehmen nicht nur, sie geben auch. Der wechselseitige Dienst der Heimat und der Diaspora findet in wachsendem Maße wissenschaftliche Beachtung und Bearbeitung. In diesem Sinne will auch vorliegende Abhandlung verstanden sein.

Einer kirchenrechtlichen Studie über das Thema „Die deutschen evangelischen Auslandgemeinden in der heimatkirchlichen Diasporagesetzgebung" ist eine klare Aufgabe gestellt. Die doppelte Betonung des Themas verlangt neben einer Herausarbeitung der rechtlichen Struktur der deutschen evangelischen Auslandgemeinden eine Interpretation der vorhandenen heimatkirchlichen Gesetze, soweit diese Gesetze den Auslandgemeinden Beachtung schenken. Der Beschreibung folgt eine Würdigung, die sich die Nutzbarmachung des vorgefundenen Sachverhalts für die Kirchenrechtswissenschaft zur Aufgabe macht. Eine geschichtliche Einführung soll in gedrängter Form das Entstehen der Auslandgemeinden wie der Diasporagesetzgebung veranschaulichen.

Nicht zuletzt sei allen den Herren aufrichtiger Dank gesagt, die durch Anregung und fachmännische Beratung dieser Arbeit Ziel und Richtschnur gegeben haben, vor allem Herrn Universitätsprofessor Dr. Liermann und den Herren Oberkonsistorialräten D. Besig und D. Heckel.

Köberlin.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549613_0034

Inhaltsübersicht.

Geschichtliche Einführung. 1

A. Darstellung.

I. Die rechtliche Struktur der deutschen evangelischen Auslandgemeinden:

1. Die Genossenschaft. 9
2. Das Amt. 19

II. Die gesetzliche Regelung des Gemeindeanschlusses:

1. Voraussetzungen des Anschlusses. 23
2. Entstehung und Beendigung des Anschlusses. 27
3. Die Gemeinde im Anschluß. 28
4. Der Geistliche im Anschluß. 33
5. Die Gruppenbildung innerhalb der Auslanddiaspora und der Gemeindeanschluß. 40
6. Die zuständigen Heimatkirchenbehörden. 48

B. Würdigung.

I. Der Anschluß. 52

II. Systematisches. 60

Literaturverzeichnis. 66

Abkürzungen.

KB. = Deutscher Evangelischer Kirchenbund.

KAus. = Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.

KBGes. = Kirchenbundesgesetz, betreffend den Anschluß deutscher evangelischer Kirchengemeinschaften, Gemeinden und Geistlichen außerhalb Deutschlands an den Kirchenbund, vom 17. Juni 1924.

altpr. KG. = Kirchengesetz der evangelischen Kirche der altpreußischen Union, betreffend die mit der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen in Verbindung stehenden deutschen Kirchengemeinden außerhalb Deutschlands, vom 7. Mai 1900.

sächs. KG. = Kirchengesetz der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen, die Verbindung auswärtiger Kirchengemeinden und Geistlichen mit der evang.-luth. Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend, vom 12. März 1908.

schlesw.-holst. KG. = Kirchengesetz der Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins über den Anschluß deutscher evangelischer Kirchengemeinden außerhalb Schleswig-Holsteins an die Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vom 27. Oktober 1924.

Allg. KBl. = Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland (seit 1922 Amtsblatt des Kirchenbundes), Stuttgart.

A.V. = Ausführungsvorschriften zum KBGes. vom 10. Dez. 1924.

Geschichtliche Einführung.

Deutsche evangelische Auslandgemeinden gibt es wohl ebensolange, als es ein evangelisches Deutschland gibt. So finden sich aus der Zeit um 1530 Spuren einer Gemeindeorganisation in Venedig, wo deutsche Kaufleute, die der neuen Lehre huldigten, im Deutschen Kaufhause (Fondaco dei Tedeschi) zusammenkamen.[1] Von Luther ist uns ein Brief an die deutsche Gemeinde zu Pensa aus dem Jahre 1546 erhalten, in dem der Reformator „dem kleinen Häuflein der christlichen Gemeinde zu Pensa" u. a. auf die Bitte um Vermittlung eines Predigers antwortet.[2] Sichere Kunde haben wir erst von den Gemeinden, die Ende des 16. Jahrhunderts, namentlich aber in den Dezennien nach dem 30jährigen Kriege und im 18. Jahrhundert in den wichtigsten Handelszentren Europas und des Orients entstanden. Die Kaufmannsgemeinde, wie wir sie z. B. in London (die Hamburger luth. Kirche ist als die älteste Londoner Gemeinde 1669 begründet), Livorno (1679) und Lissabon (1755), in Genf (1707) und Smyrna (1759) finden, bestimmt den Charakter der Auslandgemeinden dieser Zeit. Eine Gruppe für sich bilden die deutschen Ansiedlergemeinden in Osteuropa, vor allem im Gebiet des ehemaligen russischen Reiches, in denen Bauern und Handwerker vorherrschen. Die weit überwiegende Mehrzahl der heute bestehenden Auslandgemeinden entstammt dem 19. und 20. Jahrhundert. Es mehrt sich mit dem wachsenden Weltverkehr und dem Erstarken des Deutschen Reiches die Zahl der Gemeinden in den Welthandelsplätzen — es seien nur die Gemeinden in Kairo (1873), Schanghai (1890) und Daressalam (1898) erwähnt —, und in nahezu allen Hauptstädten des Erdballs, in denen sich das politisch-wirtschaftliche und geistig-kulturelle Leben eines Landes konzentriert, bestehen heute deutsche evangelische Gemeinden, von Rom (1819) und Tokio (1885) bis Addis Abeba (1929). Wie aber die Geschichte des Auslanddeutschtums im 19. Jahrhundert nicht so sehr von deutscher Wirtschaftstüchtigkeit und kultureller Überlegenheit als von deutschem Leid bestimmt wird, so erhalten auch die meisten Auslandgemeinden, die im vergangenen Jahrhundert zu Hunderten entstanden sind, nicht vom Kaufmann, Handwerker und Intellektuellen das Gepräge, sondern von dem Auswanderer, der in die Fremde getrieben wird, weil der Heimat-

1. Th. Elze, Geschichte der prot. Bewegungen und der deutsch. evang. Gemeinde in Venedig, Bielefeld 1883, S. 2 ff.
2. Luthers sämtl. Werke, Erlanger Ausgabe, Bd. 56, S. 163.

boden ihn nicht mehr zu ernähren vermag. Neben die fluktuierende Großstadtgemeinde tritt die bodenständige Kolonistengemeinde. Das Volk ohne Raum sucht ein Plätzchen an der Sonne. Die vielen Hunderttausende deutscher Auswanderer sind nicht der Kraftüberschuß eines mächtigen Reiches, das auf erobertem Boden planvoll kolonisieren könnte, sie gleichen vielmehr dem anschwellenden Strom, der die Dämme überfluten muß und sich nun planlos dahin ergießt, wo ihm der geringste Widerstand entgegengesetzt wird. Die Wellen des deutschen Auswandererstromes schlagen bald nach Nordamerika und Australien, bald nach Südamerika und Südafrika, und wirbeln die Angehörigen aller deutschen Länder und Stämme, aller Konfessionen und landeskirchlichen Denominationen durcheinander. So kommt es, daß die Zusammensetzung der Auslandgemeinden, auch der Kolonialgemeinden, eine denkbar verschiedenartige ist.

Im Blick auf die gesamte Diaspora kann gesagt werden: es gibt keinen Typ der Auslandgemeinde. Das Alter und die Entstehungsgeschichte der Gemeindeorganisation, die soziale Stellung, die landsmannschaftliche Herkunft und der Bekenntnisstand der Gemeindemitglieder verleihen der einzelnen Gemeinde individuelle Züge; ihr Charakter wird mitbestimmt durch die konfessionelle, völkische und kulturelle Artung ihrer Umwelt; ihre Entwicklung wird maßgebend von der Staatspolitik und dem Staatsethos der Gastnation beeinflußt. Insofern ist jede Auslandgemeinde ein Unikum. Für eine durchgreifende Diasporafürsorge ergeben sich aus dieser Tatsache begreiflicherweise keine geringen Schwierigkeiten!

Die Zeit liegt noch nicht lange zurück, in der die Heimat ihre Kinder in der Fremde vergessen und aufgegeben hatte. Auch auf kirchlicher Seite hat man allzulange mit einer wirksamen Fürsorge, besonders in der Form kirchlicher Versorgung, gezögert. Trotzdem ist es das Verdienst der evangelischen Kirche, als erste die Aufgabe erkannt zu haben.[3]

Das Blickfeld der Landeskirchen selber war noch durch die Landesgrenzen eingeengt und ihr Betätigungsdrang war durch die staatliche Bevormundung gehemmt. Darum ging die erste umfassende Hilfe, wie so oft in der Kirchengeschichte — man denke nur an die Entwicklung der inneren oder äußeren Mission — von führenden Persönlichkeiten und von überlandeskirchlichen freien Vereinigungen aus. Heute sind 30 Fürsorgevereine und Organisationen, die evangelisch-kirchliche Arbeit am Auslanddeutschtum treiben, im „Reichsverband deutscher evangelischer Auslandarbeit" zusammengeschlossen.[4] In der

3. Die kath. Kirche ging ihren ausgewanderten Kindern erst viel später nach; E. Schubert, Die Kath. Kirche u. das Auslandsdeutschtum, Franz Rendtorff-Festschrift 1930, S. 342 ff.
4. „Die evangelische Diaspora" XIII (1931), S. 36 ff.

Wahl der sachlichen und räumlichen Arbeitsgebiete herrscht große Mannigfaltigkeit. Einige Beispiele mögen die vereinsmäßige Diasporabetreuung illustrieren. Seit 1837 ist die „Evangelische Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika" in Barmen bemüht, Geistliche und Lehrer zu den nach Amerika ausgewanderten Evangelischen zu entsenden. In wachsendem Maße hat der 1843 gegründete Gustav Adolf-Verein, heute die bedeutendste und volkstümlichste Hilfsorganisation für den Protestantismus in der Zerstreuung, seine Unterstützungen der deutschen Auslanddiaspora zufließen lassen. Gleichfalls in übernationaler Weite, aber mit Beschränkung auf das Luthertum, arbeitet das Hilfswerk der verbündeten lutherischen Gotteskasten. Der Verein „Frauenhilfe fürs Ausland" (gegr. 1908) bildet in seinem Wittenberger Mutterhaus Diakonissen für die Diaspora aus. Nicht vergessen werden dürfen die zu allen Zeiten von den deutschen Missionsgesellschaften geleisteten Dienste; der Jerusalemsverein, die Goßnersche, Hermannsburger, Neuendettelsauer Mission und der Allgemeine evangelisch-protestantische Missionsverein haben sich die Diasporapflege von Anbeginn eine besondere Aufgabe sein lassen.

Die Erfahrung der freien Vereinigungen kam der landeskirchlichen Diasporaarbeit, die sich nur langsam entwickelte, zugute. Preußens Landeskirche ging bahnbrechend voran.

Die kirchen- und staatspolitischen Verhältnisse in den deutschen Staaten zu Beginn des 19. Jahrhunderts brachten es mit sich, daß die ersten Bande zwischen den Kirchenleitungen und Auslanddeutschen durch die Initiative anteilnehmender Staatsoberhäupter und warmherziger Diplomaten geknüpft wurden. Von historischer Bedeutung ist die Kabinettsorder des preußischen Königs vom 2. August 1818, in der Friedrich Wilhelm III. auf Vorschlag des römischen Gesandten Niebuhr einen Gesandtschaftsprediger nach Rom berief; der König fand diese „Idee" seines Geheimen Staatsrats „sehr der Sache angemessen".[5] Dem ersten Gesandtschaftsprediger folgten bald weitere und die Aufgeschlossenheit des preußischen Königshauses erwies sich in tatkräftiger und vielgestaltiger Unterstützung auswärtiger Gemeinden. Interessant ist die Begründung des ersten geregelten Verhältnisses zwischen dem Brandenburger Konsistorium und einer Auslandgemeinde durch den förmlichen Anschluß der Gemeinde Rio de Janeiro im Jahre 1843. Seitdem die altpreußische Landeskirche nicht mehr einen bloßen Zweig der allgemeinen Landeswohlfahrt bildete, sondern infolge der Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrats (durch allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1850) den ersten Schritt der Ent-

5. Ernst Schubert, Geschichte der deutschen evangelischen] Gemeinde in Rom 1819 bis 1928, Leipzig 1930, S. 25.

wicklung zu einem selbständigen Kirchenorganismus getan hatte, konnte die Diasporapflege wirksamer betrieben werden. Vom 31. Juli 1852 ab unterstanden die angeschlossenen Auslandgemeinden auf Grund allerhöchster Order vom 31. Juli 1852 nicht mehr dem Brandenburger Konsistorium, sondern dem Evangelischen Oberkirchenrat. Die Zahl der Gemeinden, die in eine förmliche Verbindung mit der altpreußischen Landeskirche traten, wuchs rasch. Obwohl die Bedingungen, die die Gemeinde Buenos Aires bei ihrem 1845 vom Geistlichen Ministerium in Berlin erwirkten Anschluß erfüllen mußte, die Grundlage der späteren Anschlußverhandlungen bildeten, war doch die Stellung der einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich und zum Teil höchst verwickelt. Immerhin bildeten sich unter den Gemeinden, die die Fürsorge der altpreußischen Landeskirche genossen, im Laufe der Jahrzehnte immer deutlicher zwei Gruppen heraus: den förmlich angeschlossenen Gemeinden standen Gemeinden gegenüber, die in einem losen, ungeregelten Fürsorgeverhältnis zum Oberkirchenrat standen. Nach einer tabellarischen Zusammenstellung des Oberkirchenrats[6] waren im Jahre 1897 von 67 mit der Kirchenbehörde in Verbindung stehenden Gemeinden 34 als „angeschlossen" zu betrachten; von diesen hatten 25 durch allerhöchste Kabinettsorder, 9 „durch Bestätigung der Statuten seitens des Evangelischen Oberkirchenrats" den Anschluß erwirkt. „In stets zunehmendem Maße macht sich das Bedürfnis geltend, für den Anschluß und den inneren Ausbau der Gemeinden Grundsätze aufzustellen, welche eine angemessene Gestaltung und Entwicklung ihrer Rechtsverhältnisse ermöglichten".[7] Aus diesem Bedürfnis heraus schuf die altpreußische Landeskirche das Kirchengesetz betreffend die mit der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen in Verbindung stehenden deutschen Kirchengemeinden außerhalb Deutschlands, kurz das altpreußische Diasporagesetz. Der Gesetzentwurf wurde von der 4. ordentl. Generalsynode von 1897 mit unbedeutenden Änderungen angenommen[8] und am 7. Mai 1900 als Kirchengesetz publiziert.[9] Die Generalsynode von 1897 bezeichnet, wie sich Mirbt[10] ausdrückt, den Anfang einer neuen Periode in der Geschichte der deutschen Auslandgemeinden, denn nunmehr war der Grund zu einer großzügigen und vor allem klaren und gleichmäßigen Diasporaarbeit gelegt, wenngleich äußerlich betrachtet nur „ein schon

6. Abgedr. in den Verhandlungen der 4. ordentl. Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens 1897, S. 1101 ff.
7. Verhandlungen 1897, S. 1095.
8. Verhandlungen S. 17, 630—673, 675—680.
9. Kirchl. Ges. u. VO. Bl. S. 27 ff.
10. Mirbt, Die Preußische Landeskirche und die Auslandsdiaspora, „Deutsch-Evangelisch im Ausland" V (1906), S. 106.

tatsächlich bestehender Zustand in einen rechtlichen umgewandelt wurde".[11]

Von den übrigen Landeskirchen hatte insbesondere die hannoversche lutherische Kirche schon frühzeitig Verbindung mit Auslanddeutschen. Als erste Gemeinde erhielt im Jahre 1800 Kapstadt einen Geistlichen aus Hannover, dessen Kurfürst als König von England kurz zuvor die Kapkolonie erworben hatte. Diese erste Beziehung zu Britisch-Südafrika gab der alsbald erweiterten Diasporapflege die Richtung. Heute stehen 13 zur „Deutschen evangelisch-lutherischen Synode Südafrikas" zusammengeschlossene Gemeinden unter der Aufsicht des evang.-luth. Landeskirchenamtes zu Hannover. Die vorübergehenden Beziehungen von Auslandgemeinden zu anderen landeskirchlichen Behörden, wie z. B. die älteste derartige Verbinbindung der evang.-luth. Gemeinde zu Genf mit dem Konsistorium in Gotha aus dem Jahre 1717 oder der Anschluß der Gemeinde Luxemburg und einiger ostasiatischer Gemeinden an Sachsen-Weimar Ende des 19. Jahrhunderts sollen nur gestreift werden.

Von Interesse ist die Diasporafürsorge der sächsischen Landeskirche. Wenn auch heute nur 3 Gemeinden in Chile im engeren Verband mit Sachsen stehen, verdient doch die sächsische Diasporaarbeit ob der besonderen kirchengesetzlichen Regelung Beachtung. 1906 nahm die 8. ordentl. Landessynode den Entwurf des Kirchengesetzes die Verbindung auswärtiger Kirchengemeinden und Geistlichen mit der evangelisch-luth. Landeskirche des Königreichs Sachsen betr. an;[12] unter dem 12. März 1908 wurde das Kirchengesetz,[13] unter dem 13. März 1908 das hierzu erlassene Staatsgesetz veröffentlicht. Die neue Verfassung der Landeskirche vom 29. Mai 1922 verlangt sogar für die Verbindung auswärtiger Kirchgemeinden und Geistlichen mit der Landeskirche besondere kirchengesetzliche Regelung (§ 3 Abs. 3). Das sächs. KG. ist im wesentlichen dem erprobten altpr. KG. nachgebildet; die wenigen Besonderheiten erklären sich aus der Eigenart der sächs. Landeskirche als einer lutherischen Kirche.

Neben die altpreußische, hannov.-luth. und sächs. Landeskirche tritt seit 1923 als 4. Landeskirche mit einem eigenen Fürsorgegebiet im Ausland die Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Freilich betreut sie streng genommen kein Auslanddiasporagebiet, denn ihr sind die zur „Nordschleswigschen Gemeinde der schleswigholsteinischen Landeskirche" zusammengeschlossenen deutschen Freigemeinden angeschlossen, die sich in dem am 15. Juni 1920 an Däne-

11. Begründung zu § 2 des Entwurfs, Verhandlungen S. 1096
12. Gedr. Verhandlungen S. 292 ff, 362 f.
13. VO. Bl. S. 17 ff.

mark abgetretenen Gebiet unter dem Druck der Verhältnisse bildeten.[14] Von einer Auslanddiaspora kann man beim Grenzlanddeutschtum wohl nicht immer sprechen. Doch verdient die schleswig-holsteinische Fürsorgearbeit im Rahmen dieser Abhandlung Beachtung, weil die kirchengesetzliche Regelung diasporagesetzlichen Charakter hat. Die Verfassung der Landeskirche vom 30. Sept. 1923 sieht den Anschluß von Gemeinden außerhalb Schleswig-Holsteins in § 1 Abs. 2 ausdrücklich „nach Maßgabe eines Kirchengesetzes" vor. Die näheren Bestimmungen trifft das Kirchengesetz über den Anschluß deutscher evangelischer Kirchengemeinden außerhalb Schleswig-Holsteins an die Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 27. Okt. 1924.[15]

Die vereinsmäßige und einzelkirchliche Diasporafürsorge hat Großes geleistet, aber die kirchliche Versorgung der Auslanddeutschen — eine Verpflichtung des deutschen Gesamtprotestantismus — kann noch umfassender und wirksamer gestaltet werden, seit sie von der geschlossenen Kraft des ganzen evangelischen Deutschlands getragen wird. Das Einheitsstreben auf dem Gebiete der Diasporafürsorge fällt mit der Zusammenschlußbewegung der deutschen Landeskirchen zusammen,[16] angefangen mit dem Kirchentag in Wittenberg 1848, auf dem Wichern begeistert von dieser Liebespflicht der Kirche zeugte.[17] Die „Deutsche Evangelische Kirchenkonferenz", die am 3. Juni 1852 erstmals in Eisenach zusammengetreten war mit dem Zwecke „wichtigere Fragen des kirchlichen Lebens zu besprechen",[18] befaßte sich zwar schon 1855[19] mit den Fragen der Auslanddiaspora, konnte aber als bloße „Besprechungskonferenz" keine für die einzelne Landeskirche verbindlichen Beschlüsse fassen. Immerhin erkannte sie die Dringlichkeit dieser Aufgaben immer deutlicher — sie setzte 1886 sogar eine Diasporakommission zur Verwendung der den Landeskirchen nahegelegten Diasporakollekte ein[20] —, sodaß dem am 13. Juni 1903 ins Leben getretenen „Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß" die besonders hervorgehobene Aufgabe zufallen konnte, „die gemeinsamen evang.-kirchlichen Interessen wahrzuneh-

14. Vergl. Horstmann, Die kirchliche Lage des Deutschtums im abgetretenen Nordschleswig, „Die evang. Diaspora" IX (1927), S. 62 ff; die kirchliche Lage des Deutschtums innerhalb der dänischen Staatskirche wird durch § 1 des dän. Kirchengesetzes v. 3. Aug. 1921 gekennzeichnet: „Die Kirchensprache in den süd-jütischen Landesteilen ist dänisch".
15. Kirchl. Ges. u. VO. Bl. 1925, Stck. 4, S. 48 ff.
16. Vergl. Mirbt, Der Zusammenschluß der evang. Landeskirchen Deutschlands, Marburg a. L. 1903.
17. Verhandlungen der Wittenberger Versammlung für Gründung eines Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, Berlin 1848, S. 111.
18. Allg. KBl. 1852, S. 195.
19. Allg. KBl. 1855, S. 433 f.
20. Allg. KBl. 1886, S. 374.

men, insbesondere ... in Bezug auf die kirchliche Versorgung der Evangelischen in den deutschen Schutzgebieten und bezüglich der Förderung kirchlicher Einrichtungen für die evangelischen Deutschen im Ausland".[21] Der Kirchenausschuß arbeitete zielbewußt auf ein einheitliches Zusammenwirken freier Vereine und kirchlicher Behörden hin und leistetete wertvolle Vermittlerdienste zwischen der Diaspora im Ausland und ihren Pflegern in der Heimat. Aber selbständige Diasporaarbeit darüber hinaus, insbesonders mit einem eigenen Fürsorgebiet, konnte ein Organ nicht leisten, das (einem Gesandtenkongreß vergleichbar) nur die Kirchenregierungen, nicht das Kirchenvolk vertrat, dessen Beschlüsse für die einzelne Kirche nur kraft Zustimmung ihrer Kirchenregierung verbindlich waren.[22] Erst der Deutsche Evangelische Kirchenbund vom 25. Mai 1922 konnte diese Aufgabe meistern. In der unmittelbaren Vorgeschichte des KB. spielt gerade die Fürsorge für die deutsche evangelische Auslanddiaspora eine große Rolle; ihr galt der erste grundlegende Beschluß des Dresdener Kirchentages von 1919,[23] in dem die grundsätzliche Übernahme der „Fürsorge, soweit sie der organisierten Kirche zugänglich ist", auf den geplanten Gesamtverband der Landeskirchen gefordert wurde.[24] Die ausführlichen Richtlinien des erwähnten Beschlusses lehnten sich eng an die Bestimmungen des altpr. und sächs. KG. an und bildeten die Grundlage des am 17. Juni 1924 verkündeten und am 1. Januar 1925 in Kraft getretenen Kirchenbundesgesetzes betreffend den Anschluß deutscher evangelischer Kirchengemeinschaften, Gemeinden und Geistlichen außerhalb Deutschlands an den Kirchenbund[25]; als bemerkenswerte Neuerung ermöglicht das Gesetz auch den Anschluß ganzer Kirchengemeinschaften (§ 1). Die verfassungsmäßige Grundlage für das KBGes. bietet § 2 der Kirchenbundesverfassung: Die unmittelbare Tätigkeit des Bundes, in deren Grenzen er ausschließlich, d. i. mit bindender Wirkung für die verbündeten Kirchen, tätig werden kann (Abs. 1 und 2), erstreckt sich auf „die Wahrung der gemeinsamen evangelischen Interessen ... bei der kirchlichen Versorgung der evangelischen Deutschen im Ausland unter Fühlungnahme mit den jeweils beteiligten einzelnen Kirchen und freien Vereinigungen" (Abs. 3 A 1 e).

Die bundesgesetzliche Regelung erfaßt einerseits nur einen Aus-

21. Anlage E zum Konferenzprotokoll vom 13. Juli 1903, Allg. KBl. 1903, S. 589.
22. A. a. O. S. 591, Ziff. VII Abs. 3.
23. Gedr. Verhandlungen S. 107—140.
24. A. a. O. S. 108.
25. Allg. KBl. 1924, S. 97 ff.

schnitt aus der vielseitig anregenden, vermittelnden und unterstützenden Diasporatätigkeit, zu der der KB. durch die erwähnte Verfassungsvorschrift ermächtigt ist,[26] das KBGes. will aber andererseits auch die Fälle nicht ausschließen, in denen Auslandgemeinden „aus besonderen Gründen, wegen geschichtlicher, landsmannschaftlicher Beziehung oder dgl., die Verbindung mit einer bestimmten Landeskirche vorziehen".[27] Zu einer exklusiven Diasporagesetzgebung des Bundes würde die notwendige Ermächtigung fehlen, läßt doch die Kirchenbundesverfassung (§ 2) den KB. nur zur Wahrung der gemeinsamen evangelischen Interessen und nur unter Fühlungnahme mit den jeweils beteiligten einzelnen Kirchen ausschließlich tätig werden. Trotzdem ist das KBGes. heute das wichtigste Diasporagesetz. Nach dem Stand vom 1. Mai 1930 waren dem KB. bereits 61 Auslandgemeinden sowie die Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. in Österreich mit zusammen 114 Pfarrgemeinden und die Rio Grandenser Synode mit 87 Pfarrgemeinden förmlich angeschlossen.[28] Die meisten Gemeinden standen früher mit der altpreußischen Kirche in Verbindung; der Evangelische Oberkirchenrat hatte in selbstloser Weise den mit ihm verbundenen Gemeinden und Geistlichen in einem Rundschreiben[29] den Übergang zum KB. nahegelegt. Symptomatisch für die Bedeutung des KBGes. mag auch die Haltung der evang.-luth. Landeskirche Bayerns r. d. Rh. sein, deren Landessynode 1930 den Anschlußantrag der „Evang.-luth. Synode von Santa Catharina, Parana u. a. Staaten" mit dem Hinweis auf die Fürsorgetätigkeit des KB. abwies.

Die überragende Wichtigkeit des KBGes. und die weitgehende Übereinstimmung der 4 geltenden Diasporagesetze rechtfertigen, daß das KBGes. in den Mittelpunkt der Darstellung gestellt und daß auf die landeskirchlichen Gesetze nur Bezug genommen wird, soweit diese in wesentlichen Punkten vom KBGes. abweichen.

26. Vergl. die Begründung des KBGes. in den gedr. Verhandlungen des Deutschen Evangelischen Kirchentags 1924 S. 148.
27. Gedr. Verhandlungen S. 171.
28. Gedr. Verhandlungen des Ktrchentags 1930 S. 151 ff.
29. Vom 1. Juni 1925, abgedr. in den Verhandlungen des Kirchentages 1927, S. 105 f.

A. Darstellung.

I. Die rechtliche Struktur der deutschen evangelischen Auslandgemeinden.

1. Die Genossenschaft.

Die Formulierung unseres Themas „Die deutschen evangelischen Auslandgemeinden in der heimatkirchlichen Diasporagesetzgebung" verrät schon, daß die deutschen evangelischen Auslandgemeinden nicht erst ein Produkt der kirchlichen Gesetzgebung sein können: die Auslandgemeinde ist eigenständig. Ihrem Wesen, ihrer rechtlichen Struktur wollen wir uns zuerst zuwenden.

Wenn in vorliegender Abhandlung schlechthin von „Gemeinde" die Rede ist, so ist immer an die Kirchengemeinde im Rechtssinn gedacht, an die Gemeinde als Größe des Rechtslebens, als rechtlich verfaßten Organismus. Den Gegensatz bildet einmal die Gemeinde im theologischen Sinn, gleichbedeutend mit dem Begriff der „unsichtbaren Kirche". Das ist der spirituelle Kirchenbegriff, die Una Sancta der Confessio Augustana (Art. VII), d. i. die Herzens- und Glaubensgemeinschaft der Christusverbundenen aus allen Völkern und Bekenntnissen. Zum andern ist die Gemeinde im Rechtssinn scharf zu unterscheiden von der „sichtbaren" Gemeinde als der Gemeinschaft der um Wort und Sakrament Versammelten, d. i. der Gemeinde im soziologischen Sinn. Nicht jede Erscheinungsform der sichtbaren Kirche ist Kirche oder Gemeinde im Rechtssinn, wohl aber umgekehrt. Erst mit der rechtlichen Abgrenzung gegen die Umwelt und mit der Regelung des kirchlichen Lebens wird aus dem soziologischen Gebilde einer um Wort und Sakrament versammelten Gemeinschaft ein rechtlicher Organismus.[1]

Der Auslanddiaspora ist die Gemeinde als bloß soziologisches Gebilde keineswegs unbekannt. Im landläufigen Sprachgebrauch werden mit Betonung des Kirchlich-religiösen unter Auslandgemeinden gleicherweise Gemeinden im Rechtssinn und solche im soziologischen Sinn verstanden. Wenn die evangelischen Deutschen eines bestimmten Bezirks sich regelmäßig von einem Geistlichen kirchlich versorgen lassen, ohne zu einer Organisation zusammengeschlossen zu sein, so können wir nicht von einer Rechtsgemeinde, wohl aber von einer Gemeinde im soziologischen Sinn als einem Stück der versichtbarten

1. Vergl. Günther Holstein, Die Grundlagen des evangel. Kirchenrechts, Tübingen 1928. S. 257.

Kirche reden.[2] Die geistliche Versorgung der vereinzelten Deutschen in den Missionsländern von seiten deutscher Missionare spielt sich häufig in dieser Form ab; das Gleiche gilt von den Kurpastorationen. Auch der deutsche Seemannspastor, „der mit der Sammlung und geistlichen Versorgung der evangelischen Deutschen in Antwerpen betraut ist",[3] bedient noch keine organisierte Gemeinde.

Besonders lehrreich ist das Beispiel einer alten Botschaftsgemeinde. Schubert berichtet in seiner Geschichte der Gemeinde in Rom,[4] daß die ersten evangelischen Gottesdienste in Rom unter dem Schutze des fürstlichen Hoheitsrechtes der verwitweten Herzogin Henriette von Württemberg im Frühjahr 1819 in deren Privatkapelle vom württembergischen Hofprediger[5] gehalten wurden. Die gottesdienstliche Privatgemeinde rekrutierte sich aus den in Rom anwesenden protestantischen Fremden, die alle eingeladen worden waren. Mit dem alsbaldigen Wegzug der Fürstin hörten auch die Gottesdienste wieder auf. Kurz darauf, am 27. Juni 1819, hielt der erste preußische Gesandtschaftsprediger in der Wohnung des preußischen Gesandten Niebuhr seinen ersten Gottesdienst.[6] Der Gesandtschaftsprediger stand im Dienst der preußischen Krone; ihm oblag die ständige geistliche Versorgung aller evangelischen Deutschen in Rom. Gleichwohl ist der 27. Juni nicht die Geburtsstunde der Rechtsgemeinde. Die Gesandtschaftsgemeinde Rom ist ebenso wie die vorübergehend unter den Auspizien der süddeutschen Fürstin bestehende Privatgemeinde vorerst nur ein soziologisches, kein rechtliches Gebilde. Schon bald darauf, am 18. Juli 1819, ernannte „die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde .... durch Stimmenmehrheit 3 Männer aus ihrer Mitte zum Vorstand der Gemeinde". „Der Geistliche führte im Namen des Kollegiums die (Gemeinde-)Kasse", die für Bedürfnisse der Gemeinde und zur Unterstützung der Armen aus den sonntäglichen Sammlungen gebildet wurde; „die erste größere Tat des Gemeindevorstandes war die durch die katholische Intoleranz so notwendig gewordene Einrichtung eines Krankenzimmers".[7] Damit war wenigstens in den Umrissen ein Rechtsorganismus erstanden. Frei-

2. Vergl. z. B. die Begründung zum Entwurf des altpr. KG., Verhandlungen der Generalsynode 1897, S. 1096: „In 3 Gemeinden San Remo, Daresalam und in Apia ist es zu einer eigentlichen Gemeindebildung noch nicht gekommen, aber es findet eine seelsorgerische Bedienung der dortigen evangelischen Deutschen durch evang. Geistliche statt".
3. Verhandlungen des Kirchentags 1930, S. 154 f.
4. A. a. O. S. 18 f.
5. Das interessante Beispiel einer Hofpredigergemeinde bietet die Rechtsgeschichte der Gemeinde in Athen; vergl. Th. Heckel, Der Kirchbau in Athen, „Die evang. Diaspora" XI (1929), S. 114 ff, S. 127 f.
6. Schubert a. a. O. S. 27.
7. A. a. O. S. 36.

lich fehlte der Gemeinde fernerhin der Anreiz zu einem umfassenden Ausbau der rechtlichen Organisation, denn die Hauptlast des Gemeindelebens war ihr abgenommen, solange ihre kirchliche Versorgung in den Händen des preußischen Gesandtschaftspredigers lag. Von einer wirklichen Gemeindeorganisation kann man wohl auch in diesem Stadium nicht reden, wenn der Organismus auch „Gemeinde" genannt wird und einen „Gemeindevorstand" hat. Nach ihrem Aufgabenkreis wird man diese „Gemeinde" richtiger als deutschen evangelischen Diakonieverein oder ähnlich bezeichnen. Die Organisation verschwand 1838 wieder, „da (nach dem Bericht der Pfarrchronik) jeder Schein einer Gemeindegründung in Rom vermieden werden mußte und die völkerrechtliche Stellung der Kapelle als gesandtschaftlicher Hauskapelle allein hervortreten durfte". (So wirkte sich der völlige Rückzug des preußischen Staates in den Kölner Wirren aus!)[8] Erst das Jahr 1899 brachte die endgültige Gründung der Rechtsgemeinde Rom, nachdem der Botschaftsprediger Roenneke 1885 mit dem Ziel, die Gemeinde zu selbständigem Handeln zu erziehen und das Gemeindebewußtsein zu stärken, einen „Evangelischen Frauenverein" ins Leben gerufen hatte, der sich der Gemeindearmen- und Krankenpflege widmete.[9] Der Botschaftsprediger versorgte nach wie vor die in der Gemeinde zusammengeschlossenen Evangelischen, aber trotz der personellen Verbindung mit der Botschaft existiert seit 1899 eine selbständige Rechtsgemeinde Rom. Im Gegensatz zur „Gemeinde"-Gründung vom Jahre 1819 oblagen dieser Organisation ausgesprochene Gemeinde-, nicht mehr vornehmlich bloße Diakonieaufgaben (z. B. Kirchenbau).

Wir müssen noch eine zweite grundlegende Einschränkung des Begriffs Auslandgemeinde vornehmen. Unter Auslandgemeinden verstehen wir nur diejenigen deutschen evangelischen Kirchengemeinden außerhalb Deutschlands, die sich noch zu keiner deutschen Auslandskirche zusammengeschlossen haben und auch keiner fremdnationalen Kirche zugehören. Es scheiden also für die weitere Betrachtung beispielsweise aus die Gemeinden der Evangelischen Landeskirche A. B. in Rumänien,[10] die der deutschen evangelischen Kirche A. C. in Jugoslawien, der „Deutschen Evangelischen Kirche in Böhmen, Mähren und Schlesien" oder der evangelischen Kirchen A. B. und H. B. im Bundesstaat Österreich, aber auch die zur betreffenden Nationalkirche gehörten privilegierten deutschen Kirchengemeinden in Schweden und

8. A. a. O. S. 106 ff.
9. A. a. O. S. 236, S. 218.
10. Zu dieser Kirche gehören heute außer der bisherigen evang. siebenbürgisch-sächsischen Landeskirche die evang. Gemeinden des Altreiches, der Bukowina, des Banats und Beßarabiens; vergl. „Rumänien" in „Religion in Geschichte u. Gegenwart", Bd. 4, Tübingen 1930 (2. Aufl.).

Finnland, die deutsche Skt. Petri-Gemeinde zu Kopenhagen oder die deutsche reformierte Filialgemeinde in Budapest. Die Auslandgemeinde im technischen Sinn ist „kirchenfrei". Damit ist die für die folgende Untersuchung entscheidende Besonderheit der Auslandgemeinde gegenüber der „kirchengebundenen" landeskirchlichen Gemeinde gekennzeichnet.[11] In ihrem innersten Wesen sind Auslandgemeinde und landeskirchliche Gemeinde einander gleich: beide sind sichtbare Kirche; aber die ganz andersartige geschichtliche Entwicklung der Gemeinde des Diasporadeutschtums spiegelt sich in ihrer rechtlichen Gestalt.

Schon die Gründung der Auslandgemeinde vollzieht sich nach anderen Gesichtspunkten.

Die Neubildung von Kirchengemeinden und die rechtlich meist gleichbehandelte Umgestaltung, Aufhebung und Vereinigung von Gemeinden innerhalb der deutschen Landeskirchen ist in den neuen Verfassungen — ähnlich dem Rechtszustand der Vorkriegszeit[12] — sehr verschieden geregelt. Bald bedarf die Änderung im Bestand einer Gemeinde eines Kirchengesetzes,[13] bald eines bloßen Beschlusses der Kirchenbehörde (gewöhnlich „nach Anhören der Beteiligten")[14]; in wieder anderen Fällen kann die Änderung nur mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden von seiten der Kirchenbehörde angeordnet werden,[15] doch wird häufig ein Ausweg geschaffen, der die Änderung auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinden durchzuführen gestattet.[16] Eines ist allen landeskirchlichen Bestimmungen gemeinsam: innerhalb einer Landeskirche kann keine Gemeinde ohne Mitwirkung einer Kirchenregimentsbehörde begründet werden. Die landeskirchliche Gemeinde wird gleichsam in die Landeskirche hineingeboren, sie empfängt ihre Lebenskraft von der betreffenden Kirche.

Anders die Auslandgemeinde, die ihre rechtliche Existenz allein dem rechtsschöpferischen Willen ihrer Gründer verdankt. Das „unverletzbar selbstherrlich verbindende Wollen"[17] einer Anzahl von evangelischen Christen, das die Begründung einer organisierten Kirchengemeinde zum Inhalt hat, ist die Kraft, die dem Rechtsorga-

11. Umgekehrt ließen sich selbstverständlich zwischen der Auslandgemeinde und der nicht kirchengebundenen Inlandgemeinde, insbesondere der Freigemeinde, weitgehende Parallelen ziehen.
12. Vergl. E. Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich, Leipzig 1888, S. 288 f.
13. Z. B. Baden § 7 Abs. 2, Frankfurt/M. § 3 Abs. 2.
14. Z. B. Altpreußen Art. 5 Abs. 2, Hannover-luth. Art. 6 Abs. 1, Hannover-ref. § 3 Abs. 2, Hessen-Kassel § 2 Abs. 2, Nassau § 9 Abs. 2.
15. Z. B. Schleßwig-Holstein § 8 Abs. 1.
16. Z. B. Thüringen § 11 Abs. 2, Hamburg § 5, Sachsen: Kirchengemeindeordnung vom 2. III. 1921 § 4 Abs. 3 und 4.
17. Rudolf Stammler, Recht u. Kirche, Berlin u. Leipzig 1919, bes. S. 68 f.

nismus Leben einhaucht und das Gemeinderecht schafft. Der Eintritt einer Gemeinde ins Rechtsleben erfolgt frühestens mit der Sichtbarmachung dieses gemeinsamen rechtsbildenden Willens. Dies geschieht durchwegs in der Form einer konstituierenden Versammlung, in der sich die (künftigen) Gemeindeglieder eine Gemeindeverfassung geben. Es entspricht einem allgemein üblichen Brauch, daß die Verfassung in der Form von Statuten niedergelegt und von den „Gründern" unterschrieben wird. Für die rechtliche Beurteilung einer Gemeindegründung hat die schriftliche Fixierung der beschlossenen Satzung samt Unterschriften nicht notwendig wesentliche Bedeutung; grundsätzlich ist sie rein formell.

Der zusammenwirkende Wille der Gemeindegenossen kann aus eigener Kraft, ohne kirchenbehördliche oder staatliche Assistenz, eine Rechtsgemeinde erstehen lassen. Das Gemeinderecht ist genossenschaftliches, nicht staatliches Recht. Es ist wirkliches Recht, denn „Recht" ist begrifflich nicht vom Staat abhängig.[18] Wir denken zwar, wenn wir vom Recht sprechen, unwillkürlich zunächst an das Recht, das der Staat setzt. Das staatliche Recht ist ja das für das menschliche Zusammenleben einschneidendste Recht; aber der Staat hat nicht das Monopol der Rechtserzeugung. Otto Gierke hat es am klarsten ausgesprochen: „Zur Rechtserzeugung befähigt ist jede organische Gemeinschaft".[19] Wir handeln von der Auslandgemeinde im Rechtssinn, genauer können wir jetzt sagen: im Sinn des Rechtsbegriffes, der staatliches und genossenschaftliches Recht umspannt. Daran darf uns auch nicht die Tatsache irre machen, daß häufig zugleich mit der Gründung des genossenschaftlichen Rechtsorganismus „Gemeinde" ein Gebilde entsteht, das innerhalb der Rechtsordnung des Staates Anerkennung findet, etwa ein nicht rechtsfähiger Verein. Es ist weiter keine Seltenheit, daß die Rechtsgemeinde sich um die Erlangung der Privatrechtsfähigkeit nach dem Recht des Gaststaates, evtl. sogar um die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Korporation bewirbt. Das ist sehr begreiflich, denn die Auslandgemeinde hat so viele Berührungspunkte mit ihrer Umwelt, daß die Rechtsfähigkeit der Gemeinde oft eine wichtige Lebensbedingung für ihre gedeihliche Entwicklung ist; man denke nur daran, daß die Gemeinde als nicht rechtsfähiges Gebilde (nach staatlichem Recht) keine Vermögensrechte hat, keine Baugrundstücke und dergl. erwerben kann. Aber selbst wenn Gemeindegründung (nach genossenschaftlichem Recht) und Entstehung einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft (nach staatlichem Recht) zeitlich zusammenfallen, so ist doch genau zwischen

18. A. a. O. S. 86 ff.
19. Deutsches Privatrecht in Bindings Systematischen Handbuch, Leipzig 1895, Bd. I S. 119; vergl. Gierkes grundlegendes Werk: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1868 u. ff.

beiden Rechtsschöpfungen zu unterscheiden. Es könnte z. B. sehr wohl sein, daß der Staat der Gemeinde die (staatliche) Rechtsfähigkeit wieder entzieht; die Rechtsgemeinde, die ihre Wurzeln in die genossenschaftliche Rechtssphäre gegraben hat, bestünde dessen ungeachtet weiter. Auch das Recht einer vom Staat unterdrückten Genossenschaft bleibt Recht. Es kann eine Rechtsgemeinde entgegen dem Staatswillen bestehen. Einen Beleg dafür bietet die Geschichte der deutschen evangelischen Gemeinde in Venedig, die im Jahre 1654 auf Beschwerde des päpstlichen Nuntius hin unterdrückt werden sollte. Der evangelische Prediger wurde vom Magistrat aus dem Gebiet der Republik verwiesen und doch gab sich die Gemeinde in dieser Zeit eine „Kirchenordnung", die wie folgt eingeleitet war: „Nachdem Unßer Kirch und Gemein so beschaffen ist, daß man Sie in Höchster Stille halten muß, damit Sie nicht, wie leyder andersmahl geschehen, unßern Widersachern offenbahr, und darüber der Hießige Magistrat Vermög Seiner widerigen Religion gezwungen werde eine scharffe Straff wieder uns ergehen zu laßen, wie er dann Ao. 1654 gedrohet hat: Alß hat einem Löbl. Kirchen-Capitel gefallen, nachfolgende Ordnung und Geseze auffzurichten".[20]

Die Rechtsgemeinde tritt, wenn die Gründer nichts anderes bestimmen, mit dem förmlichen Gründungsakt ins Leben. Das heißt einmal: nicht vorher, selbst wenn ein Pfarrer schon eine „Gemeinde" in regelmäßigen Gottesdiensten gesammelt hätte. Das heißt weiter: die Gründung der Rechtsgemeinde ist unabhängig davon, ob sich das Gemeindeleben voll entfalten kann, z. B. ob ein Raum zu regelmäßigen Gottesdiensten zur Verfügung steht, ob die finanzielle Grundlage des Gemeindelebens gesichert ist, insbesondere auch, ob bereits ein Geistlicher das Wort verkündet und die Sakramente spendet. Gerade in der letzten Feststellung wird ein grundlegender Unterschied zwischen evangelischem und katholischem Kirchenrecht offenbar. Eine Gemeinde ohne Priester ist nach katholischem Kirchenrecht ein Unding. Für das katholische Kirchenrecht ist es an und für sich richtiger, nicht von Gemeinden, sondern von Parochien zu reden, denn die „Pfarrkinder" bilden keine rechtliche Einheit gegenüber ihrem Pfarrer, ja sie sind nur Objekt des geistlichen Amtes.[21] Die reformatorische Lehre vom allgemeinen Priestertum hat die für die katholische Kirche grundlegende Einteilung der Menschen in die zwei Klassen der Geistlichen und Laien überwunden. Die Erteilung der potestas ordinis ist nicht mehr die notwendige Voraussetzung für die Ausübung des Pfarramts. Was den evangelischen Pfarrer von den übrigen Gemeindegliedern unterscheidet, ist nicht die Ordination, son-

20. Th. Elze a. a. O. S. 48 f.
21. Vergl. Karl Rieker, Die rechtliche Natur des evang. Pfarramts, Leipzig 1891, S. 34 ff; Friedberg a. a. O. S. 286.

dern lediglich sein Amt.[22] Er steht nicht unnahbar *über* der Gemeinde, sondern *in* der Gemeinde. Während die katholische Kirche auf dem Klerikerstand fußt und ohne Gemeinde existieren könnte, ist die evangelische Kirche ohne Gemeinde nicht denkbar. Die Reformation hat die Gemeinde aus der passiven Rolle eines örtlichen Verwaltungsbezirks zu Aktivität und Verantwortung aufgeweckt. In der geschichtlichen Entwicklung der Reformationskirchen hat sich dieser fundamentale Gegensatz der katholischen und evangelischen Auffassung stark verwischt; in der deutsch-evangelischen Auslanddiaspora wird er jedoch von neuem deutlich. Auf die vermehrte Laienverantwortung in der Selbstverwaltung kommen wir später noch zu sprechen. Hier ist zu betonen, daß die Rechtsgemeinde besteht, auch wenn kein hauptamtlicher Träger des geistlichen Amtes vorhanden ist.

Diese theoretische Feststellung wird durch die praktische Erfahrung nicht entkräftet, daß die Auslandgemeinde normalerweise einen hauptamtlichen Träger des geistlichen Amtes, einen Pfarrer, hat. Sie soll an zwei Beispielen kurz erläutert werden. Die Gemeinde in Buenos Aires erbat sich erst nach vollständiger Konstituierung einen Geistlichen aus der Heimat;[23] die Gründung der Rechtsgemeinde datiert nicht erst vom Tage des Amtsantritts des ersten Geistlichen, sondern schon vom Tage der Verfassungsgebung an. Ebenso war die Gründung der Gemeinde Venedig in dem oben zitierten Beispiel perfekt, obwohl die Gemeinde gerade zu dieser Zeit ihres Predigers beraubt war.

Ist auch das Vorhandensein eines hauptamtlichen Trägers des geistlichen Amtes keine wesentliche Vorbedingung für den Bestand einer Rechtsgemeinde, so muß doch begriffsnotwendig der Inhalt des geistlichen Amtes — *die Verwaltung von Wort und Sakrament* — im Mittelpunkt der Gemeindegründung und des Gemeindelebens stehen. „Die sichtbare Kirche ist nicht ein Verein religiös Gleichgestimmter, sie ist die Inhaberin des Amtes, das Christus ihr anvertraut hat".[24] Ohne notae ecclesiae keine sichtbare Kirche, keine Rechtsgemeinde. Eine Gemeinde existiert nur dort, wo im Sinn der Confessio Augustana evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta (Art. VII). Die wahre Wort- und Sakramentsverwaltung stempelt die Genossenschaft erst zur Kirchengemeinde und unterscheidet die Gemeindeorganisation von allen anderen genossenschaftlichen Rechtsgebilden. Gesellige, kulturelle, nationale, völkische Zwecke dürfen nicht den Inhalt der Verfassung bestimmen. Die Ge-

22. Otto Mejer, Das Rechtsleben d. deutsch. evang. Landeskirchen, Hannover 1889, S. 79.
23. E. W. Bußmann, Evangelische Diasporakunde, Marburg a. L. 1908, S. 179.
24. G. Heinzelmann, Kirchliche Gemeinschaft und Volksgemeinschaft, Langensalza 1926, S. 21.

meindeglieder untereinander verbindet im Hinblick auf die notae ecclesiae das gemeinsame Bekenntnis. Das Bekenntnis ist überall die gemeinschaftbildende Kraft, wo sichtbare Kirche, Kirchenorganisation ist. Die Frage jedoch, was im einzelnen Bekenntnis sein kann, und insbesondere die Frage, ob nur die reformatorischen Bekenntnisformulierungen kirchen- und gemeindebildende Kraft besitzen, ist eine rein theologische Frage, — Streitfrage. Für die tatsächliche, rechtliche Betrachtung genügt die Feststellung, daß der Bekenntnisstand einer Auslandgemeinde schon durch die Bezeichnung „evangelische" Gemeinde charakterisiert sein kann.

Es gilt noch einen scheinbaren Widerspruch zu klären. Wir sagten: die Rechtsgemeinde entsteht, auch ohne daß ein Geistlicher die Gemeinde kirchlich versorgt, und sagten weiter: ohne Wort- und Sakramentsverwaltung gibt es keine sichtbare Kirche, also auch keine Rechtsgemeinde. Wie kann beides zusammenstimmen? Zunächst ist daran zu erinnern, daß die evangelische Lehre vom allgemeinen Priestertum ohne weiteres zuläßt, daß alle oder einige wenige Gemeindeglieder Träger des geistlichen Amtes sind. Vor allem aber ist ergänzend zu bemerken: Für den Fall, daß eine Gemeindegründung ohne Aufstellung eines bestimmten Trägers des geistlichen Amtes erfolgt, ist es unerläßlich, daß das Amt als wesensnotwendiges Institut einer Gemeinde schon mit der Gründung errichtet wird, wenn es auch noch vorübergehend, etwa bis zur Berufung eines Geistlichen aus der Heimat, unbesetzt bleibt.

Die Rechtsgemeinde ist ein menschliches Bauwerk, errichtet auf dem ewigen Fundament der notae ecclesiae. Eine einheitliche Bauweise ist nicht vorgeschrieben (von wem sollte sie auch vorgeschrieben sein?); darum finden wir eine denkbar vielfältige Gestaltung der Gemeindeverfassungen. Die heimatkirchlichen Verfassungsprinzipien sind in allen Schattierungen und Mischungen vertreten. Und doch weisen die Auslandgemeinden bei aller Eigenart und Verschiedenheit in der Organisation gemeinsame typische Züge auf, die sie von den landeskirchlichen Gemeinden unterscheiden. Man kann diese Besonderheiten in zwei Gruppen zusammenfassen. Erstens: die Auslandgemeinde ist Vereinsgemeinde, Freiwilligkeitsgemeinde; zweitens: sie besitzt volle Autonomie.

Die geschichtliche Entwicklung der Reformationskirchen in der Gestalt der Landeskirchen hat es mit sich gebracht, daß heute die landeskirchlichen Gemeinden (noch) öffentlich-rechtliche Körperschaften sind. Der Staat duldet, daß die Kirchengemeinden gewisse staatliche Hoheitsrechte üben.[25] Den Auslandgemeinden fehlen derartige

25. Über die staatsrechtliche Stellung der Landeskirchen und ihre geschichtliche Entwicklung vergl. Friedberg a. a. O. S. 34 ff.

Privilegien; es gibt sogar, wie wir gesehen haben, Gemeinden, die nicht einmal Privatrechtsfähigkeit besitzen. Die geschichtlich gewordenen Unterschiede treten vornehmlich in zwei Beziehungen zutage: bei der Gemeindemitgliedschaft und bei der Beitragsleistung der Gemeindeglieder.

Zur landeskirchlichen Gemeinde gehören, von den wenigen Ausnahmen der Personalgemeinden abgesehen, alle getauften evangelischen Christen, die in dem räumlich abgegrenzten Bezirk der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben, solange sie nicht in rechtsgültiger Weise ihren Austritt aus der Landeskirche erklären. Der volkskirchliche Charakter der Landeskirchen wird auch durch die Bestimmungen derjenigen Verfassungen im Prinzip nicht durchbrochen, die die Gemeindemitgliedschaft von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntnis abhängig machen.[26] Die evangelischen, bezw. die evang.-lutherischen oder evang.-reformierten Christen, werden ipso iure, allein auf Grund ihrer räumlichen Beziehung zum Gemeindebezirk, Gemeindeglieder; sie werden gleichsam in die Gemeinde hineingeboren. Die Auslandgemeinden sind dagegen mit den Worten des sog. Emdener Katechismus (der Kirchenordnung der niederländischen Flüchtlingsgemeinde in Emden aus dem Jahre 1546) Gemeinden „freiwilliger Christen".[27] Wie schon die Gründung der Auslandgemeinde eine Äußerung des freien Willens der Gründer ist, so steht auch der Beitritt zur Gemeindeorganisation im freien Willen des Einzelnen. Die Auslandgemeinde ist ihrem Ursprung und Verfassungsprinzip nach eine Art „Contrat social".[28] Nur wer durch ausdrückliche Willenskundgabe seinen Beitritt erklärt, ist Mitglied der Rechtsgemeinde. Die Vermutung spricht also dafür, daß der evangelische Deutsche im Ausland keiner organisierten Gemeinde angehört.

Sodann tragen die Mitgliederbeiträge in den landeskirchlichen Gemeinden den Charakter von Steuern, deren Beitreibung von der öffentlichen Gewalt besorgt wird. Die landeskirchlichen Gemeinden sind Steuergemeinden. Hingegen kennt die Auslandgemeinde nur eine Selbstbesteuerung ihrer Mitglieder; entweder verpflichtet sich das Gemeindeglied mit dem freiwilligen Eintritt in die Gemeinde zur Leistung eines bestimmten oder nach bestimmten Sätzen zu errechnenden Beitrages oder die Selbstbesteuerung erfolgt in der Form, daß die Höhe des Beitrages dem Ermessen des Einzelnen beim Eintritt oder von Fall zu Fall anheimgegeben wird. Besitzt die Auslandgemeinde die Rechtsfähigkeit, dann kann sie die „Vereins-

26. Z. B. Sachsen § 4 Abs. 1, Hamburg § 4 Abs. 2, Hannover-ref. § 4.
27. Bußmann a. a. O. S. 30.
28. Th. Heckel, Die deutschen evang. Gemeinden in den Welt-, Haupt- und Handelsstätten, Franz Rendtorff-Festschrift 1930, S. 148.

beiträge" nötigenfalls einklagen; ist sie aber nur ein genossenschaftsrechtlicher Organismus, dann stehen ihr nicht einmal staatliche Zwangsmittel gegen säumige Mitglieder zur Verfügung.

Die Entstehungsgeschichte der Auslandgemeinde erklärt auch den zweiten hervorstechenden Zug in der rechtlichen Konstruktion der Gemeinde, die Autonomie. Die Rechtsgemeinde ist aus eigener Kraft ins Leben getreten. Darum ist sie auch in der weiteren Ausgestaltung, Veränderung und Bewahrung ihrer Organisation und des ihr eigenen (kirchlichen) Inhalts durch keine höhere Gewalt behindert. Sie besitzt als kirchenfreie Gemeinde unbeschränkte Autonomie, d. i. das Recht der Selbstgesetzgebung in ihren innerkirchlichen Angelegenheiten, das begrifflich auch das unbeschränkte Recht der Selbstverwaltung in sich schließt. Wenn auch heute alle landeskirchlichen Gemeinden in größerem oder kleinerem Umfang Selbstverwaltung üben — es ist dies noch gar nicht lange her[29] —, so unterscheidet sich doch das Selbstverwaltungsrecht der kirchengebundenen Gemeinden ganz wesentlich von dem der autonomen Gemeinde: die landeskirchliche Gemeinde besitzt Selbstverwaltungsrecht nur in dem von der Kirchenregierung zugestandenen Umfange und muß sich im Rahmen ihrer Selbstverwaltung das Aufsichtsrecht des Kirchenregiments gefallen lassen; die kirchlichen Lebensformen der Heimat sind traditionsgebunden, die Diaspora ist arm an Tradition. Eine rechtliche Garantie für die Erhaltung der Organisationsform einer Auslandgemeinde ist in keiner Weise gegeben. Die kirchengebundene Gemeinde kann nicht beliebig über ihr Bestehen und Vergehen beschließen, aber die kirchenfreie Auslandgemeinde, ein Werk des Augenblicks, lebt nur von dem ständig sich erneuernden Willen ihrer Mitglieder. Die jeweiligen Mitglieder der autonomen Gemeinde können in jedem Augenblick ihre Auflösung beschließen.

Die rechtliche Struktur der Auslandgemeinde hat Vorteile und Nachteile. Die Verfassung ist beweglicher und anpassungsfähiger, die Laienverantwortung ist größer. Auf der anderen Seite dürfen die großen Gefahren nicht übersehen werden, die einem geordneten Gemeindeleben aus dem Vereinscharakter der Auslandgemeinde und der unbeschränkten Gemeindeautonomie erwachsen können. Ganz abgesehen davon, daß es schon zur Gemeindegründung der verantwortungsbewußten Initiative der Laien bedarf, ist die gesicherte und ruhige Entwicklung des Gemeindelebens immer von der Einsicht und dem guten Willen der Gemeindeglieder abhängig. Das Finanzwesen der Gemeinde, das normalerweise auf den Beiträgen der Mitglieder aufgebaut ist, kann schon erschüttert werden, wenn eine größere Anzahl von Gemeindegliedern ihren Verpflichtungen nicht nach-

29. Vergl. Friedberg a. a. O. S. 284, 290 ff.

kommt. Wie rasch können die Launen einflußreicher Gemeindeglieder oder kleinliche Streitigkeiten unter den Gemeindegenossen oder zwischen Gemeinde und Pfarrer die Existenz der ganzen Gemeinde in Frage stellen!

2. Das Amt.

Wir sahen: das Recht der Gemeinde ist genossenschaftlichen Ursprungs. Und doch wirkt eine außerhalb der Willensmacht der Gemeindegenossen stehende Größe in den genossenschaftsrechtlichen Organismus der Gemeinde hinein. Denn die Gemeinde leitet das Recht zum Namen einer Kirchengemeinde davon her, daß sie in ihrem Organismus dem Wirken der Geistkirche Raum geben, daß sie sichtbare Kirche sein will. Sichtbar wird die Geistkirche in Wort und Sakrament. Die Gemeindegenossen können über die Gestaltung der kirchlichen Ordnung Beschluß fassen, ebenso über die Höhe ihrer Beiträge, über die Auflösung der Gemeinde, über den Bekenntnisstand, nach dem das Gemeindeleben sein Gepräge erhalten soll; aber ihrer Abstimmung bleiben Wort und Sakrament immer entrückt, wenn anders die Genossenschaft nicht ihr Wesen ändern und von einer Kirchengemeinde zu einem Club oder Verein geselliger, kultureller, völkischer Art herabsinken will. Die notae ecclesiae sind unveränderliche geistige Größen. An ihrem stiftungsmäßigen Charakter zerschellt jede genossenschaftliche Rechtsetzung.[1] Nicht als ob damit im Organismus einer Rechtsgemeinde neben der genossenschaftlichen eine stiftungsmäßige Rechtssphäre konstruiert werden sollte. Die Stiftung wird nur zum Vergleich herangezogen; das tertium comparationis wird darin erblickt, daß Wort und Sakrament vom Rechtswillen der Gemeindegenossen ebensowenig beeinflußt werden können als der Stiftungsinhalt vom Rechtswillen der jeweiligen Nutznießer der Stiftung. Das evangelische Kirchenrecht kennt keine Rechtsherrschaft der Kirche des Glaubens, wie die katholische Kirche. Die notae ecclesiae sind nicht — positiv — juristische Elemente im Bau der Rechtskirche und Rechtsgemeinde, sondern grenzen — negativ — die rechtliche Sphäre der Rechtskirche und Rechtsgemeinde gegenüber der metajuristischen Sphäre der Geistkirche und Geistgemeinde ab.[2]

Für den Geistlichen, den „berufsmäßigen Diener am Wort

1. Holstein a. a. O. S. 270 ff. — Holstein spricht von anstaltsmäßigem Charakter; über den Unterschied zwischen Anstalt und Stiftung siehe Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, Tübingen 1928, 8. Aufl., S. 107 Anm. 26.
2. A. a. O. S. 271.

und Sakrament",[3] ergibt sich daraus eine eigenartige Doppelstellung. Die Richtung und der spezifische Inhalt seiner Tätigkeit wird ihm vom Wort und Sakrament gewiesen. Im übrigen untersteht er aber den Vorschriften seines Dienstherrn. Seine rechtliche Stellung ist vergleichbar derjenigen eines unabhängigen Richters, der im Rahmen seiner richterlichen Tätigkeit nicht den Anweisungen seines Dienstgebers, sondern nur dem Gesetz untersteht. Wie aber der Richter kraft des Dienstverhältnisses zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gezwungen werden kann, so kann der Geistliche der Kontrolle seines Dienstherrn unterstellt sein, soweit es sich um die Einhaltung einer kirchlichen Ordnung, ja sogar eines festgelegten Bekenntnisses, handelt. Der Gedanke eines Dienstverhältnisses zwischen Kleriker und Laien in diesem Sinne ist für das katholische Kirchenrecht eine Unmöglichkeit, sind doch die parochiani ihrem geistlichen Herrn nicht nur reverentia, sondern subjectio schuldig. Die rechtliche Herrschaft des Pfarrers ist dem evangelischen Kirchenrecht fremd; der Pfarrer als Träger des Amtes besitzt wohl eine moralische Autorität, aber keine rechtliche.

Man kann wohl sagen, daß die Geschichte der deutschen evangelischen Auslanddiaspora in höherem Maße eine Geschichte der Auslandpfarrer als eine solche der Auslandgemeinden ist. Es ist kein Zufall, daß die bisher erschienenen Gemeindegeschichten durchwegs der Person des jeweiligen Geistlichen einen breiten Raum widmen. Der Auslandpfarrer sammelt oftmals erst die zerstreuten Glaubensgenossen und der Träger des geistlichen Amtes ist gewöhnlich zugleich der geistige Führer auf kulturellem Gebiet. Wie viele deutsche Schulen und deutsche Zeitungen im Ausland sind von Pfarrern gegründet und geleitet worden! Weil der persönlichen Entfaltung eines Geistlichen außerhalb der landeskirchlichen Mauern weniger enge, oft gar keine Grenzen gezogen sind, kann sich der starke persönliche Einfluß auf die Entwicklung des Gemeindelebens sehr fruchtbar, aber auch sehr verhängnisvoll auswirken. Auf jeden Fall erscheint die Gestalt des Pfarrers in der Auslanddiaspora stark vergrößert. Nirgends drückt der Träger des geistlichen Amtes stärker seiner Gemeinde den Stempel seiner Persönlichkeit auf als in der Auslanddiaspora.[4]

Aber es gilt auch der Satz: nirgends wird das Angestelltenverhältnis des Geistlichen sichtbarer als in der Auslanddiaspora. In vielen Fällen wird das Gehalt des Geistlichen von der Gemeinde

3. So die fast wörtlich übereinstimmende Inhaltsumschreibung des pfarramtlichen Wirkungskreises in den neuen Verfassungen der Landeskirchen, nachgewiesen bei Holstein a. a. O. S. 277; vergl. auch C. A. art. V (ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta).
4. Vergl. Hans Petri, Evangelische Diasporapfarrer in Rumänien im 19. Jahrhundert, Berlin 1930.

allein aufgebracht; bei Mißhelligkeiten zwischen Gemeinde und Pfarrer wird von der einen oder anderen Seite gekündigt. Der Auslandpfarrer ist der Gefahr einer unwürdigen Abhängigkeit vom Gemeindekollegium ausgesetzt, weil er nicht die sonst für das evangelische Kirchenrecht geltende Inamovibilität besitzt. Innerhalb der Landeskirchen wird das Pfarramt unwiderruflich übertragen; die gewöhnlich vorgesehene Entfernung aus dem Amt auf dem Wege eines gesetzlich geregelten Disziplinarverfahrens widerspricht dem Grundsatz der Inamovibilität nicht.[5] Die besten Beispiele für die Andersartigkeit der Auslanddiaspora geben die Kolonistengemeinden in Südamerika; besonders bei der älteren Kolonistengeneration galt der Satz: „Der Pfarrer ist unser Knecht". Dem Kolonisten fehlt aus Mangel an kirchlicher Tradition jede Empfindung für das Amt des Pfarrers als einer Institution, die ihre Aufgabe unbeeinflußt vom Wohlwollen der jeweiligen Gemeindeglieder zu erfüllen hat.[6]

Das Spannungsverhältnis, das zwischen dem metajuristischen Inhalt des geistlichen Amtes und dem genossenschaftlichen Organismus der Gemeinde besteht, wird in anderer Weise deutlich in den Gemeinden der Großstädte. Genossenschaft und Amt verhalten sich hier zueinander wie zwei konzentrische Kreise mit verschieden großem Radius; in ihrem Mittelpunkt stehen die notae ecclesiae; der Wirkungskreis des Amtes ist größer als der des genossenschaftlichen Gemeindeorganismus. Als Angestellter der Rechtsgemeinde dient der Pfarrer den Gliedern der organisierten Gemeinde, aber die Verpflichtung des geistlichen Amtes geht darüber hinaus: als Träger des geistlichen Amtes dient der Geistliche allen, die sich seinen Dienst gefallen lassen. Rechtsgemeinde und Gemeinde im soziologischen Sinn decken sich nicht. Darum unterscheiden die Tätigkeitsberichte des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses[7] in ihren Nachweisungen über die mit dem KB. in Verbindung stehenden Auslandgemeinden die Seelenzahl des Pfarrbezirks und die Zahl der „beitragenden" Gemeindeglieder; bisweilen erfaßt die Gemeindeorganisation nur den zehnten Teil der im Gemeindebezirk wohnenden Deutschen evangelischen Bekenntnisses. Da die Auslandgemeinde Vereinsgemeinde ist, werden die oft bedeutenden finanziellen Lasten des Gemeindelebens, abgesehen von Zuschüssen aus der Heimat, nur von einem Bruchteil derer getragen, denen die Tätigkeit des Geistlichen zugute kommt. Diesem Mißverhältnis suchen manche Gemeinden dadurch zu steuern, daß sie für Amtshandlungen „ihres" Pfarrers an Nichtmitgliedern erhöhte Gebühren-

5. Rieker a. a. O. S. 10ff.
6. Ferdinand Schröder, Deutsches evangelisches Kirchentum in Südamerika, Hamburg 1927, S. 6.
7. Vergl. Verhandlungen des zweiten D. E. Kirchentags 1927 S. 108 ff und des dritten D. E. Kirchentages 1930 S. 152 ff.

sätze aufstellen. Die Freiwilligkeit des Beitritts zur Gemeinde kann durch derlei Bestimmungen eine beträchtliche Einbuße erfahren, wenn es etwa wie in § 4 der Statuten der Kirchengemeinde Sertao S. Anna von 1912[8] heißt: „Alle evangelischen Bewohner müssen sich der Gemeinde anschließen, wenn sie nachträglich nicht das Versäumte nachzahlen wollen". Die Wertung der materiellen Leistungen findet naturgemäß in den Bauerngemeinden, in denen Kirche, Schule und Pfarrhaus von den Gemeindegliedern oft eigenhändig erbaut wurden, besonderen Ausdruck; bisweilen vererbt sich der Anteil am Kirchenwesen vom Vater auf die Kinder, und ein Fremder muß sich erst gegen hohe Kosten das Gemeinderecht, „den Anteil an der Kirche", erkaufen.[9]

Das Amt ist ein Wesensmerkmal der Rechtsgemeinde, nicht umgekehrt; das geistliche Amt ist unabhängig von jeglicher Gemeindeorganisation. Die Geschichte der Auslanddiaspora ist reich an Beispielen dafür, daß ein Geistlicher Auslanddeutsche kirchlich betreut, die nicht zu einer Rechtsgemeinde zusammengeschlossen sind; es sei nur an die Mehrzahl der Botschaftsprediger oder der im Dienst von Missionsgesellschaften stehenden Auslandgeistlichen erinnert. Seinem Wesen nach ist das Amt in der Heimat und in der Auslandgemeinde das gleiche. Innerhalb der Auslandgemeinde fällt ihm aber noch eine besondere Aufgabe zu. Entstehungsweise und Entwicklung der Gemeinde beruhen wesentlich auf persönlichen — nicht wie in der Heimat auf institutionellen — Garantien. Das nur Persönliche muß in der Institution des geistlichen Amtes Maß und Korrektiv finden, wenn anders die Rechtsgemeinde nicht das angestrebte überpersönliche Ziel, Geistgemeinde zu werden, preisgeben will.[10]

8. Abgedr. bei Schröder a. a. O. S. 24ff.
9. Schröder a. a. S. 7.
10. Heckel, Die deutschen evangelischen Gemeinden usw. S. 149.

II. Die gesetzliche Regelung des Gemeindeanschlusses.

1. Die Voraussetzungen des Ausschlusses.

Soweit die kirchliche Gesetzgebung auf die deutschen evangelischen Kirchengemeinden im Ausland Bezug nimmt, regelt sie den „Anschluß" von Gemeinden an eine heimatkirchliche Behörde. Nur das sächs. KG. vermeidet den Ausdruck „Anschluß" und spricht dafür von der „Zuordnung von Geistlichen" an auswärtige Gemeinden. Materiell kann man aber auch beim sächs. KG. von angeschlossenen Gemeinden reden; wir nehmen diese Feststellung vorweg und bringen den Nachweis hiefür erst an gegebener Stelle (s. S. 31 f.)

Nicht jede organisierte Gemeinde ist grundsätzlich anschlußfähig. Die Gemeinde muß zunächst eine deutsche sein.

Das Wort „deutsch" kann in einem dreifachen Sinn gebraucht werden. Als staatsrechtlicher Begriff bedeutet es soviel wie reichsdeutsch im Sinn der Republik oder des Bismarckischen Reiches. In seiner politischen Bedeutung kennzeichnet es die deutsche Nation, das zu politischem Sonderbewußtsein erwachte deutsche Volk; der Deutschschweizer z. B. ist nicht national-deutsch, wohl aber sind es die gewaltsam vom deutschen Reich getrennten Grenzlanddeutschen oder die Deutschbalten. In seinem weitesten Sinn grenzt es die völkisch-kulturelle Einheit des Deutschtums gegen die anderskulturelle Umwelt ab. Diese letzte Bedeutung des Wortes deutsch liegt der Diasporagesetzgebung zugrunde. Der deutsche Charakter der Auslandgemeinden muß weder durch die deutsche Staatsangehörigkeit noch die deutsche Nationalität der Gemeindeglieder dokumentiert werden; es genügt, daß der Gesamtcharakter des Gemeindelebens die Pflege deutschen Volkstums, deutschen Sprach- und Kulturguts verbürgt. Der Balte estnischer und lettischer Staatsangehörigkeit, der Siebenbürger Sachse Großrumäniens, der Deutschschweizer und der Deutschösterreicher, sie alle gehören zum deutschen Volk. In den Auslandgemeinden ist ein Stück von dem Großdeutschland verwirklicht, das politisch gesehen nur im Reich unserer Träume existiert. Voraussetzung für den deutschen Charakter der Auslandgemeinde ist, daß sie sich im wesentlichen aus Gliedern deutscher Muttersprache zusammensetzt und die Gottesdienste und Amtshandlungen mindestens der Regel nach in deutscher Sprache stattfinden".[1] Die Gemeindezugehörigkeit einzelner

1. Begründung zum KVGes., Verhandlungen des Kirchentags 1924, S. 150;

Mitglieder nichtdeutscher Zunge steht dem Anschluß nicht entgegen.[2] Besonders häufig gehören deutschen Auslandgemeinden Glieder der stammesverwandten skandinavischen Völker an. Maßgebend ist, ob das deutschvölkische und kulturelle Geistesleben der evangelischen Gemeinde das Gepräge gibt. Keine anschlußfähige Gemeinde wäre z. B. die evangelische Gemeinde in Neapel gewesen, die sich am 19. IV. 1826 konstituierte und bald darauf u. a. beschloß: „Die beiden Kolonien, die deutsche und die französische, halten ihre Einheit feierlich aufrecht und lassen keinen anderen Unterschied zu als den der deutschen und französischen Sprache. Sie bilden eine Gemeinde unter dem Namen deutsch-französische Gemeinde in Neapel";[3] erst 1866 erfolgte die Trennung in eine deutsche und französische evangelische Gemeinde. In der Gegenwart bekommt die Frage nach dem deutschen Charakter einer Gemeinde einen besonderen Akzent dadurch, daß in einigen Gemeinden Südamerikas ein langsamer Entdeutschungsprozeß sich bemerkbar macht.[4]

Nach der konfessionellen Seite hin begnügt sich das KBGes. damit, die Anschlußfähigkeit einer Gemeinde von ihrem evangelischen Charakter abhängig zu machen (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Ziff. 1). So kommt es, daß der Bekenntnisstand der angeschlossenen Gemeinden kein einheitliches Bild gibt. Neben lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden finden sich nicht wenige, die ihren Bekenntnisstand nur mit dem Prädikat evangelisch umschreiben und damit auf das den deutschen Reformationskirchen gemeinsame Geistes- und Glaubensgut Bezug nehmen.[5] Die Eigenart der Auslanddiaspora verlangt eine so weitherzige Regelung. In der Entstehungsgeschichte des KBGes. hat gerade die heikle konfessionelle Frage eine besondere Rolle gespielt.[6] Darum nimmt das KBGes. auf den Bekenntnisstand der Gemeinden in peinlich genauer Weise Rücksicht (vergl. § 3 Abs. 1 u. 2).

Die Diasporagesetze der lutherischen Landeskirchen Sachsens und

(Fortsetzung von Anmerkung 1, Seite 23.)
die Begründung des sächs. KG. (Akten der 8. Landessynode 1906, Erlaß Nr. 18 S. 10) erklärt ausdrücklich: „Unter deutschen . . Kirchengemeinden . . sind nicht nur solche zu verstehen, die aus Angehörigen des Deutschen Reiches gebildet sind, sondern überhaupt solche, deren Mitglieder deutsche Sprachgenossen sind."

2. Vergl. die Ausführungsvorschriften zum KBGes. (= A.V.) § 6 b in Verbindung mit § 1 Abs. 3, abgedr. bei J. Hosemann, Gesetze und Verordnungen des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, Berlin 1926, S. 120 ff.
3. Ernst Schubert, Aus der Geschichte der evang. Gemeinde deutscher Sprache in Neapel, Neapel 1926, S. 15 ff, 22.
4. Vergl. Wick, Die Gefahr der Entdeutschung unserer Gemeinden in Südamerika „Die evang. Diaspora" IX (1927), S. 56 ff.
5. Vergl. A.V. § 6 a.
6. Verhandlungen des Kirchentages 1924, S. 259 ff, 263 ff.

Schleswig-Holsteins unterscheiden sich in dieser Beziehung prinzipiell von den Gesetzen der „Evangelischen" Kirche Altpreußens und des „Evangelischen" KB. Sie begrenzen den Begriff evangelisch entsprechend dem konfessionellen Charakter der Landeskirchen. Das schlesw.-holst. KG. sieht nur den Anschluß evang.-luth. Gemeinden vor; das sächs. KG. spricht zwar nur von evang. Kirchengemeinden, macht aber die kirchliche Fürsorge davon abhängig, daß die einzelne „Gemeinde damit einverstanden ist, daß sie von evang.-luth. Geistlichen nach der Lehre der evang.-luth. Kirche und, soweit tunlich, nach deren Ordnungen kirchlich versorgt wird" (§ 1 Ziff. 4). Wie die Motive des Gesetzes[7] betonen, „ist durch die Einschaltung von „soweit möglich" gewährleistet, daß die lutherisch-kirchlichen Ordnungen nicht in einer den Diasporaverhältnissen unangemessenen Weise gehandhabt werden sollen".

Der Auslandcharakter der deutschen Gemeinden wird damit umschrieben, daß von Gemeinden „außerhalb Deutschlands", also außerhalb des politischen Deutschen Reiches gesprochen wird. Für die Vorkriegszeit muß ergänzt werden, daß die ehemaligen deutschen Schutzgebiete zum Ausland gerechnet wurden; wie die Vorgeschichte und Handhabung des altpr. KG. zeigt, wandte sich die kirchliche Fürsorge nicht zuletzt den Gemeinden in unseren Kolonien zu. Das schlesw.-holst. KG. bietet eine Besonderheit. Es ermöglicht deutschen evang.-luth. Gemeinden „außerhalb Schleswig-Holsteins" den Anschluß und erweitert damit seinen Wirkungskreis weit über den eines bloßen Auslanddiasporagesetzes. Aber bisher wurde das Gesetz nur im Falle des Anschlusses der Nordschleswigschen Gemeinde angewendet, wie der Anschlußantrag der deutschen Freigemeinde für Nordschleswig auch den unmittelbaren Anlaß zur Schaffung des Gesetzes bildete.[8]

Der Anschluß einer Gemeinde an den KB. oder eine Landeskirche hat zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß die betreffende Gemeinde „nicht mit einer anderen Kirchengemeinschaft in einer solchen Verbindung steht, die mit dem Anschlußverhältnis unvereinbar ist" (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 KBGes.). Von praktischer Bedeutung wird diese Bestimmung insbesondere für die Gemeinden, die ihren Anschluß an eine Landeskirche mit dem an den KB. vertauschen wollen. Das neue Anschlußverhältnis kann erst begründet werden, wenn nach dem für das Verhältnis der Landeskirche zur Gemeinde maßgebenden Recht die bisherige Verbindung gelöst oder wenigstens insoweit umgestaltet ist, daß für die volle Auswirkung des Anschlußverhältnisses zum KB.

7. Akten der 8. ordentl. Landessynode 1906, Erlaß Nr. 18 S. 11, zu § 1 Ziff. 4.
8. Begründung zum Entwurf, Aktenstücke der ersten ordentl. Landessynode Nr. 22 S. 5; vergl. auch Verhandlungen der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung 1921/22, S. 84.

Raum besteht (§ 6e A. V.).

Die Fürsorge soll nur lebenskräftigen Gemeinden zugute kommen. Die freie Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden birgt aber, wie wir sahen, die Gefahr von „Inflationsgründungen" in sich. Darum enthalten die Diasporagesetze Mindestforderungen für die Anschlußfähigkeit einer deutschen evangelischen Auslandgemeinde. Der äußere Bestand der Gemeindeorganisation soll durch die Erfüllung von drei Bedingungen gewährleistet werden. Es wird verlangt, daß 1. die Mitgliederzahl den Bestand der Gemeinde ausreichend sicherstellt, 2. für den gemeinsamen Gottesdienst eine geeignete Stätte zur Verfügung steht und 3. für den Geistlichen ein den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Diensteinkommen gesichert ist (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1—3 KVGes.). In diesen Bestimmungen kommt indirekt zum Ausdruck, daß die anschlußsuchende Auslandgemeinde immer eine Rechtsgemeinde sein muß; denn „Mitglieder" oder gar Mitgliederbeiträge zur Finanzierung des Pfarrgehalts sind ohne eine Gemeindeorganisation nicht denkbar. Der Gesetzgeber verzichtet darauf, eine Mindestmitgliederzahl oder ein Mindesteinkommen des Geistlichen oder die Art des Einkommens zu fixieren; der gottesdienstliche Raum unterliegt keinen starren Vorschriften über seine Beschaffenheit, ja die Gemeinde muß nicht einmal ein Eigentums- oder auch nur ein bloßes Benützungsrecht an ihm nachweisen. Die Erfüllung der Bedingungen ist Tatfrage, kann aber von jeder den Anschluß suchenden Gemeinde ohne unbillige Härte verlangt werden und muß andererseits immer verlangt werden, wenn die Fürsorge einheitlich und wirkungsvoll gestaltet werden soll. Es sind Mindestforderungen, d. h. es können die Anschlußbedingungen jeweils im Wege der Anschlußverhandlungen ergänzt oder durch weitere Bedingungen verschärft werden. So wird gewöhnlich eine regelmäßige Berichterstattung über die Gemeindeverhältnisse zur Pflicht gemacht. Auch die für die Entwicklung der Auslanddiaspora wichtige Regelung über die Teilnahme der Gemeinden und Geistlichen an etwaigen Gemeindeverbänden und Pfarrkonferenzen könnte in die Form einer Anschlußbedingung gegossen sein (vergl. § 6 f A. V.). In der Auswahl der Mindestforderungen wird deutlich, daß die kirchliche Gesetzgebung sich in mustergültiger Weise den besonderen Schwierigkeiten der Diasporaarbeit im Ausland anzupassen verstanden hat. Sie ist so weit gefaßt, daß sie den verschiedenartigsten Verhältnissen gerecht werden kann, und doch zugleich so eng, daß eine Wirksamkeit der Fürsorgearbeit sicher gestellt ist.

In formeller Hinsicht setzt die Gewährung des Anschlusses voraus, daß die Gemeinde oder ihre statutenmäßige Vertretung den förmlichen Antrag auf Anschluß nach den Bestimmungen des Diasporagesetzes stellt (vergl. § 5 A. V.).

2. Entstehung und Beendigung des Anschlusses.

Die Heimatkirchenbehörde prüft nach freiem Ermessen, ob die Voraussetzungen wirklich gegeben sind. Beim Vorliegen aller Voraussetzungen „kann" der Anschluß gewährt werden (§ 2 Abs. 1 KBGes.). Ein Rechtsanspruch seitens der Auslandgemeinden auf Anschluß, auch derjenigen Gemeinden, die allen Bedingungen Genüge leisten, besteht demnach nicht.

Mit der Genehmigung des Anschlusses durch den KAus. wird der Anschluß perfekt (§ 2 Abs. 2). Von diesem Zeitpunkt an ist der KB. der angeschlossenen Gemeinde gegenüber rechtlich gebunden, insbesondere kann er das Verhältnis nicht mehr einseitig lösen. Nur wenn eine der gesetzlichen oder im einzelnen Fall bestimmten Voraussetzungen für den Anschluß fortfällt oder eine Gemeinde sich weigert, den ihr nach dem Gesetz obliegenden oder freiwillig übernommenen Verpflichtungen oder den vom KAus. in den Grenzen seiner Zuständigkeit getroffenen Verfügungen nachzukommen, kann der KAus. den Anschluß einseitig aufheben (§ 15 Abs. 1 Satz 1); eine Verpflichtung zur Aufhebung besteht nicht. Der Kündigungsbeschluß des KAus. tritt frühestens einen Monat nach Zustellung an die Gemeinde in Kraft; der KAus. kann aber im Einzelfall einen späteren Zeitpunkt festsetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 2).[1]

Grundsätzlich steht jede Gemeinde dem KB. als Rechtssubjekt aus eigenem Recht in völliger Freiheit gegenüber. Keine Gemeinde kann zum Anschluß gezwungen werden. Vor allem aber kann die angeschlossene Gemeinde den Anschluß durch Beschluß ihrer verfassungsmäßigen Vertretung wieder einseitig aufheben, kündigen (§ 15 Abs. 2 Satz 1), und zwar (anders als der Kirchenbund) jederzeit; insofern ist die Gemeinde im Anschlußverhältnis freier gestellt als der KB. Kraft Gesetzes tritt die Aufhebung des Anschlusses einen Monat nach Eingang des Beschlusses beim KAus. in Kraft (§ 15 Abs. 2 Satz 2).[2]

Mit der Aufhebung des Anschlusses werden alle gegenseitigen, durch das Anschlußverhältnis begründeten Verpflichtungen hinfällig. Besonderheiten gelten für die Geistlichen der angeschlossenen Gemeinden. Zur Vermeidung unbilliger Härten können diese für eine vom

1. Nach dem altpr. KG. (§ 18 Abs. 1) u. sächs. KG. (§ 17 Abs. 1) tritt der Kündigungsbeschluß 3 Monate nach Mitteilung an die Gemeinde in Kraft.
2. Nach dem altpr. (§ 18 Abs. 2) u. sächs. (§ 17 Abs. 2) KG.: 3 Monate nach Eingang des schriftlich beurkundeten Beschlusses bei der Heimatbehörde, nach dem schlesw.-holst. mit Ablauf des auf den Eingang des Kündigungsschreibens folgenden Monats (§ 10 Abs. 2).

KAus. zu bestimmende Übergangszeit im persönlichen Anschlußverhältnis belassen werden (§ 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 4); auch werden Rechtsansprüche auf Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge von der Aufhebung des Gemeindeanschlusses nicht berührt (s. unten Seite 36).

In der rechtlichen Betrachtung erscheint die einzelne Gemeinde dem KB. gegenüber völlig selbständig; ihre Willensbildung ist in keiner Beziehung durch einen juristisch faßbaren Machtfaktor gebunden. Die Wirklichkeit des Lebens unterliegt aber den Gesetzen der Dynamik; das zeigt sich im Verhältnis vom KB. und Auslandgemeinde zueinander kurz und pointiert gesagt darin, daß die Gemeinde den Anschluß „sucht", der KB. ihn „gewährt". In der Rechtssphäre wird dieses tatsächliche Übergewicht des Fürsorgeträgers über den Fürsorgebedachten in der Struktur des Anschlußverhältnisses erkennbar. Die Rechte und Pflichten sind — vom Standpunkt einer rechtlichen Betrachtung aus — ungleich verteilt, insbesondere ist die angeschlossene Gemeinde in der Betätigung ihrer Autonomie stark beschränkt.

3. Die Gemeinde im Anschluß.

I. Die Summe der Verpflichtungen, die dem KB. aus dem Anschlußverhältnis gegenüber der Gemeinde erwachsen, kleidet das Gesetz in die Worte: „die angeschlossenen Gemeinden genießen die Fürsorge des KB." (§ 3 Abs. 1 Satz 1).

Was unter Fürsorge im einzelnen zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. § 3 Abs. 2 beschränkt die Fürsorgetätigkeit auf die Maßnahmen, die das konfessionell-kirchliche Leben der Gemeinde nicht in ungebührlicher Weise beeinflussen oder gar vergewaltigen; „der Bekenntnisstand der Gemeinden . . . ist bei der Ausübung der Fürsorge zu berücksichtigen".[1] Die Vorschrift ist zwingend; die A.V. betonen die sorgfältige Berücksichtigung des Bekenntnisstandes in allen Auswirkungen der Fürsorge; „seine Pflege wird sich der KAus. mit aller Treue angelegen sein lassen; . . . die Geistlichen sind bei der Berufung oder Bestätigung zu verpflichten, den Bekenntnisstand der ihnen anvertrauten Gemeinde gewissenhaft zu wahren und zu pflegen" (§ 8 Abs. 2 A.V.). Die Fürsorge der Heimat kann sich auf

1. Die Diasporagesetze der sächs. und schlesw.-holst. Landeskirche kennen ihrem luth.-konfessionellen Grundcharakter entsprechend keine derartige Bestimmnng. Das altpr. KG. schweigt hierüber ebenfalls, in der Praxis hat die altpr. Landeskirche aber gleichwohl den Grundsatz des KBGes. angewandt. Die auffällige Betonung der Berücksichtigung des Bekenntnisstandes im KBGes. erklärt sich aus der Vorgeschichte des Gesetzes; vergl. oben S. 24.

sehr verschiedenartige Weise äußern. Im Vordergrund aller kirchlicher Diasporaarbeit steht die Versorgung der Gemeinden mit Geistlichen; alle Gesetze erwähnen diese Art der Betätigung besonders. Das KBGes. bestimmt außerdem noch: Für die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen, die in keiner deutschen Landeskirche die Anstellungsfähigkeit für das inländische geistliche Amt besitzen, kann der KAus. allgemeine Grundsätze aufstellen und im Rahmen des Bundeshaushaltsplans die zu einer zweckmäßigen Vorbildung geeigneten Einrichtungen treffen (§ 16). Das sächs. KG. geht sogar so weit, die sächs. Landeskirche nicht allgemein zur Fürsorge für die Auslandgemeinden zu verpflichten, sondern nur zur Zuordnung von Geistlichen, ja es spricht überhaupt nicht von einem Anschluß der Gemeinden an die Landeskirche, sondern nur von einer „Zuordnung von Geistlichen" an solche Auslandgemeinden, die bestimmte Bedingungen erfüllen (§ 1).[2] Beim sächs. KG. ist demnach die Versorgung der Gemeinde mit einem Geistlichen das Essentiale eines Rechtsverhältnisses zwischen Auslandgemeinde und Landeskirche, das wir (vorläufig noch ohne rechtfertigende Begründung) ein Anschlußverhältnis nennen. Dagegen verspricht das KBGes. den angeschlossenen Gemeinden lediglich, daß sich der KB. ihre Versorgung mit Geistlichen „angelegen sein lassen" wird (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Die Versorgung einer Gemeinde mit einem Geistlichen ist keine Rechtspflicht der Heimatbehörde, noch weniger ein begriffsnotwendiger Bestandteil des Anschlußverhältnisses. Der KB. ist nicht rechtlich, sondern nur moralisch gebunden. Das gilt auch für die übrigen Unterstützungsformen in den Grenzen der Fürsorge, „insbesondere Beratung, Interessenvertretung, Vermittlung bei Streitigkeiten und sonstige Förderung des kirchlichen Lebens, . . . finanzielle Hilfe" (A.V. § 8 Abs. 1). Der Begriff Fürsorge ist also ein Rahmenbegriff. Es müssen nicht alle Möglichkeiten der Fürsorge in jedem Fall erschöpft werden. Welche Art der Unterstützung im Einzelfall angebracht ist, entscheidet die Heimatbehörde nach freiem Ermessen. Die Auslandgemeinden können einzelne Unterstützungen beantragen, erbitten, aber sie haben keinen rechtlichen Anspruch auf bestimmte oder gar alle denkbaren Unterstützungsarten; sie „genießen" Fürsorge.

Die Fassung des altpr. KG. scheint dem zu widersprechen, denn es heißt dort in § 2: „Durch den Anschluß erlangen die Gemeinden Anspruch auf Fürsorge und Förderung ihrer Interessen". In Wirklichkeit bezeichnet ein Anspruch auf Fürsorge und Förderung der Interessen in dieser allgemeinen Umschreibung ein bloßes Erwarten-

2. Die tatsächliche vielseitige Fürsorge der sächs. Kirche für Gemeinden, denen ein Geistlicher zugeordnet ist, steht dieser — rein rechtlichen — Feststellung nicht entgegen, bekräftigt vielmehr die Auffassung, daß man auch beim sächs. KG. von „angeschlossenen" Gemeinden reden kann.

dürfen, kein rechtliches Verlangenkönnen. Das Wort Fürsorge enthält begrifflich einen Vorbehalt der Landeskirche: die einzelnen Unterstützungen sollen jeweils von der Bedürftigkeit des Fürsorgebedachten und der Leistungskraft der Kirche abhängig sein und nach Inhalt und Umfang von der Heimatkirche, nicht von den betreuten Gemeinden bestimmt werden. Ein Anspruch, dessen Inhalt und Umfang erst vom Anspruchsgegner bestimmt wird, ist kein Rechtsanspruch. Auch die Begründung des Gesetzentwurfes[3] betont, daß den Gemeinden durch den Anschluß kein Rechtsanspruch verliehen werden soll. Der Ausdruck Anspruch wäre besser ganz gemieden worden.[4]

Das Anschlußverhältnis entbehrt sonach — von der Besonderheit des sächs. KG. abgesehen — in diesem entscheidenden Punkte einer rechtlichen Garantie und ist lediglich auf das Vertrauen der Auslandgemeinde zur Heimatkirchenbehörde gegründet. Die Auslandgemeinde erwirbt mit dem Anschluß keine Rechtsansprüche. Eine Sonderstellung nimmt das schlesw.-holst. KG. ein, das Abgeordneten der Gemeinden (oder des Gemeindeverbandes) die Teilnahme an den Verhandlungen der Landessynode mit beratender Stimme gestattet (§ 7).[5]

II. Der „moralischen" Verpflichtung des KB. stehen auf der Seite der angeschlossenen Gemeinde eine Reihe von rechtlichen Bindungen gegenüber. Das Recht der Autonomie bleibt den Gemeinden zwar grundsätzlich erhalten, wird jedoch in mehrfacher Beziehung geschmälert.

Zunächst wird die Aufstellung von förmlichen Gemeindesatzungen zur Pflicht gemacht. Freilich müssen schon im Zeitpunkt des Anschlusses die hauptsächlichen Grundlagen einer Verfassung niedergelegt sein, damit z. B. eine Gemeindevertretung über den Anschluß wirksam verhandeln und eine gewisse Mitgliederzahl oder ein angemessenes Diensteinkommen für den Geistlichen als sichergestellt gelten kann, aber in § 4 Abs. 1 wird eindeutlich bestimmt: „Die angeschlossenen Gemeinden (d. h. die Gemeinden während der ganzen Zeit ihres Anschlusses) regeln ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen". Mit dieser Vorschrift soll eine Stabilisierung der Gemeindeverhältnisse erreicht, ein verfassungsloser Zustand unmöglich gemacht werden.

In engstem Zusammenhang damit steht die Aufzählung der wichtigsten Punkte, über die die vorgeschriebene Satzung Bestim-

3. Verhandlungen 1897, S. 1096 zu § 2.
4. Ebenso unkorrekt ist es, von einer Anwartschaft der angeschlossenen Gemeinden auf Fürsörge zu sprechen, wie z. B. in der Diasporavorlage des Dresdener Kirchentags 1919, Verhandlungen S. 110.
5. Die Zahl der Abgeordneten Nordschlesw. Gemeinde ist durch Beschluß der Kirchenregierung auf zwei festgesetzt worden.

mungen enthalten muß; im einzelnen sind dies: der evangelische Bekenntnisstand der Gemeinde,[6] der örtliche Bezirk der Gemeinde, die Bedingungen der Gemeindemitgliedschaft, die zur Vertretung der Gemeinde und zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berufenen Organe, die Beschaffung der Geldmittel zur Unterhaltung des Kirchenwesens und die Berufung und Entlassung der Geistlichen und Kirchenbeamten (§ 4 Abs. 1). Indirekt wird das Selbstverwaltungs- und Selbstverfassungsrecht der Gemeinde durch den Gesamtinhalt des KVGes. beschränkt. Die Gemeindesatzung darf keine Bestimmungen enthalten, die den gesetzlichen Bestimmungen über den Anschluß oder den besonderen Modifikationen des einzelnen Anschlußverhältnisses widersprechen.[7]

Die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über den Inhalt des Gemeindestatuts muß von der Heimatkirchenbehörde überwacht werden können. Die rechtliche Handhabe dazu bietet die Genehmigungspflicht der Gemeindesatzung (§ 4 Abs. 2). Das Genehmigungsrecht sichert dem KAus. den notwendigen Einfluß auf die Ordnung der Gemeindeverhältnisse, gestattet ihm aber nicht, willkürlich in das Eigenleben der Gemeinde einzugreifen, denn es findet gleichfalls seine Schranken im Gesetz. Die Genehmigung kann nur der Satzung versagt werden, die nicht mit dem Inhalt des KVGes. oder den besonders übernommenen Verpflichtungen der Gemeinde übereinstimmt.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen des sächs. KG. über die Gemeindesatzung. Die mit Geistlichen versorgten Gemeinden müssen neben ihren inneren Verhältnissen auch ihre Beziehungen zur Landeskirche durch die Gemeindeordnung regeln, die der Genehmigung der Heimatkirche bedarf (§ 3). Neben den mit der übrigen Diasporagesetzgebung übereinstimmenden Forderungen an den Inhalt der Satzung wird verlangt, daß in der Gemeindeordnung die Einwilligung der Gemeinde in die Anwendung der §§ 5, 7, 8, 11, 12, 16, 17 zum Ausdruck kommen muß, außerdem daß

6. Der Entwurf des Gesetzes enthält diese Vorschrift noch nicht (Verhandlungen des Kirchentags 1924, S. 269); auch das altpr. KG. verlangt von der Gemeindesatzung keine derartige Bestimmung, wohl aber ist der luth. Bekenntnisstand der Gemeinde nach dem schlesw.-holst. KG. Anschlußbedingung (§ 1), ebenso wie das sächs. KG. verlangt, daß in der Gemeindeordnung das Einverständnis der Gemeinde mit der kirchlichen Versorgung durch einen evang.-luth. Geistlichen zum Ausdruck kommt (§ 4 Satz 1 in Verb. mit § 1 Ziff. 4). — Der evang. Bekenntnisstand kann auch durch die bloße Bezeichnung der Gemeinde als evang.-luth., evang.-ref., evang.-uniert oder evang. gekennzeichnet werden (§ 7 Abs. 2 A.V.).
7. Vergl. das „Normalstatut des Evang. Oberkirchenrats zu Berlin zum evtl. Gebrauch für neu entstehende oder Anschluß begehrende Auslandgemeinden"; abgedr. bei Bußmann a. a. O. S. 428 ff.

Bestimmung zu treffen ist über die Feststellung und Erstattung der Kosten der Übersiedlung der Geistlichen nach dem Dienstorte und von da wieder hinweg, über die von den Geistlichen regelmäßig an das Evang.-luth. Landeskonsistorium zu erstattenden Geschäftsberichte und über das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gemeindevertretung und dem Geistlichen (§ 4). Die angeführten Paragraphen 5, 7 usf. enthalten im wesentlichen die nämlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Gemeinden wie die übrigen Diasporagesetze, vor allem sichern sie der sächs. Landeskirche durch die gleichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte den gleichen Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse in den mit Geistlichen versorgten Gemeinden. Der förmliche Anschluß und die Unterwerfung einer Gemeinde unter die verpflichtende Anweisung über den Inhalt der Gemeindeordnung sind gleicherweise kündbare Verträge. Auf dem Umwege über die genehmigungsbedürftige Gemeindeordnung entsteht somit zwischen der sächs. Landeskirche und den von ihr mit Geistlichen versorgten Auslandgemeinden ein Rechtsverhältnis, das die rechtliche Qualifikation eines Anschlußverhältnisses im Sinn der anderen Diasporagesetze hat. Deshalb können wir mit Recht sachlich auch bei der sächs. Landeskirche von angeschlossenen Gemeinden reden.[8]

Wir wenden uns wieder der Betrachtung des KVGes. zu. Besonderen gesetzlichen Beschränkungen unterliegt die Autonomie der Auslandgemeinde hinsichtlich der Regelung des Dienstverhältnisses ihres Geistlichen. Grundsätzlich hat auch die angeschlossene Gemeinde das Recht, Geistliche zu berufen und Geistliche zu entlassen; die Gemeindesatzung muß, wie wir gesehen haben, näheres darüber enthalten. Wenn die Berufung des Geistlichen der angeschlossenen Gemeinde nicht durch den KAus. erfolgt, bedarf sie dessen Bestätigung (§ 5 Satz 1).[9] Damit bekommt die Heimatbehörde den notwendigen Einfluß auf die Besetzung der Pfarrstellen; es wird ihr ermöglicht, ungeeignete Pfarrer fernzuhalten und beispielsweise gegen das Pseudopfarrertum, wie es vor allem in Südamerika lange Zeit florierte, wirksam anzukämpfen. Das Dienstverhältnis selbst wird grundsätzlich von der Gemeinde geregelt, doch unterstehen die Geistlichen der angeschlossenen Gemeinden der Aufsicht und Disziplin des KV. (§ 11 Abs. 1). Insoweit erhalten die dienstherrlichen Rechte der Gemeinde eine empfindliche Schmälerung. Die Rechte der Heimat-

8. Ebenso Mirbt, Die Landeskirche des Königr. Sachsen und die Auslanddiaspora, „Deutsch-Evang. im Ausland" VII (1908), S. 309. Vergl. außerdem den Sprachgebrauch des sächs. KG., das von der „Verbindung auswärtiger Kirchgemeinden" mit der Landesktrche redet.
9. Dem sächs. KG. ist diese Bestimmung fremd, da die (sächs.) Geistlichen immer durch die Landeskirche zugeordnet werden (§ 1).

behörde gipfeln in der Bestimmung des § 12: „Aus erheblichen Gründen, namentlich auch bei Mängeln in der amtlichen oder außeramtlichen Führung, die das Interesse der Gemeinde oder des KV. gefährden", kann der KAus. Geistliche angeschlossener Gemeinden abberufen oder in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Schließlich wird auch das Recht der Gemeinde, von sich aus das Dienstverhältnis zu lösen, durch die Bestimmung eingeschränkt: „Die Auflösung des Dienstverhältnisses unterliegt der Genehmigung des KAus." (§ 5 Satz 2).

4. Der Geistliche im Anschluß.

Die überragende Bedeutung des Pfarrers für die evang. Auslanddiaspora erklärt, daß das Anschlußverhältnis einer Gemeinde in hervorragendem Maße die Rechtsverhältnisse ihres Geistlichen berührt. Die Diasporagesetze widmen der Regelung der Rechtsverhältnisse der Auslandpfarrer einen breiten Raum.

In Parenthese ist zu erwähnen, daß nach den Diasporagesetzen mit Ausnahme des schlesw.-holst. KG. auch einzelnen Auslandgeistlichen persönlich auf die Dauer ihres Dienstverhältnisses der Anschluß gestattet und damit die gleiche rechtliche Stellung wie dem Geistlichen angeschlossener Gemeinden verliehen werden kann. Das KVGes. verlangt als Mindestbedingung für den persönlichen Anschluß, daß die Geistlichen „im kirchlichen Dienst an deutschen Evangelischen außerhalb Deutschlands tätig sind, ohne im Amt einer dem KV. angeschlossenen Gemeinde zu stehen", und fügt zur Sicherstellung der weiteren selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Auswirkung des Anschlußverhältnisses nicht behindert werden darf, hinzu: „Der persönliche Anschluß ist nur mit Zustimmung der Gemeinde oder sonstigen Organisation zulässig, in deren Dienst der Geistliche steht" (§ 6). Das altpr. (§ 7) und sächs. (§ 6) KG. gewähren nur Geistlichen solcher deutscher evangelischer Auslandgemeinden, welche keiner Kirchengemeinschaft angeschlossen sind, das sächs. KG. außerdem nur evang.-luth. Geistlichen den persönlichen Anschluß. Aus den Motiven zu den landeskirchlichen Gesetzen kann entnommen werden, daß die den persönlichen Anschluß suchenden Geistlichen nicht an einer konstituierten Gemeinde tätig sein müssen, daß es vielmehr genügt, wenn sie ein kirchliches Amt bekleiden.[1] In

1. Altpr. KG.: Verhandlungen S. 1097; sächs. KG.: Aktenstücke der Landessynode 1906, Erlaß Nr. 18 S. 12 zu § 6: „Hier ist hauptsächlich an den Fall gedacht, daß ein sächsischer Theolog . . . ein geistliches Amt in einer . . . Gemeinde . . . . bekleidet, die noch nicht fertig organisiert ist oder aus sonstigen Gründen für sich selbst ein Rechtsverhältnis zur sächs. Landeskirche nicht begehrt oder nicht erlangt".

einer Beziehung geht aber das KBGes. über die landeskirchliche Gesetzgebung hinaus; es ermöglicht auch den Auslandgeistlichen solcher Gemeinden den Anschluß, die einer anderen Kirchengemeinschaft angeschlossen oder eingegliedert sind, — unter der Voraussetzung, daß die Ausübung der Genehmigungs- und Aufsichtsrechte des KAus. gesichert ist (§ 9 Ziff. 3 in Verb. m. § 6 e AV.). So können gerade die privilegierten deutschen Gemeinden innerhalb fremder Nationalkirchen, die allzu leicht einem ständigen langsamen Entnationalisierungsprozeß ausgesetzt sind, durch Vermittlung ihres Geistlichen die Verbindung mit der Heimat herstellen.[2]

Wie sind die Rechtsverhältnisse der Geistlichen angeschlossener Gemeinden und der persönlich angeschlossenen Geistlichen[3] im einzelnen gestaltet?

I. Die für die Heimatkirchenbehörde erwachsenden Verpflichtungen sind im Gesetz gleichfalls auf den Generalnenner Fürsorge gebracht (§ 10 Abs. 1). Auch für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Geistlichen im Anschluß verzichtet das Gesetz auf eine erschöpfende Aufzählung der Möglichkeiten, in denen sich die Fürsorge betätigen kann, wenngleich die gesetzliche Festlegung in einer Reihe von Fällen erfolgt ist.

So kann auf Antrag den Geistlichen für die Dauer ihrer Amtswirksamkeit in dem Anschlußverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen die Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden, wie sie in der vom KAus. kraft gesetzlicher Delegation (§ 10 Abs. 2) am 10. Dez. 1924 erlassenen „Ruhestands- und Hinterbliebenen-Versorgungsordnung für Auslandgeistliche" näher geregelt ist.[4] Die ebenso notwendige als billige Voraussetzung zur Erlangung dieser wichtigen Anwartschaft ist, daß die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand dem KAus. überlassen und ein nach der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinde oder Organisation zu bemessender Versicherungsbeitrag an die Kirchenbundeskasse entrichtet wird (§ 10 Abs. 2).[5] „Für die dau-

2. So haben die Geistlichen der deutsch. evang. Gemeinde in Abo (Finnland) u. der ref. Gemeinde in Budapest den Anschluß an den KB. erlangt.
3. Beide Kategorien können unter dem Oberbegriff „angeschlossene Geistliche" zusammengefaßt werden; vergl. Diasporavorlage des Dresdener Kirchentags 1919, Verh. S. 110.
4. Allg. KBl. 1924, S. 258 ff. Durch Verordg. d. KAus. v. 9. VI. 1928 wurde sie an das Reichsbesoldungsges. v. 16. XII. 1927 angepaßt.
5. In analoger Weise regelt das altpr. KG. den Zutritt der angeschlossenen Geistlichen zum „Pensionsfond der Landeskirche" (§ 11). Nach dem schlesw.-holst. KG. kann das Landeskirchenamt die Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den jeweilig für die landeskirchlichen Geistlichen geltenden Sätzen schon gewähren, wenn die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand dem Landeskirchenamt überlassen wird (§ 8 Abs. 2). Über das sächs. KG. s. u. S. 36 f.

ernde Gewinnung einer ausreichenden Zahl geeigneter Auslandgeistlichen aus dem Kreise der akademisch vorgebildeten, in Deutschland anstellungsfähigen Theologen ist eine weitere wesentliche Voraussetzung, daß die Beteiligten nach einer angemessen ausgedehnten Bewährung im Auslanddienst auf ihre Anstellung im inländischen Kirchendienst — sei es nötigenfalls auch in einer anderen deutschen Kirche als in der heimischen — rechnen können".[6] Deshalb bestimmt das Gesetz, daß der KAus. angeschlossenen Geistlichen, welche die Anstellungsfähigkeit im geistlichen Amt einer deutschen Landeskirche besitzen, nach längerer, regelmäßig mindestens 6jähriger Bewährung im Anschlußverhältnis auf Antrag zur Erlangung einer inländischen Pfarrstelle behilflich sein wird (§ 10 Abs. 3).[7] Gerade diese Bestimmung über die Aufnahme der Geistlichen in den inländischen Kirchendienst zeigt eine Schwäche des KB. auf: Der KB. ist keine Kirche und ist deshalb auf eine Vermittlerrolle angewiesen, während die entscheidende Tätigkeit den Landeskirchen zufällt. Bezeichnend ist die Fassung des Gesetzes: Die Hilfe des Kirchenausschusses zur Erlangung einer inländischen Pfarrstelle wird „nach Möglichkeit" zuteil werden; einen rechtlichen Anspruch haben die Geistlichen also nicht. Oder: „Zur Sicherstellung der Versorgung im Inlandsdienst bleiben geeignete Vereinbarungen des KAus. mit den Kirchenregierungen der Landeskirchen vorbehalten".[8]

Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung sowie Hilfe zur Erlangung einer inländischen Pfarrstelle sind wohl die wichtigsten Äußerungen der Fürsorgetätigkeit des KB. an den Pfarrern im Anschluß, aber bei weitem nicht die einzigen; man denke nur an fürsorgliche Beratung der Geistlichen, an „Gewährung oder Vermittlung von Schutz in amtlichen und den mit diesen unmittelbar zusammenhängenden persönlichen Angelegenheiten, oder an materielle Hilfe zur Sicherung einer angemessenen Existenz" (A.V. § 14 Abs. 1) u. a. m.

Grundsätzlich haben auch die Geistlichen keinen rechtlichen Anspruch auf Fürsorge, doch gibt es hier Ausnahmen. Wenn die Geistlichen nämlich unter den gesetzlichen Voraussetzungen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erworben haben, so steht ihnen oder ihren Hinterbliebenen ein rechtlicher Anspruch auf die gesetzlichen Bezüge zu, sobald sich die Anwartschaft infolge eines Ereignisses (Eintritt in den Ruhestand oder Tod) „verdichtet"

6. Begründung zum Entwurf, Verhdlg. 1924 S. 153.
7. Nur das schlesw.-holst. KG. hat in § 8 Abs. 3 eine analoge Bestimmung, aber mit der Beschränkung auf ehemalige Geistliche und Kandidaten der eigenen Landeskirche.
8. Über die in dieser Hinsicht sich ergebenden Schwierigkeiten vergl. die Berichterstattung Kaplers auf dem Dresdener Kirchentag 1919, Verhdlg. S. 125 f.

hat. Einmal erworbene Rechtsansprüche sind in ihrem Bestand unabhängig von dem ihrer Entstehung zugrundeliegenden Anschlußverhältnis. So werden die Rechte der bereits im Ruhestand befindlichen Geistlichen und der Hinterbliebenen verstorbener Geistlichen durch spätere Aufhebung des Gemeindeanschlusses nicht berührt. Die finanzielle Belastung der Heimatbehörde ist infolge der zeitlich und dem Umfange nach nicht genau vorauszubestimmenden rechtlichen Verpflichtung nicht gering.[9] Rechtsansprüche entstehen weiter in den Fällen, in denen ein Geistlicher in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird und damit Anspruch auf Wartegeld in der Höhe des bei Anwartschaft auf Ruhestandsversorgung im Versorgungsfall anfallenden Ruhegehalts erwirbt (§ 14 Abs. 2).

Das sächs. KG. geht in der Ausgestaltung der Fürsorge noch einen Schritt weiter. Dem einer Auslandgemeinde zugeordneten Geistlichen wird — wie dem persönlich angeschlossenen Geistlichen — die im Anschlußverhältnis verbrachte Dienstzeit ebenso angerechnet, als wäre sie im geistlichen Amt der Landeskirche verbracht.[10] Im einzelnen Fall kann das Landeskonsistorium bestimmen, daß auch die Zeit, die zur Übersiedlung nach dem auswärtigen Dienstorte und von da wieder in die Heimat erforderlich ist, ganz oder teilweise mitangerechnet wird (§ 9).[11] Besonders augenfällig wird der Unterschied in der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung. Tritt während der auf die Dienstzeit anzurechnenden Zeit bei einem Geistlichen „dauernde körperliche oder geistige Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres oder des 40. Dienstjahres oder der Tod ein, so finden auf ihn und seine Hinterlassenen die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der landeskirchlichen Geistlichen und ihre Hinterlassenen so Anwendung, als hätte er bis dahin im ständigen geistlichen Amte der Landeskirche innerhalb des Königreichs Sachsen selbst gestanden" (§ 10). Geistliche im Anschluß erwerben somit ipso iure einen Rechtsanspruch auf Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung. Ihre Stellung könnte nicht günstiger sein, haben sie doch die gleichen Rechte wie die im Dienste der sächs. Landeskirche stehenden Geistlichen. Diese — in der Praxis größten-

9. Vergl. die Ausführungen Kaplers zur Einführung des KVGes., Verhlg. des Kirchentags 1924, S. 164 ff.
10. Die gleiche Vergünstigung genießen nach dem Rechte der altpr. Kirche diejenigen Geistlichen der Landeskirche, die nach empfangener Ordination durch Berufung oder unter Bestätigung oder ausdrücklicher Zustimmung der Kirchenbehörde im geistlichen Amt einer der altpr. Landeskirche angeschlossenen Auslandgemeinde stehen (§ 1 Ziff. 1 des KG. von 17. 4. 1886, Kirchl. GVBl. S. 59).
11. Ähnliches bestimmt für Altpreußen die Verfügung des Ev. Oberkirchenrates v. 28. 5. 1896 (Kirchl. GVBl. S. 9); für das Fürsorgegebiet des KV. vgl. § 19 Abs. 1. u. 2 der Ruhestandsverordnung.

teils mehr formelle — Besonderheit des sächs. KG. erklärt sich aus der grundlegenden Bestimmung des sächs. KG., daß für die Entstehung eines Anschlußverhältnisses die „Zuordnung" eines Geistlichen (der sächs. Landeskirche) an eine Auslandgemeinde wesentlich ist.[12]

II. Als notwendiges Korrelat treten neben die Fürsorgepflicht der Heimatbehörde weitgehende Aufsichts- und Disziplinarrechte. Die angeschlossenen Geistlichen unterstehen der Aufsicht und Disziplin des KB. (§ 11 Abs. 1).

Die Dienstaufsicht umfaßt alle Maßnahmen überwachender und nachprüfender Art, soweit sie die äußere Verwaltung des Pfarramts und die Person des Pfarrers, z. B. Urlaubsverhältnisse, betreffen. Der KB. übt demnach dienstherrliche Befugnisse. Das bedeutet, daß der eigentliche Dienstgeber (Gemeinde oder sonstige Organisation) auf die an sich ihm zustehenden Rechte weithin verzichten muß. Andererseits kommt aber darin eine grundlegende Beschränkung des Aufsichtsrechtes zum Ausdruck. Nur das Dienstverhältnis des Geistlichen wird vom Aufsichtsrecht berührt, dagegen bleibt die eigentliche Domäne des Pfarrers, die Verwaltung von Wort und Sakrament, vom Aufsichtsrecht der Heimatbehörde unangetastet. Über die Amtspflichten und Rechte der Geistlichen enthält das KBGes. keine näheren Angaben; doch werden die Vorschriften des altpr. KG. (§ 9) allgemeine Gültigkeit beanspruchen dürfen, nach denen in erster Linie die in den Gemeindestatuten darüber etwa getroffenen Bestimmungen maßgebend sind; „soweit die Statuten Bestimmungen nicht enthalten, greifen die dieserhalb für die im inländischen Kirchendienst angestellten Geistlichen geltenden allgemeinen Vorschriften Platz".[13]

Bei Mängeln in der Dienstführung kann die Heimatbehörde kraft ihrer Disziplinargewalt, die sich streng genommen nur als verstärkte negative Äußerung des Aufsichtsrechtes darstellt, einschreiten. Die Disziplinarbefugnisse haben so einschneidenden Charakter, daß das Rechtsschutzbedürfnis der angeschlossenen Geistlichen augenfällig ist. Darum unterliegt die Handhabung der Disziplinarrechte der gesetzlichen Regelung. Bis zur anderweitigen bundesgesetzlichen Ordnung findet das altpr. Kirchengesetz vom 16. Juli 1886 betr. die Dienst-

12. Begründung zu §§ 9 und 10, Akten der 8. ordentl. Landessynode 1906, Erlaß Nr. 18 S. 12. „Die Bestimmungen dieser Paragraphen erscheinen nötig, um auch weiterhin sächs. Theologen dazu zu ermutigen, sich zu deutsch-evangel. Gemeinden außerhalb Deutschlands abordnen zu lassen und geistliche Ämter bei solchen zu übernehmen".

13. Das sächs. KG. enthält in § 8 ähnliche Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Amtspflichten der Geistlichen sich in erster Linie nach den von diesen bei ihrer Ordination und ihren Verpflichtungen abgelegten Gelöbnissen richten.

vergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand[14] mit einigen aus der Rechtsnatur des KB. und der Berücksichtigung der Auslandsverhältnisse erklärlichen formalen Änderungen Anwendung (§ 11 Abs. 2); in gleicher Weise hat schon das altpr. KG. auf dieses Gesetz Bezug genommen (§ 8).[15]

Die weiten Entfernungen zwischen Heimatbehörde und Auslandgeistlichen könnten die Handhabung und Wirkung des ohnehin zeitraubenden förmlichen Disziplinarverfahrens illusorisch machen. Darum ermächtigt das KBGes. nach dem Vorbild des altpr. (§ 17) und sächs. (§ 16) KG.[16] den KAus., angeschlossene Geistliche „aus erheblichen Gründen, namentlich bei Mängeln in der amtlichen oder außeramtlichen Führung, die das Interesse der Gemeinde oder des KB. gefährden, zur Verwendung in einem anderen kirchlichen Amt abzuberufen oder in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen" (§ 12). Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kann als ein schnelles abgekürztes Disziplinarverfahren erscheinen, kann aber auch insofern vorläufigen Charakter tragen, als die Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens nachfolgt. Die Vorschriften des § 12 bedeuten aber nicht nur eine Weiterung der disziplinaren Befugnisse der Heimatbehörde über die Vorschriften des altpr. Disziplinargesetzes hinaus, sondern enthalten nicht zuletzt ein besonderes, neben dem Aufsichts- und Disziplinarrecht des § 11 stehendes dienstherrliches Recht. Sie stellen weder bloße Äußerungen der Dienstaufsicht dar, noch setzen sie wie die Anwendung des Disziplinargesetzes das Vorliegen eines Dienstvergehens voraus; denn aus dem Wortlaut des Gesetzes, der besagt, daß die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder die Abberufung zur anderweitigen Verwendung „aus erheblichen Gründen, namentlich bei Mängeln in der amtlichen oder außeramtlichen Führung" erfolgen kann, muß gefolgert werden, daß die „Mängel in der amtlichen oder außeramtlichen Führung" nur beispielsweise angeführt sind, folglich die „erheblichen Gründe" weder erschöpfen noch auch nur der Richtung nach einengen wollen. Die Abberufung oder Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kann in Amtsenthebung umgewandelt werden, wenn der Geistliche ohne zureichenden Grund den Eintritt in den inländischen Kirchendienst

14. Kirchl. Ges. u. VO. Bl. 1886 S. 81 ff.
15. Nach dem sächs. KG. (§ 7 Abs. 2) finden die für die Geistlichen der Landeskirche jeweilig geltenden Disziplinarbestimmungen, nach dem schlesw.-holst. KG. (§ 9 Abs. 2) findet das Kirchengesetz über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Okt. 1924 (Kirchl. Ges. u. VO. Bl. 1925 S. 37 ff.) sinngemäß Anwendung.
16. Das schlesw.-holst. KG. (§ 9 Abs. 2) unterstellt die Auslandgeistlichen dem Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt und in den Ruhestand vom 28. Okt. 1924 (Kirchl. Ges. u. VO. Bl. 1925 S. 34 ff).

verweigert. Dieses Recht steht dem KAus. auch zu, wenn ein Geistlicher, der in keiner deutschen Landeskirche die Anstellungsfähigkeit für das geistliche Amt besitzt, ein ihm angetragenes geistliches Amt im Dienst einer dem KB. angeschlossenen Gemeinde oder im persönlichen Anschlußverhältnis oder ein vom KAus. angemessen befundenes nichtgeistliches inländisches Kirchenamt ablehnt (§ 13). Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand hat, wie schon der Name sagt, provisorischen Charakter; der Geistliche hat die Stellung eines für seine Person angeschlossenen Geistlichen und bezieht ein Wartegeld in Höhe des Ruhegehalts, das ihm bei Anwartschaft auf Ruhestandsversorgung im Falle der Versetzung in den dauernden Ruhestand zustehen würde, auch gilt eine für das bisherige Amt gewährte Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung für die Dauer des einstweiligen Ruhestands (§ 14 Abs. 1 u. 2). Der einstweilige Ruhestand kann enden durch Versetzung in den dauernden Ruhestand durch ein Disziplinarverfahren (Amtsenthebung, Dienstentlassung oder Verlust der Rechte des geistlichen Standes), durch Eintritt in ein Amt oder eine Tätigkeit, die nach dem Ermessen des KAus. mit dem persönlichen Anschlußverhältnis unvereinbar sind (§ 14 Abs. 5 b bis d). Normalerweise endet er mit der Wiederanstellung des Geistlichen im Kirchendienst. Der KAus. wird hiezu nach Möglichkeit behilflich sein, andererseits sind die Geistlichen auf Verlangen des KAus. zur Übernahme eines auch nur vorübergehenden Kirchendienstes verpflichtet, Geistliche ohne Anstellungsfähigkeit für das inländische geistliche Amt auch zur Übernahme eines Dienstes innerhalb der Inneren oder Äußeren Mission; unbegründete Weigerung kann die Entziehung des Wartegeldes zur Folge haben (§ 14 Abs. 3 bis 5 a).[17]

Die Bestimmungen des § 12 bilden das Kernstück einer besonderen Gruppe von Rechten, die dem KB. auf Grund des Anschlußverhältnisses zustehen; wir wollen sie *personal-politische Rechte* nennen. Personalpolitischen Charakter haben alle Rechte, die der Heimatbehörde Einfluß auf die Besetzung eines Pfarramtes geben. Die Berufung eines Geistlichen an eine angeschlossene Gemeinde bedarf, wenn sie nicht überhaupt durch den KAus. erfolgt, der Bestätigung und die Auflösung des Dienstverhältnisses unterliegt der Genehmigung des KAus. (§ 5). Da einer Gemeinde, die einen mißliebigen Pfarrer hat, die Gewährung des Anschlusses versagt werden könnte, vermag die Kirchenbehörde schon gegenüber den Geistlichen, die im Zeitpunkt des Gemeindeanschlusses im Amte sind, ein Bestätigungsrecht in Anspruch zu nehmen. Schließlich ermächtigen

17. In den landeskirchlichen Diasporagesetzen finden sich keine den Vorschriften der §§ 13 und 14 KBGes. entsprechenden ins Einzelne gehenden Bestimmungen.

die angeführten Bestimmungen des § 12 den KAus., jederzeit ohne Mitwirkung der Gemeinde einen Wechsel in der Besetzung der Ämter herbeizuführen. Die Personalpolitik hat bald das Interesse der Gemeinde (z. B. wenn der Geistliche ungeeignet ist), bald das Interesse des Geistlichen wahrzunehmen. Vor allem dient die Genehmigungsbedürftigkeit der Auflösung des Dienstverhältnisses zwischen angeschlossener Gemeinde und Geistlichen dem Interesse des Pfarrers, denn damit wird ihm bis zu einem gewissen Grad Inamovibilität verbürgt. Und doch ist oberster Gesichtspunkt, wie für die Gesamtdiasporagesetzgebung so für die Normierung der personalpolitischen Rechte, die Schaffung gesunder kirchlicher Verhältnisse unter den Auslanddeutschen, speziell die Sicherung einer wirksamen Fürsorge. Für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und die Abberufung in ein anderes kirchliches Amt ist dieser Grundsatz noch einmal besonders betont, wenn die Anwendung dieser Maßregel von dem Vorliegen erheblicher Gründe, „die das Interesse der Gemeinden oder des KB. (als Fürsorgeträgers) gefährden", abhängig gemacht wird.

5. Die Gruppenbildung innerhalb der Auslandsdiaspora und der Gemeindeanschluß.

Bei aller Eigenart haben die einzelnen Auslandgemeinden doch eines gemein: sie alle wollen deutsch-evangelisches kirchliches Leben in fremder Umgebung pflegen. Ihre Aufgabe ist die gleiche, ihre Interessen laufen parallel. Es ist nur natürlich, wenn Auslandgemeinden sich zusammenschließen und aneinander Halt suchen. Die Evangelischen der vier Städte Lemberg, Jaroslaw, Zamosc und Brody hatten sich z. B. schon in der Unionsakte vom 16. Okt. 1778 zusammengeschlossen und zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtet.[1] Aber bis vor etwa 30 Jahren waren Gemeindeverbindungen unter den Auslandgemeinden eine Seltenheit. Ist der Grund für diese befremdliche Erscheinung in der fürsorgenden Tätigkeit der Heimatkirche zu suchen? Hat die Verbindung mit der Heimat die Gemeinden in ihrer Entwicklung zur Selbständigkeit gehemmt und unter einer Art Vormundschaft gehalten? Das Gegenteil ist richtig.[2] Gerade die Verbindung mit der Heimatkirche war dazu angetan, das Gemeindebewußtsein der zunächst independentistisch nur an sich denkenden

1. Rud. Kesselring, Die evangelische Kirchengemeinde Lemberg 1778 bis 1928, Lemberg 1929, S. 52.
2. Braunschweig, Die brasilianische Diaspora und die neue Zeit, in „Die Kulturbedeutung der deutschen evangelischen Kirche in Brasilien", Leipzig 1922, S. 41 ff.

Gemeinde zu einem Kirchenbewußtsein zu erweitern und die autonome Gemeinde für ein Opfer an Selbständigkeit innerlich reif zu machen. In den meisten Fällen gehen die Anfänge kirchlicher Organisation auf direkten Einfluß der Heimatkirchenbehörde zurück. Eine Ausnahme machte z. B. die Rio Grandenser Synode; der erste Versuch 1864, die Gemeindeautonomie zu durchbrechen, scheiterte; erst der großzügigen Erziehungsarbeit Rotermunds auf dem Wege über die Presse und Schule war 1886 dauernder Erfolg beschieden.[3]

Die Bemühungen der Heimatkirche, das Selbständigkeitsstreben der Gemeinden zu wecken und zu fördern, finden auch in der Diasporagesetzgebung ihren Niederschlag. Eine Zusammenschlußbewegung kann nicht durch Organisation geschaffen werden. Die Organisation ist das sekundäre. Aber in den Organisationsformen findet das Einigungsstreben Ausdruck. Die äußere Form wieder hält mit der inneren Entwicklung nicht Schritt; in der jeweiligen Organisation spiegelt sich immer nur ein Durchgangsstadium eines langen Entwicklungsprozesses. Deshalb sind gerade die Bestimmungen des altpr. und sächs. KG. über die Gemeindeverbindungen durch die Entwicklung der letzten 30 Jahre zum guten Teil überholt. Beide Gesetze kennen eigentliche Gemeindeverbände noch nicht. Im altpr. KG. heißt es: „Die Geistlichen der an die Landeskirche angeschlossenen Gemeinden sind, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar, zur Beratung und Förderung gemeinsamer Interessen zu regelmäßig wiederkehrenden, tunlichst jährlichen Konferenzen zu versammeln" (§ 12); „den an die Landeskirche angeschlossenen Gemeinden wird es frei gestellt, sich bei den Konferenzen durch Deputierte vertreten zu lassen" (§ 13). Ähnlich sind die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des sächs. KG. Es ist demnach die Entwicklung der Pfarrkonferenz zum Gemeindeverband angedeutet, aber der Beitritt der Gemeindevertreter zur Pfarrkonferenz ist lediglich akzidentieller, nicht konstitutiver Art.

Im KVGes. hat die Entwicklung der letzten Jahrzehnte Berücksichtigung und wohl eine abschließende gesetzliche Fassung gefunden. Zwei Stufen des Zusammenschlusses von Auslandgemeinden sind streng unterschieden: der Gemeindeverband und — die Krönung der Zusammenschlußbewegung — die Kirchengemeinschaft (Kirche). Außerdem kennt auch das KVGes. die Pfarrkonferenz; sie erscheint vielfach als Vorstufe zu einem Gemeindeverband. Ein Beispiel: Bereits 1880 gründete der römische Botschaftsprediger Roenneke die „Jahreskonferenz der evangelischen Pfarrer deutscher Zunge in Italien" mit der schon damals ausgesprochenen Absicht, die Konferenz später zu einem Synodalverband der Gemeinden zu erweitern;

3. Schröder a. a. O. S. 11 f.

1926 wurde der Plan auf der Pfarrkonferenz in Meran verwirklicht.[4] Gemeindeverbände und Pfarrkonferenzen sind vom Gesetz nahezu gleich behandelt.

I. Die Mitwirkung des KB. bei der Bildung von Pfarrkonferenzen und Gemeindeverbänden darf nicht Zwangscharakter tragen, denn Gemeinschaft kann nicht erzwungen werden. Darum gewährt das Anschlußverhältnis als solches dem KB. keine rechtliche Handhabe, einen Zusammenschluß von Geistlichen oder Gemeinden herbeizuführen. Die Tätigkeit des KB. ist assistierender, nicht konstituierender Natur. Auf den Zusammenschluß angeschlossener Gemeinden zu kirchlichen Gemeindeverbänden ist „Bedacht zu nehmen" (§ 7 Abs. 1 Satz 1).[5] Die Geistlichen angeschlossener Gemeinden und die persönlich angeschlossenen Geistlichen[6] „sind möglichst zu regelmäßig wiederkehrenden Konferenzen zu versammeln" (§ 8 Satz 1).[7] Entscheidend ist die Bestimmung des § 9 Abs. 1: „Die Ausgestaltung der einzelnen Gemeindeverbände und Pfarrkonferenzen bleibt den von den Beteiligten zu beschließenden Satzungen vorbehalten". Gemeindeverbände und Pfarrkonferenzen sind somit genossenschaftliche Rechtsgebilde, die ihre Entstehung allein der rechtsbildenden Kraft des Willens ihrer Gründer, der Gemeinden oder Geistlichen, verdanken. Sie treten ins Rechtsleben (nicht ins Rechtsleben des Staates!) ohne staatliche Mitwirkung; freilich erstreben die meisten Gemeindeverbände die Rechtspersönlichkeit nach staatlichem Recht. Bisweilen überschneidet ihr räumlicher Umfang die staatlichen Grenzen. So gehören zur Deutschen Evangelischen La Plata-Synode, die mit der altpr. Landeskirche in Verbindung steht, neben Gemeinden Argentiniens auch solche von Uruguay und Paraguay.[8] Häufiger ist diese Erscheinung bei den Pfarrkonferenzen (z. B. Iberische Pfarrkonferenz, Konferenz der deutsch. evangel. Geistlichen im Orient).

Die fördernde Mitwirkung des KB. bei der Bildung von Pfarrkonferenzen und Gemeindeverbänden ist nicht Selbstzweck, sondern eine Form der Fürsorge, die der KB. zunächst den angeschlossenen Gemeinden und Geistlichen, dann aber der Auslanddiaspora überhaupt angedeihen läßt. Aus diesem Grund ist die Teilnahme an den Gemeindeverbänden und Pfarrkonferenzen nicht auf die dem Kirchen-

4. Schubert, Geschichte der Gemeinde in Rom S. 222.
5. Eine gleichlautende Bestimmung enthält das schlesw.-holst. KG. in § 5.
6. Die Teilnahme der persönlich angeschlossenen Geistlichen sehen schon das altpr. (§ 14) und sächs. (§ 13) KG. vor.
7. Das sächs. KG. macht den Geistlichen die Teilnahme an den Konferenzen zur Pflicht (§ 11, vergl. § 13).
8. Synodalordnung § 1, abgedr. im Bericht über die 10. ordentl. Tagung der Synode 1924, als Handschrift gedruckt, Buenos Aires, Imprenta Mercur, S. 153 ff.

bund angeschlossenen Gemeinden und Geistlichen beschränkt. Das Gesetz sieht ausdrücklich die Beteiligung „anderer deutscher evangelischer Gemeinden sowie anderer deutscher evangelischer Anstalten und Vereine" an den Gemeindeverbänden und die Teilnahme „anderer deutscher evangelischer Geistlichen sowie Vertreter deutscher evangelischer Gemeinden, Anstalten und Vereine" an den Pfarrkonferenzen vor (§ 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Satz 2). Die Deutsche Evang. Chile-Synode umfaßt z. B. auch die der sächs. Landeskirche angeschlossenen Gemeinden. Die Teilnahme der dem KB. nicht angeschlossenen Gemeinden, Geistlichen usf. hängt jedoch von der besonderen Genehmigung des KAus. ab.

Die grundsätzliche Autonomie der Gemeindeverbände und Pfarrkonferenzen erleidet eine Beschränkung. Es dürfen die dem Kirchenbund gegenüber den angeschlossenen Gemeinden und Geistlichen zustehenden Rechte durch die neu erstehenden Bindungen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Zudem schreibt das Gesetz für die Organisation der Gemeindeverbände eine Verbandsversammlung vor, die aus Geistlichen und Gemeindegliedern zu bilden ist (§ 7 Abs. 2); für die Pfarrkonferenzen sind „regelmäßig wiederkehrende Konferenzen" kennzeichnend. Die Einhaltung dieser Begrenzungen muß vom KB. überwacht werden können. Daher bedürfen die Satzungen der Genehmigung des KAus. (§ 9 Abs. 1 Satz 2).[9] Da den Beteiligten aber im übrigen in der Ausgestaltung der Satzungen freie Hand gelassen ist, bieten die einzelnen Verfassungen ein buntes Bild. Vor allem ist das Maß der Zuständigkeit der Gemeindeverbände sehr unterschiedlich geregelt. Immerhin kann als allen Zusammenschlüssen gemeinsame Aufgabe die Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls sowie die Beratung und Förderung gemeinsamer Interessen bezeichnet werden; die Pfarrkonferenzen dienen noch speziell gemeinsamer theologisch-wissenschaftlicher Arbeit.

Den Genehmigungsrechten des KAus. entsprechen Verpflichtungen des KB.: Gemeindeverbände und Pfarrkonferenzen genießen die Fürsorge des KB. (§ 9 Abs. 2). Außerdem kann Abgeordneten der Gemeindeverbände und Pfarrkonferenzen durch Beschluß des KAus. die Teilnahme an den Verhandlungen des Kirchentags mit beratender Stimme gestattet werden (§ 9 Abs. 3).[10]

Wie sind die Beziehungen zwischen KB. und Gemeindeverbänden oder Pfarrkonferenzen rechtlich zu beurteilen? Von einem Rechtsverhältnis in der Form eines Anschlußverhältnisses entsprechend dem Anschlußverhältnis von Gemeinden und Geistlichen zum KB. kann

9. Analoge Bestimmungen enthält die landeskirchliche Diasporagesetzgebung.
10. Das schlesw.-holst. KG. räumt den Abgeordneten eines Gemeindeverbandes sogar das Recht ein, an den Verhandlungen der Landessynode als Mitglieder mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 7).

nicht gesprochen werden. Inhaltlich gleichen die Beziehungen einem Anschlußverhältnis. Wie Gemeinden und Geistliche, so genießen Gemeindeverbände und Pfarrkonferenzen die Fürsorge des Kirchenbundes und der KB. behält sich beidemale als Korrelat Genehmigungsrechte vor. Aber ihr Entstehungsgrund ist wesentlich verschieden. Das Fürsorgeverhältnis des KB. zu den Gemeindeverbänden und Pfarrkonferenzen gründet sich nicht auf ein besonderes, neues Rechtsverhältnis, sondern ist nur eine besondere Folge der schon bestehenden Rechtsbeziehungen des KB. zu den ihm angeschlossenen Gemeinden und Geistlichen. Die Bestimmungen des KBGes. über die Gemeindeverbände und Pfarrkonferenzen erscheinen deshalb lediglich als Weiterungen der Vorschriften über das Anschlußverhältnis von Gemeinden und Geistlichen. Dem steht nicht entgegen, daß die Beteiligung an den Gemeindeverbänden und die Teilnahme an den Pfarrkonferenzen nicht auf die angeschlossenen Gemeinden und Geistlichen beschränkt ist. Diese (dem KB. nicht angeschlossenen) Gemeinden, Anstalten, Vereine, Geistlichen usf. treten zwar erst durch Vermittlung des Gemeindeverbandes oder der Pfarrkonferenz in Beziehungen zum KB., aber ihre Beteiligung hängt immer von der besonderen Genehmigung des KAus. ab; ihre Beteiligung wird „gestattet". Ein Gemeindeverband, der sich aus Gemeinden, die dem KB. nicht angeschlossen sind, zusammensetzt, kann nicht in rechtlich geregelte Beziehungen zum KB. treten.

II. Gemeindeverbände und Pfarrkonferenzen sind nicht anschlußfähig. Ebenso wenig ist der Anschluß eines aus mehreren Gemeindeverbänden gebildeten Kirchenbundes, wie des 1926 gegründeten Deutschen Kirchenbundes Süd- und Südwest-Afrikas, möglich.[11] Wohl aber kann organisierten deutschen evangelischen Kirchengemeinschaften (Kirchen) außerhalb Deutschlands der Anschluß an den KB. gewährt werden, wenn sie durch ihre Verfassung und ihre tatsächlichen Verhältnisse ausreichende Sicherung für dauernden Bestand und für die Pflege deutschen evangelisch-kirchlichen Lebens bieten (§ 1 Abs. 1). Das Anschlußverhältnis eines Kirchengebildes unterscheidet sich von dem einer Einzelgemeinde. Das Gesetz selbst spricht nur allgemein davon, daß der KB. mit der Gewährung des Anschlusses die Aufgabe übernimmt, nach Kräften die innere und äußere Entwicklung der Kirchengemeinschaft zu fördern, ihren Zusammenhang mit dem kirchlichen und geistigen Leben des deutschen Protestantismus zu pflegen und zur Wahrung der Güter der deutschen Reformation mit ihnen zusammenzuwirken; auf Antrag wird er den Kirchengemeinschaften zur Gewinnung von Geistlichen nach Möglichkeit

11. Ein dahingehendes Ersuchen des genannten Kirchenbundes mußte deshalb abschlägig verbeschieden werden; Verh. d. Kirchentages 1927, S. 50 f.

behilflich sein (Abs. 3). Die angeschlossenen Kirchengemeinschaften werden zur Teilnahme an den Tagungen des Kirchentags eingeladen. Ihren Vertretern kann durch Beschluß des KAus. die Beteiligung an den Verhandlungen des Kirchentags mit beratender Stimme gestattet werden (Abs. 4). Für die Aufhebung des Anschlusses gelten die gleichen Vorschriften wie für die Aufhebung des Anschlusses einer Auslandgemeinde. Grundsätzlich erleidet die Selbständigkeit einer Kirchengemeinschaft durch den Anschluß keine Einbuße, grundsätzlich werden keine unmittelbaren rechtlichen Beziehungen zu den Gemeinden und Geistlichen der Kirchengemeinschaft begründet. Einzelne Bestimmungen in § 1 lassen das Verhältnis zwischen KB. und angeschlossener Kirchengemeinschaft sogar einem Bunde ähnlich erscheinen; so wenn der Beschluß des KAus. über die Genehmigung des Anschlusses einer qualifizierten (zwei Drittel) Mehrheit bedarf (Abs. 2), wenn der KB. es als seine Aufgabe betrachtet, mit den Kirchengemeinschaften zur Wahrung der Güter der deutschen Reformation zusammenzuwirken oder wenn die angeschlossenen Kirchengemeinschaften zur Teilnahme an den Tagungen des Kirchentags eingeladen werden. Jedoch darf nicht vergessen werden, daß § 1 nur das Minimum für die Ausgestaltung des Anschlusses einer Kirchengemeinschaft an den KB. darstellt. Das Gesetz betont ausdrücklich, daß im einzelnen Anschlußfall eine nähere Regelung der Beziehungen „im Rahmen der Bundesverfassung" möglich ist (Abs. 5). In erster Linie ist dabei daran gedacht, daß Fürsorgebedürftige, noch nicht ganz gefestigte Kirchengemeinschaften in ähnlicher Weise wie die Auslandgemeinden angeschlossen werden können. Die beiden Fälle, in denen § 1 KBGes. bisher zur Anwendung kam, sind in dieser Beziehung lehrreich. Während die „Vereinbarung zur Regelung der Beziehungen zwischen dem D. E. KB. und den Österreichischen evangelischen Kirchen A. B. und H. B."[12] vom Jahre 1926 sich ganz eng an die gesetzlichen Mindestmerkmale des Anschlusses einer Kirchengemeinschaft anlehnt, ist die Rio Grandenser Synode, die mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1929 an als Kirchengemeinschaft angeschlossen ist, nach den getroffenen Vereinbarungen[13] in weitgehendem Maße der Fürsorge des KB. unterstellt; vor allem wird den unter Beobachtung bestimmter Grundsätze angestellten synodalen Geistlichen die Anwartschaft auf Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgungsordnung für Auslandsgeistliche von 1924 gewährt (III d. Vereinbarung); dafür überträgt die Synode dem KAus. die Ausübung disziplinarer und personalpoliti-

12. Abgedr. in „Deutsche Evangelische Ausland-Diaspora und D. E. Kirchenbund", herausgegeben vom D. E. Kirchenbundesamt Berlin-Charlottenburg 1930, S. 71 ff.
13. Abgedr. in den Verhandlungen des Kirchentags 1930 S. 169 ff.

scher Rechte, wobei die Vorschriften der §§ 11—14 KBGes. mit einigen Wandlungen maßgebend sind (IV d. Vereinbarung).

Bei der unterschiedlichen Behandlung von Gemeindeverband und Kirchengemeinschaft im KBGes. liegt die Frage nahe: wie unterscheiden sich Gemeindeverband und Kirche rechtlich? Das Aushängeschild „Kirche" macht natürlich noch keine Kirche im Rechtssinn. Auch genügt es nicht, daß ein gemeinsames Bekenntnis die Gemeinden umschließt oder daß sich das Gemeindebewußtsein zu einem Kirchenbewußtsein erweitert. Die innere Entwicklung muß rechtliche Gestalt annehmen; dann erst können wir von einer Kirche im Rechtssinn, einer Rechtskirche sprechen. Der Gemeindeverband ist ein bloßer Zweckverband, der gemeinsame Interessen der Mitglieder gemeinsam vertritt. Er leitet das Recht zum Handeln von den in ihrer Selbständigkeit unberührten Gemeinden her. Die Kirchengemeinschaft handelt dagegen aus eigenem Recht. Wie die Aufgaben einer Kirche über den Aufgabenkreis einer Gemeinde hinausgehen, so erhebt sich über den nurmehr beschränkt autonomen Gemeinden als Rechtssubjekt mit originärer Rechtsschöpferkraft die Rechtskirche. Der Gemeindeverband ist einem Staatenbund, die Kirchengemeinschaft einem Bundesstaat vergleichbar. Wie in den Bundesstaaten die Selbständigkeit der Gliedstaaten bald mehr bald weniger beschränkt ist, so kann auch die Selbständigkeit der kirchengebundenen Gemeinden großen Schwankungen unterliegen.

Ein Gemeindeverband kann sich zur Kirchengemeinschaft entwickeln. Die Rio Grandenser Synode ist des Zeuge; in der Satzung vom 1. Mai 1923[14] hat sich die Synode als „Deutsche Evangelische Kirche von Rio Grande do Sul" konstituiert (§ 1 Abs. 1 der Satzung). Die Kirchengewalt ist noch schwach entwickelt, immerhin sind Ansätze dazu vorhanden. Der Synodalvorstand, das oberste vollziehende Organ der Synode, hat über Leben, Lehre und Amtsführung der Geistlichen zu wachen und sie im Falle der Not nach Verständigung mit dem Gemeindevorstand vom Dienst zeitweilig zu entheben, bis die Synodalversammlung über den Fall entscheidet; weiterhin hat er diejenigen, die sich um ein Pfarramt im Synodalbezirk bewerben, daraufhin zu prüfen, ob sie die entsprechende Vorbildung nachweisen können, und zutreffendenfalls über ihre Ordination zu beschließen, die vom Synodalpräses oder dem Vorsteher des betreffenden Synodalkreises vollzogen wird (§ 23). Insbesondere eröffnet das Gesetzgebungsrecht der Synodalversammlung in allen die Aufgabe der Synode betreffenden Angelegenheiten (§ 12) die Möglichkeit eines Ausbaues der Kirchengewalt, denn als Aufgabe der Synode wird „die Festigung und Ausbreitung der deutschen evan-

14. Abgedr. bei Schröder a. a. O. S. 26 ff.

gelischen Kirche in Brasilien, vornehmlich in Rio Grande do Sul" bezeichnet (§ 1 Abs. 2); diese Aufgabe — so wird erklärend beigefügt — erfüllt die Synode dadurch, daß sie „über die gute Ordnung in der evangelischen Kirche wacht, für die Heranbildung von Predigern und Lehrern sorgt, die Anstalten und Einrichtungen christlicher Liebestätigkeit fördert, die Fürsorge für die Berufsarbeiter in Kirche und Schule sich angelegen sein läßt und alles tut, was sie zu einer wahrhaft evangelischen Gestaltung des Volkslebens in Familie und Gemeinde beizutragen vermag" (§ 1 Abs. 3). Formell besteht also seit 1923 eine Rio Grandenser Rechtskirche. Daß das evangelische Deutschtum in Südbrasilien in diese rechtliche Form ganz hineinwachse und sie immer besser erfülle, das ist seine besondere Aufgabe in der Zukunft. Die Gestaltung des Anschlußverhältnisses ist diesem Entwicklungsstadium der Rio Grandenser Kirche angepaßt: der KB. bietet ihr Halt, ohne sie in ihrer Selbständigkeit ungebührlich zu beschränken oder ihr die Selbstverantwortung zu nehmen.[15]

III. Zu den Bestimmungen des KBGes., die eine Gruppenbildung unter den Auslandgemeinden im Auge haben, können auch die Vorschriften über die Bestellung von ständigen Vertretern des Kirchenausschusses (§ 17) gerechnet werden. Die landeskirchliche Diasporagesetzgebung kennt ständige Vertreter nicht, wohl aber hat die altpr. Kirche diese Einrichtung schon in ihrer Fürsorgetätigkeit praktisch erprobt; 1911 war der erste ständige Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats (Propst D. Braunschweig) nach Brasilien entsendet worden. Nach dem KBGes. ist wesentlich, daß der ständige Vertreter nur für einen bestimmten räumlich abgegrenzten Bezirk des Fürsorgegebiets im Ausland bestellt wird und daß er in seinem Amtsbezirk wohnt (eine Art „Residenzpflicht"). Der Inhalt seiner Tätigkeit ist nach näherer Regelung durch den KAus. die „Förderung der Aufgaben, die dem KB. aus diesem Kirchengesetz erwachsen". Die Bedeutung dieses Instituts liegt wohl in einem Doppelten. Einmal vermag ein ständiger Vertreter in Ergänzung des unpersönlichen amtlichen Verkehrs zwischen Fürsorgegebiet und heimischer Zentralstelle persönlich zu vermitteln und den lebendigen Zusammenhang zwischen Diaspora und KB. dauernd zu pflegen, — im Gegensatz zum Kommissar, der nur gelegentlich und mit Sonderaufträgen entsendet wird. Zum anderen kann die Bestellung eines ständigen Vertreters aber auch dezentralisierend wirken und damit der Verselbständigung von Teilgebieten der Auslanddiaspora dienen. Ist nicht schon die Bildung eines Amtsbezirks ein Ansatz zu einer Gruppierung, die umsomehr in die Erscheinung tritt, je größer und umfassender die amtlichen Befugnisse des ständigen Vertreters sind?

15. Vergl. oben S. 45 f.

Gerade weil der ständige Vertreter vom KAus. mit amtlichen Funktionen, insbesondere der Aufsicht über die dem KB. angeschlossenen Geistlichen, betraut werden kann, ist dem KAus. in § 17 die Handhabe zu einer gewissen Dezentralisation gegeben.

6. Die zuständigen Heimatkirchenbehörden.

I. Die Ausführung des KBGes. obliegt dem geschäftsführenden und vollziehenden Organe des Bundes, dem KAus. (§ 15 Abs. 1 und 3 KB.Verf.). Dieser erließ auch die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften: auf Grund des § 19 KBGes. die A.B., auf Grund des § 10 Abs. 2 die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgungsordnung für Auslandsgeistliche, beide vom 10. XII. 1924; kraft weiterer besonderer gesetzlicher Delegation bestimmte er den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Diasporagesetzes (1. Januar 1925; Verordnung vom 10. Dezember 1924, Allg. KBl. 1924 S. 257 f.).

Da der KAus. nicht ständig tagt, sondern nur zu bestimmten Sitzungen — wenigstens halbjährlich einmal (§ 16 Abs. 2 KB.Verf.) — zusammentritt und die umfangreiche Tätigkeit des KAus., gerade im Hinblick auf seine Fürsorgearbeit an den Deutschen im Ausland, ständige Berufsarbeiter erfordert, mußte ein Kirchenbundesamt geschaffen werden, das die laufenden Geschäfte des KAus. besorgt. In der rechtlichen Konstruktion gibt es eine Zuständigkeit des Kirchenbundesamtes nicht; die scheinbare Zuständigkeit des Amtes ist in Wirklichkeit eine solche des Präsidenten des KAus., der den Sachbearbeitern im Kirchenbundesamt bindende Weisungen geben kann und nach außen hin die volle Verantwortung für die Tätigkeit der Beamten des Bundesamts trägt.[1] Das Kirchenbundesamt ist demnach büromäßig organisiert.

Das KBGes. ermächtigt in § 18, Abs. 1 den KAus. generell, die ihm auf Grund des Gesetzes zufallenden Obliegenheiten und Befugnisse seinem Präsidenten zu übertragen. Die wichtigsten Befugnisse des KAus. müssen jedoch der Beschlußfassung des Plenums vorbehalten bleiben; es sind dies nach § 8 Abs. 2 Ziff. 1—3 u. 5: die Genehmigung und Aufhebung eines Gemeindeanschlußverhältnisses, der Erlaß der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgungsordnung für die Auslandsgeistlichen, die Entscheidung über rechtzeitige Einwendungen eines Geistlichen gegen die Eröffnung, daß der Fall seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliege,

1. Vergl. Werner, Die Rechtsnatur des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes Leipzig, 1926, S. 82 f.

schließlich die Aufstellung von Grundsätzen für die Vorbildung und Anstellung von Auslandgeistlichen, die in keiner deutschen Landeskirche die Anstellungsfähigkeit für das inländische geistliche Amt besitzen, sowie die Organisation von Einrichtungen, die einer zweckmäßigen Vorbildung solcher Geistlichen dienen können. Der KAus. hat von der gesetzlichen Ermächtigung mit der soeben umschriebenen Einschränkung Gebrauch gemacht (§ 2 Abs. 1 der Verordnung vom 10. XII. 1924). Außerdem werden vom Präsidenten des KAus. (Kirchenbundesamt) kraft besonderer Bestimmung des KBGes. (§ 11 Abs. 2 Ziff. 1) diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen, die den KB. im formlosen Disziplinarverfahren gegenüber den angeschlossenen Geistlichen nach Maßgabe des sinngemäß zur Anwendung kommenden altpr. Disziplinargesetzes von 1886 zustehen, während im förmlichen Disziplinarverfahren für die Endentscheidung in erster Instanz die Disziplinarkammer, in zweiter Instanz der Disziplinarhof des KB.[2] zuständig ist (§ 11 Abs. 2 Ziff. 2). Neben den Entscheidungen, die das Plenum des KAus. treffen muß und denen, die dem Präsidenten übertragen werden können, kennt das Diasporagesetz noch eine dritte Kategorie: für „wichtigere" Entscheidungen im Rahmen der übertragbaren Obliegenheiten und Befugnisse kann die Mitwirkung von Mitgliedern des KAus. angeordnet werden. Eine solche Mitwirkung muß in bestimmten Fällen dann eintreten, wenn die Entscheidung nicht durch Beschluß des KAus. erfolgt (§ 18 Abs. 1). Nach § 18 Abs. 2 Ziff. 4 KBGes. sind das die Entscheidungen über die Abberufung von Geistlichen zur Verwendung in einem anderen kirchlichen Amt und ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (§ 12), die Aufhebung des persönlichen Anschlusses (§ 15 Abs. 4), die Amtsenthebung im Fall des § 13 und die Entziehung des Wartegeldes (§ 14 Abs. 4), soweit diese Maßnahmen nicht entweder mit Zustimmung des Geistlichen erfolgen oder unaufschiebbar sind. Der KAus. hat in § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 10. XII. 1924 für Entscheidungen des Präsidenten die Mitwirkung von mindestens 2 Mitgliedern des KAus. verlangt, unter denen sich ein Geistlicher befinden soll. Die gleiche Mitwirkung wird a. a. O. bei einer Entscheidung gefordert, welche die Beendigung des einstweiligen Ruhestandes beim Eintritt in eine mit dem Anschlußverhältnis nicht vereinbare Tätigkeit ausspricht (§ 14 Abs. 5 b).

In diesem Zusammenhang interessiert die Stellung der ständigen Vertreter des KAus. (§ 17 KBGes.).[3] Der KAus. ist

2. Die Errichtung der Disziplinarbehörden des KB. erfolgte durch § 10 der Notverordnung betr. die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten vom 5. XII. 1923 (Allg. KBl. 1923, S. 246 ff.

3. Siehe oben S. 47 f.

ermächtigt, die amtlichen Befugnisse der ständigen Vertreter näher zu regeln (§ 17 Satz 2). In den Motiven des KBGes.[4] wird darauf hingewiesen, daß „sich die Bestimmung der Amtsbefugnisse der ständigen Vertreter nach den Verhältnissen des Bezirks, nach ihrer Stellung im Haupt- oder Nebenamt und auch nach ihrer Persönlichkeit zu richten haben" wird. Die Funktionen eines ständigen Vertreters lassen sich folglich nicht generell festlegen, es kann nur ein Rahmen für die verschiedenartigsten Möglichkeiten der Aufgabenzumessung umrissen werden. Als Minimum der amtlichen Befugnisse eines ständigen Vertreters erscheinen die Wesensmerkmale dieser Einrichtung überhaupt. § 17 spricht allgemein davon, daß dem ständigen Vertreter die „Förderung der Aufgaben, die dem KB. aus dem Kirchengesetz erwachsen", obliegt. Die Tätigkeit des ständigen Vertreters wird also zum mindesten in der Beratung der angeschlossenen Gemeinden und Geistlichen und vorzüglich in einer Berichterstattung an die Heimatbehörde bestehen. Das Maximum der Zuständigkeit eines ständigen Vertreters ist nicht expressis verbis festgelegt. Aus der Formulierung des Gesetzes, das „insbesondere auch" die Übertragung der Aufsicht und der disziplinaren Befugnisse der ersten Instanz über die angeschlossenen Geistlichen des Amtsbezirks „unbeschadet der für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschriebenen Zuständigkeit" zuläßt, könnte gefolgert werden, daß der KAus. alle ihm nach dem KBGes. zufallenden Obliegenheiten und Befugnisse übertragen kann, soweit sie nicht seiner Beschlußfassung vorbehalten sind (§ 18 Abs. 2). Der KAus. könnte folgeweise dem ständigen Vertreter die gleiche Vollmacht erteilen wie seinem Präsidenten (Kirchenbundesamt) gemäß § 18 Abs. 1, mit der einzigen Einschränkung, daß die disziplinaren Befugnisse sich nur auf die erste Instanz des formlosen Disziplinarverfahrens erstrecken können. Dieser extensiven Interpretation steht jedoch entgegen, daß der ständige Vertreter nur „zur Förderung der Aufgaben, die dem KB. aus diesem Kirchengesetz erwachsen", d. i. zur Förderung der fürsorglichen Tätigkeit des KB. bestellt werden kann. Man wird deshalb annehmen müssen, daß der KAus. nur im Rahmen seiner „Aufgaben" unbeschränkt delegieren kann. Aufsicht und formlose Disziplinarbefugnisse erster Instanz können ausnahmsweise, kraft besonderer Ermächtigung, übertragen werden und umreißen das Maximum der Zuständigkeit eines ständigen Vertreters. Die Formulierung mit „insbesondere auch" hat also nicht den Charakter beispielsweiser Erwähnung besonders wichtiger Rechte. — In jedem Fall ist der ständige Vertreter Vertrauensperson und Mittelsmann des KAus. Nicht notwendig ist, daß der ständige Vertreter erst aus der Heimat entsen-

4. Verhandlungen des Kirchentags 1924, S. 155 zu § 17.

det wird und daß er hauptamtlich als Vertreter des KAus. tätig ist; es kann also auch ein Auslandpfarrer mit der Funktion eines ständigen Vertreters betraut werden.

II. In den Landeskirchen obliegt die Ausführung der Diasporagesetze ebenfalls grundsätzlich der obersten Verwaltungsbehörde: in Altpreußen dem Evangelischen Oberkirchenrat,[5] in Sachsen dem Landeskonsistorium, in Schleswig-Holstein dem Landeskirchenamt. Im einzelnen gelten folgende Ausnahmen:

1. Das altpr. KG. Nach dem ursprünglichen Wortlaut des § 3 erfolgt der Anschluß auf Antrag des durch den Generalsynodalvorstand verstärkten Evangelischen Oberkirchenrats durch Bestimmung des Königs. Außerdem war für den Beschluß über die Auflösung des Anschlußverhältnisses und die Abberufung eines Geistlichen die Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes vorgesehen (§ 18 Abs. 1). Die Rechte, die bislang dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden, sind auf den Kirchensenat übergegangen (Art. 126 Abs. 1 Verf.Urk.); der Kirchensenat ist im Zweifel auch an die Stelle des Generalsynodalvorstandes getreten (Art. 152 Abs. 3 Verf.Urk.).

2. Das sächs. KG. sieht die Mitwirkung des ständigen Ausschusses der Landessynode bei der erstmaligen Zuordnung eines Geistlichen an eine auswärtige Gemeinde (§ 2) und bei der Lösung des Verhältnisses zu einer Gemeinde (§ 17) vor. Der Eigenart der Kirchenverfassung im Königreich Sachsen entsprechend war die erstmalige Zuordnung eines Geistlichen ehedem von der Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister abhängig (§ 2). Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung entfällt heute, weil die bisher den in Evangelicis beauftragten Staatsministern vorbehaltenen Geschäfte mangels anderweitiger gesetzlicher Bestimmung vom Landeskonsistorium wahrgenommen werden (§ 46 Abs. 3 Verf.).

3. Nach dem schlesw.-holst. KG. erfolgt der Anschluß „auf Vorschlag des Landeskirchenamts durch die Kirchenregierung (§ 1 Abs. 2). Die Aufhebung des Anschlusses bedarf der Genehmigung der Kirchenregierung (§ 10 Abs. 1). Diese setzt auch die Zahl der an der Landessynode teilnehmenden Abgeordneten der angeschlossenen Gemeinden fest (§ 7 Abs. 1) und erläßt die Ausführungsvorschriften zum KG. (§ 11). Die Aufsicht über die Geistlichen der angeschlossenen Gemeinden wird durch den Bischof für Schleswig ausgeübt (§ 9 Abs. 1), eine Bestimmung, die sich aus der geschichtlichen Verbundenheit der nordschleswigschen Gemeinden mit dem reichsdeutschen Schleswig erklärt.

5. Die in § 19 vorgesehene Kgl. Zuständigkeitsverordnung ist unter dem 11. Mai 1901 ergangen (Kirchl. GVBl. 1901 S. 31 f.).

B. Würdigung.

I. Der Anschluß.

Zurückblickend können wir feststellen: Die heimatkirchliche Gesetzgebung befaßt sich, soweit sie auf die deutschen evangelischen Auslandgemeinden Bezug nimmt, ausschließlich mit dem Anschluß der Gemeinden. Bei der Frage nach der rechtlichen Qualifikation des Anschlußverhältnisses ist von grundlegender Bedeutung die Feststellung, daß die heimatkirchliche Gesetzgebung von sich aus kein Anschlußverhältnis schaffen kann. Die Diasporagesetze enthalten nur die Richtlinien für die Fürsorgeträger selbst. Sie bilden die rechtliche Grundlage für die Entstehung von Anschlußverhältnissen auf seiten der Heimatkirchenbehörde. Die Diasporagesetze sind reines innerkirchliches Recht der einzelnen Landeskirchen, bezw. inneres Kirchenbundesrecht. Anschlußverhältnisse können auch außerhalb von Diasporagesetzen entstehen. Es sei nur daran erinnert, daß der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers noch heute die Gemeinden der Deutschen evang.-luth. Synode Südafrikas angeschlossen sind.[1] Die besondere Bedeutung der Diasporagesetze besteht darin, daß sie für eine unbestimmte Anzahl von Anschlußverhältnissen klare Richtlinien aufstellen und lebenskräftigen Auslandgemeinden die Möglichkeit des Anschlusses eröffnen.

I. Im Anschlußverhältnis überschneiden sich zwei Rechtssphären, die Rechtssphäre des anschlußgewährenden Kirchenkörpers und diejenige der eigenständigen Auslandgemeinde. Der Anschluß hat Vertragscharakter; es treten zwei Rechtssubjekte freiwillig zueinander in rechtliche Beziehung. Aber der Vertrag hat seine Eigenart. Der Anschluß will nicht bestehende Divergenzen beseitigen; er wird auch nicht erschöpfend und treffend als Bündnis gekennzeichnet. Nicht der auseinanderstrebende oder parallel laufende Wille der Parteien führt zum Abschluß des Anschlußvertrages, sondern der dem Vertragspartner entgegenkommende, zustrebende Wille. Für das Zustandekommen eines Anschlußverhältnisses sind das Anlehnungsbedürfnis der Auslandgemeinde und die Fürsorgebereitschaft der Heimatkirche kennzeichnend.

1. Die Modalitäten des Anschlusses sind in den Grundsätzen die gleichen wie die der Diasporagesetze und ergeben sich aus der Synodalordnung der südafrikanischen Synode, die mit dem 19. Oktober 1897 in Kraft trat, am 3. Februar 1899 durch das kgl. Landeskonsistorium genehmigt und 1930 ergänzt wurde; die Ordnung ist abgedr. in „Revidierte Ordnungen der deutschen evang.-luth. Gemeinden in Südafrika", Hannover 1930, S. 18 ff.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, die das Anschlußverhältnis regeln, verfolgen nur den einen Zweck und lassen sich auf den einen Generalnenner bringen: das Anschlußverhältnis hat zum Inhalt die Fürsorge der Heimatkirche für die Auslanddiaspora. Auch den rechtlichen Bindungen, die der Gemeinde durch den Anschluß erwachsen, läßt sich der Fürsorgecharakter nicht absprechen. Das Wesen der Auslanddiaspora birgt für das Gemeindeleben besondere Gefahren, namentlich können einflußreiche Personen, Geistliche und Gemeindeglieder, Unheil stiften. Deshalb dienen alle Genehmigungs- und Aufsichtsrechte der Heimatkirchenbehörde letzten Endes dem Wohl der Gemeinde, weil sie auf eine Festigung der Verhältnisse abzielen und erst den für eine planmäßige, wirkungsvolle Fürsorge notwendigen Unterbau schaffen. Die tragende Grundlage des Schutz- und Fürsorgeverhältnisses ist auf seiten der angeschlossenen Gemeinde allein das Vertrauen zum Fürsorgeträger; die Gemeinde erwirbt auf Grund des Anschlusses keinerlei Rechtsansprüche; aber gleichsam eine rechtliche Garantie für die loyale Handhabung der Rechte, die dem Fürsorgeträger zustehen, bietet ihr das jederzeitige Rücktrittsrecht vom Vertrag.

Ein Vergleich der angeschlossenen Auslandgemeinde mit der nicht angeschlossenen fällt zugunsten der angeschlossenen aus. Die Momente der Unsicherheit und Unbeständigkeit in der rechtlichen Struktur einer unbeschränkt autonomen Freiwilligkeitsgemeinde werden unter der Kontrolle der anschlußgewährenden Heimatkirche zum guten Teil ausgeschaltet. Die Gemeindeverhältnisse erfahren eine Stabilisierung. Dabei ist zu bedenken, daß die hauptsächliche Wirkung des Anschlusses, der materielle und ideelle Gewinn, den der Rückhalt an der fürsorgebereiten Heimatkirche mit sich bringt, in der rechtlichen Konstruktion gar nicht sichtbar wird. In mehrfacher Beziehung gleicht die angeschlossene Auslandgemeinde einer kirchengebundenen Gemeinde. Insbesondere ist die freie Entfaltung ihrer Autonomie auf die Dauer des Anschlußverhältnisses durch die Genehmigungsrechte der Heimatkirchenbehörde gehemmt. Die größte Veränderung erfährt die Stellung des Geistlichen. Der Anschluß der Gemeinde verbürgt dem Auslandpfarrer bis zu einem gewissen Grad Inamovibilität. Auf der anderen Seite ist er der kirchenbehördlichen Aufsicht und Disziplin unterstellt. Gewöhnlich erwirbt er die Anwartschaft auf Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung und unter bestimmten Voraussetzungen findet er später im Kirchendienst einer Landeskirche Anstellung. Trotzdem ist auch die angeschlossene Auslandgemeinde kirchenfrei. Denn alle Bindungen ihrer Autonomie fallen wieder weg, sobald die Gemeinde es will. Die Autonomie der Auslandgemeinde bleibt also auch im Anschluß ungebrochen; die Ausland-

gemeinde unterwirft sich lediglich einer freiwilligen, jederzeit widerruflichen Beschränkung ihrer Autonomie.

Aus dem Vertragscharakter des Anschlußverhältnisses ergibt sich, daß die einer Landeskirche angeschlossene Auslandgemeinde nicht, auch nicht für die Dauer des Anschlusses, „zur Landeskirche" gehört. Die Ansicht Niedners, „die deutschen Gemeinden im Ausland, welche sich dem Kirchenregimente des Königs von Preußen unterstellt haben", gehörten zur Landeskirche,[2] erklärt sich aus einer unrichtigen Gleichsetzung von landeskirchlicher Verwaltung und Landeskirche. Richtig ist, daß für die Befugnisse, die der Landeskirche aus dem Anschlußverhältnis erwachsen, durchwegs die Verwaltungsbehörden zuständig sind; das oberhirtliche Aufsichtsrecht des Bischofs von Schleswig über die Geistlichen der Gemeinden, die der schlesw.-holst. Landeskirche angeschlossen sind, macht eine Ausnahme davon. Sicher ist auch, daß der Wirkungskreis der Landeskirche durch die Anschlüsse von Gemeinden erweitert wird. Aber es ist nur ein „übertragener" Wirkungskreis; die Landeskirche wird nicht kraft eigenen Rechts tätig. Die angeschlossene Gemeinde ist nicht Bestandteil der Landeskirche, denn sie kann den Anschluß wieder aufheben und nimmt nicht an dem gesetzgebenden Organ der Landeskirche teil, ist also an der Willensbildung der Landeskirche unbeteiligt. Nur das schlesw.-holst. KG. sieht die Teilnahme von Abgeordneten der angeschlossenen Gemeinden (oder des Gemeindeverbandes) an den Verhandlungen der Landessynode vor. Wenn die Abgeordneten auch nur Mitglieder mit beratender Stimme sind, so kommt in dieser Bestimmung doch zum Ausdruck, daß das Anschlußverhältnis nach dem schlesw.-holst. Kirchengesetz eine engere Verbindung darstellt als nach den übrigen Diasporagesetzen; das schlesw.-holst. KG. ist auf den Anschluß der Nordschleswigschen Gemeinde zugeschnitten! Trotzdem ist auch die Nordschleswigsche Gemeinde der schlesw.-holst. Landeskirche nur angeschlossen, nicht als Bestandteil eingegliedert.

II. Das Kirchenbundesrecht kennt neben dem Institut des Anschlusses die „Aufnahme als Mitglied" und die „Angliederung in anderer Form" (§ 3 Satz 2 KB.Verf.). Eine Gegenüberstellung kann das Wesen des Anschlusses verdeutlichen. Nur evangelische Religionsgesellschaften können dem Bund eingegliedert oder angegliedert werden, nicht aber Einzelgemeinden. Außerdeutsche Kirchengemeinschaften können dem KB. nur angeschlossen oder angegliedert werden. Dagegen ist eine mitgliedschaftliche Aufnahme außerdeutscher Religionsgesellschaften nicht ohne weiteres möglich. Werner[3] ver-

2. Grundzüge der Verwaltungsorganisation der altpr. Landeskirche, Verwaltungsarchiv IX (1903), S. 16.
3. A. a. O. S. 16.

tritt zu Unrecht die Auffassung, daß nur der Zusammenschluß deutscher und außerdeutscher Religionsgemeinschaften zu einer neuen Gesamtorganisation beschränkt sei, daß es aber „durchaus zulässig wäre, wenn der KB. in Anwendung des § 3 seiner Verfassung einer außerdeutschen Kirche die Stellung eines vollberechtigten Mitgliedes im Bunde einräumen wollte". Nach Kirchenbundesrecht trifft das zu, nicht jedoch nach Reichsverfassungsrecht. Der KB. ist kraft Verfassungsrechtes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, denn er ist ein Verband von Religionsgemeinschaften, die selbst die Eigenschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften besitzen (Reichsverf. Art. 137 Abs. 5 Satz 3; vergl. § 4 KBVerf.). Damit macht das Deutsche Reich den KB. zum Träger besonderer, öffentlich-rechtlicher Befugnisse, d. i. staatlicher Vorrechte, — aber nicht ohne das Korrelat besonderer staatlicher Aufsicht. Folgeweise bedarf es grundsätzlich eines besonderen Staatsaktes, wenn der KB., eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, über das Reichsgebiet hinauswachsen und sich eine außerdeutsche Kirchengemeinschaft eingliedern möchte. Anders bei der Angliederung. Die angegliederte, inner- oder außerdeutsche, Religionsgesellschaft wird nicht vollberechtigtes Mitglied des KB. Ihre Stellung zum KB. richtet sich nicht nach der KB.Verf., sondern nach dem jeweiligen Angliederungsvertrag;[4] insbesondere ist die Aufhebung des Angliederungsverhältnisses, der Rücktritt vom Vertrag, möglich.[5] Immerhin erwirbt die angegliederte Kirchengemeinschaft eine mitgliedschaftsähnliche Stellung. Das ergibt sich schon aus der Vorschrift des § 2 KB.Verf., nach der die Bedingungen der Angliederung jeweils durch Bundesgesetz unter Beobachtung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Besonderheiten festgestellt werden müssen. Hierin unterscheidet sich die Angliederung wesentlich vom Anschluß. Der Anschluß vermittelt auch nicht eine mitgliedschaftsähnliche Stellung. Bezeichnenderweise ist das Anschlußrecht in einem Kirchenbundesgesetz, nicht in der KBVerf. niedergelegt. Für die Angliederung kommen nur Kirchengemeinschaften, für den Anschluß in erster Linie Einzelgemeinden in Betracht. Während auch die Angliederung der Mitwirkung von Kirchenbundesrat und Kirchentag bedarf, ist der Anschluß bloßer Fürsorgevertrag, den das Verwaltungsorgan des Bundes allein abschließen kann. Für den Anschluß ist nicht wie bei der Angliederung die Gleichstrebigkeit der vertragsschließenden Parteien, sondern die Fürsorgebereitschaft des Bundes und das Anlehnungsbedürfnis der Kirchengemeinschaft oder Gemeinde

4. Vergl. die beiden bisherigen, fast gleichlautenden Verträge dieser Art: mit der Evangelischen Brüder-Unität in Deutschland von 1924 (Allg. KBl. 1924, S. 105 ff.) und mit dem Bund freier evangelisch-reformierter Gemeinden Deutschlands von 1930 (Verhandlungen des Kirchentags 1930, S. 33 f.).
5. Z. B. jeweils Punkt 4 in den angeführten Verträgen.

wesensbestimmend. Scharf zugespitzt kann man sagen: die angegliederte Kirche übernimmt Bundesaufgaben, die angeschlossenen Kirchen und Gemeinden sind Nutznießer des Bundes.

Die Ausgestaltung des Anschlusses einer Kirchengemeinschaft kann derjenigen einer Angliederung nahekommen. So hat die angegliederte Brüder-Unität nur das Recht, sich auf den Kirchentagen durch ein Mitglied, dem kein Stimmrecht zukommt, vertreten zu lassen (Punkt 2 des Vertrages); das gleiche Recht ist den Österreichischen evang. Kirchen A. B. und H. B. schon auf Grund des Anschlusses eingeräumt (IV der Vereinbarung).[6] Es wäre auch ohne weiteres denkbar gewesen, daß die evangelischen Kirchen Österreichs in der Form der Angliederung mit dem KB. in rechtliche Beziehung getreten wären; bei der Aufnahme der Bestimmungen über die Angliederung in der KB.Verf. war ja „nicht nur an deutsche evangelische Kirchen ohne Landeskirchencharakter, sondern auch an außerhalb des Reichsgebiets liegende, insbesondere an die evangelische Kirche Österreichs gedacht".[7] Trotzdem tritt bei einem eingehenden Vergleich des Anschlußverhältnisses der Österreichischen evangelischen Kirchen mit der Angliederung der Brüder-Unität deutlich der grundlegende Unterschied beider Rechtsverhältnisse in die Erscheinung. Die Brüder-Unität beteiligt sich gleich den Mitgliedern des Bundes in einem ihrer Größe entsprechenden Umfang an den Bundeslasten (Punkt 6 des Vertrags). Die für das Anschlußverhältnis der Österreichischen evangelischen Kirchen maßgebende Vereinbarung enthält dagegen Leistungsversprechungen des KB.: der D. E. KAus. wird „bei Gewinnung von Geistlichen im Einzelfall nach Möglichkeit behilflich sein" (II 2 Satz 1) und „ist bereit, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel in besonders dringlichen Fällen notleidenden Gemeinden und Anstalten der Österreichischen evangelischen Kirchen A. B. und H. B. Beihilfen zu gewähren, wie er es den dem D. E. KB. angeschlossenen Auslandgemeinden gegenüber in der Lage ist" (III). Obwohl gerade das Anschlußverhältnis der Österreichischen evangelischen Kirche weithin Bündnischarakter hat — im Gegensatz zum Anschluß der Rio Grandenser Synode —, so ist demnach doch auch bei ihm der für den Anschluß typische Grundcharakter eines Fürsorgevertrages unverkennbar.

III. Was für die angeschlossene Gemeinde gilt, muß grundsätzlich auch für den angeschlossenen Geistlichen gelten. Die Auslandpfarrer werden durch den Anschluß ihrer Gemeinden oder den persönlichen Anschluß nicht landeskirchliche Geistliche. Es gilt vielmehr für

6. S. oben S. 45.
7. Begründung zum Entwurf der KB. Verf., Punkt 2, Verhandlungen des Kirchentages 1921 S. 41.

die gesamte Diasporagesetzgebung, was das schlesw.-holst. KG. bestimmt: „Landeskirchliche Geistliche und Kandidaten, die in den Dienst einer angeschlossenen Gemeinde treten, scheiden aus dem Dienst der Landeskirche aus" (§ 8 Abs. 3 Satz 1). Der Anschluß berührt wohl das Dienstverhältnis des Geistlichen, schafft aber kein neues Dienstverhältnis. Freilich muß eingeräumt werden, daß die Stellung der Auslandpfarrer derjenigen der Geistlichen im inländischen Kirchendienst sehr nahekommt.[8] Die angeschlossenen Geistlichen stehen unter der Aufsicht und Disziplinargewalt der Landeskirchenbehörde und die kirchliche Gesetzgebung, die sich auf die Geistlichen im inländischen Kirchendienst bezieht, findet weithin auf sie Anwendung. Im besonderen Maße gilt das von dem sächs. KG., das überhaupt vorwiegend auf sächsische Theologen zugeschnitten ist. Aber die landeskirchliche Gesetzgebung gilt für die Auslandgeistlichen nur insoweit, als es in den Kirchengesetzen besonders zum Ausdruck kommt. Die Vermutung spricht dafür, daß die landeskirchlichen Gesetze nicht anwendbar sind. Mit der Aufhebung des Gemeindeanschlusses erlöschen alle durch den Gemeindeanschluß vermittelten Rechte und Verbindlichkeiten der Landeskirche gegenüber dem Geistlichen. Daß die Rechte der bereits im Ruhestand befindlichen Geistlichen und der Hinterbliebenen verstorbener Geistlichen durch spätere Aufhebung des Gemeindeanschlusses nicht berührt werden, ist selbstverständlich, denn es handelt sich hier, anders als bei der bloßen Anwartschaft, um verselbständigte Ansprüche.

Damit ist zugleich die Frage, ob es auf Grund des KBGes. Kirchenbundesgeistliche gibt, verneint. Ansätze dazu sind vorgesehen. § 16 ermächtigt den KAus., für die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen, die im Fürsorgegebiet des KB. verwendet werden sollen, aber in keiner deutschen Landeskirche die Anstellungsfähigkeit für das inländische geistliche Amt besitzen, „allgemeine Grundsätze aufzustellen und im Rahmen des Bundeshaushaltplans die zu einer zweckmäßigen Vorbildung geeigneten Einrichtungen zu treffen". Entscheidend ist aber, daß auch die etwa in einem Predigerseminar des KB. ausgebildeten Geistlichen nicht zum Dienst an einer Gemeinde des KB., sondern immer nur zum Dienst an Gemeinden im Fürsorgegebiet des Bundes berufen werden sollen.

In engstem Zusammenhang damit steht die Frage, ob die Anschlußgesetzgebung einen Schluß auf die rechtliche Natur des KB. zuläßt. Zweifelsohne übt der KAus. gegenüber den Gemeinden und Geistlichen, die sich ihm auf Grund des KBGes. angeschlossen haben, kirchenregimentliche Befugnisse. Ist dies nicht symptomatisch für die

8. Vergl. auch Spanuth, Die Landessynode der Hannoverschen Landeskirche und die Auslanddiaspora, „Deutsch-Evangelisch im Ausland" IX (1912), S. 380 ff.

Ansicht Holsteins, der KB. sei kein Zweckverband, sondern eine Kirche?[9] Ein näheres Eingehen auf die Argumentation Holsteins und den Kirchenbegriff überhaupt ist nicht möglich; worauf es hier ankommt, ist kurz gesagt: unter Kirche im Rechtssinn verstehen wir eine in sich selbständige, auf die Wort- und Sakramentsverwaltung gerichtete Rechtspersönlichkeit (die originäre Gesetzgebungsgewalt in spezifischen Kirchenangelegenheiten hat). Da die Aufgaben einer Kirche nicht zuletzt kirchenregimentlicher Art sind, müßte eine Rechtspersönlichkeit, die aus eigener Kraft Aufsichts- und Genehmigungsrechte gegenüber Geistlichen und Gemeinden begründen könnte, als Rechtskirche angesprochen werden. Der KB. kann wohl originär ein Anschlußgesetz erlassen, das kirchenregimentliche Rechte des KAus. vorsieht, aber er kann nicht selbst Aufsichts- und Genehmigungsrechte begründen. Weil die Befugnisse des KB. gegenüber den angeschlossenen Gemeinden und Geistlichen nur derivative, vom Willen der angeschlossenen Gemeinde abgeleitete Rechte sind, kann die Anschlußgesetzgebung des KB. nicht symptomatisch für die Rechtsnatur des Bundes sein. Der KB. ist bloßer Zweckverband. Gewiß ist der Ausdruck Zweckverband für das Kirchenrecht nicht voll befriedigend, denn die einzelnen Landeskirchen stehen bei aller prinzipiellen, juristischen Eigenständigkeit doch zugleich in einer gewissen ideellen Verbundenheit zueinander; aber für die rechtliche Betrachtung muß dieser Gesichtspunkt ausscheiden. Der KB. ist ein kirchlicher Zweckverband eigenständiger Kirchen wie die Gemeindeverbände der Auslanddiaspora Zweckverbände eigenständiger Gemeinden sind.

IV. Schließlich ist noch zu betonen, daß die entwickelte Rechtsnatur des Anschlusses nur für die heimatkirchliche Diasporagesetzgebung gilt. Das Wort Anschluß hat im Kirchenrecht nicht immer die Bedeutung eines vertraglichen Fürsorgeverhältnisses, nicht einmal innerhalb der deutschen evangelischen Auslanddiaspora. Ein Beispiel soll dies erläutern. Die deutschen evangelischen Gemeinden Altrumäniens, die vor dem Kriege mit Ausnahme der Gemeinde zu Bukarest an die altpr. Landeskirche angeschlossen waren, hatten 1920 als „Synodalverband der deutsch-evangelischen Kirchengemeinden an der untern Donau" den „Anschluß" an die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen vollzogen; seitdem die Kirchenordnung der evangelischen Landeskirche A. B. in Rumänien vom Jahre 1926 in Kraft ist, sind die Gemeinden der Landeskirche verfassungsmäßig eingegliedert und bilden unter den gegenwärtig vierzehn Kirchenbezirken der Landeskirche den Kirchenbezirk Bukarest (§ 36 der Kirchenordnung).[10]

9. A. a. O. S. 378 ff.
10. Kirchenordnung der evangelischen Landeskirche A. B. in Rumänien, Hermannstadt (Honterus-Verlag) 1927.

Aber schon der Anschluß vom Jahre 1920 war kein bloßes Fürsorgeverhältnis, sondern hatte bereits die rechtliche Gestalt einer Angliederung im oben entwickelten Sinn des Kirchenbundesrechts. Der „Anschluß"vertrag bestimmte z. B.: „Alle Angehörigen der im Synodalverband vereinigten Kirchengemeinden stehen zugleich im Verband der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Es ist daher selbstverständlich, daß den gesetzlichen Vertretern des Synodalverbandes auch in der Landeskirchenversammlung sowohl hinsichtlich ihrer Zahl als auch hinsichtlich ihres Stimmrechtes dieselben Rechte zustehen wie den Vertretern der siebenbürgischen Kirchenbezirke" (Punkt 10 des Anschlußvertrages).[11] „Die Angestellten des Synodalverbandes und seiner Kirchengemeinden sind zugleich Angestellte der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen" (Punkt 11 Abs. 1). „Der Synodalverband und seine Gemeinden anerkennen die Verpflichtung zu dem Teil der Kosten der Zentralverwaltung, der durch Staatszuwendungen nicht gedeckt wird, in einem der Seelenzahl entsprechenden Verhältnis beizutragen" (Punkt 16 Abs. 1). Trotz der weitgehenden Mitgliedschaftsrechte und -pflichten war der „angeschlossene" Synodalverband noch nicht Bestandteil der Landeskirche. Das zeigt sich z. B. darin, daß eine Reihe von Einzelbestimmungen des Vertragsverhältnisses einer besonderen Vereinbarung zwischen Landeskonsistorium und Synodalverband vorbehalten waren (Punkte 5, 11 Abs. 2, 16 Abs. 2) oder daß die evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen „für die volle Wahrung aller Rechte und Interessen des Synodalverbandes und seiner Gemeinden einzutreten" versprach (Punkt 17 Abs. 2).

11. Als Bestandteil des landeskirchlichen Gesetzes über den Anschluß abgedr. in „Gesetze und Verordnungen der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen" Heft 1, Hermannstadt (Verlag des Landeskonsistoriums) 1920, S. 38 ff.

II. Systematisches.

I.

Wir haben zwei Seiten von dem Rechtsleben der Auslandgemeinde kennen gelernt. Die Gemeinde ist uns in ihrer Verfassung als rechtsschöpferischer Organismus und im Anschlußrecht als eigenständige Trägerin von Rechten und Pflichten begegnet. Ist das außengemeindliche und innergemeindliche Recht Kirchenrecht? Prägnanter gefragt: Gehört das Recht der deutschen evangelischen Auslandgemeinden zum deutschen evangelischen Kirchenrecht?

Weil es gemeines evangelisches Kirchenrecht nicht gibt,[1] könnte man versucht sein, Kirchenrecht als den Inbegriff der Rechte zu umschreiben, die in den Kirchen im Rechtssinn — das sind in Deutschland die Landeskirchen — gelten. Bei dieser Fassung des Begriffs müßte das Recht der Auslandgemeinden aus dem Rahmen des Kirchenrechts ausscheiden. Denn die Auslandgemeinde ist keine Rechtskirche; eine Rechtskirche setzt begrifflich eine Mehrheit von Gemeinden voraus.

Wir schließen uns der herrschenden Meinung an, wenn wir den theologischen Kirchenbegriff dem Begriff Kirchenrecht zugrundelegen.[2] Die Auslandgemeinde hat mit der Landeskirche gemein, daß sie Wesenskirche darstellen will. Die deutschen evangelischen Kirchengemeinden im Ausland verkörpern gleich den Landeskirchen den Geistesverband der deutschen evangelischen Kirche, gleichviel ob mit oder ohne konfessionellem Sondercharakter. Die ideelle Verbundenheit mit der Heimatkirche bewahrt die Auslandgemeinden davor, Sekte zu werden, obgleich der kleine Personenkreis einer Auslandgemeinde und ihr rechtlicher Aufbau als Vereinsgemeinde auf eine Sekte schließen lassen. Die ideelle Verbundenheit der Auslandgemeinden mit der Heimatkirche rechtfertigt auch, daß wir das Recht der deutschen evangelischen Auslandgemeinden in den Kreis des deutschen evangelischen Kirchenrechts einbeziehen.

Das Kirchenrecht ist somit das Recht aller der genossenschaftlichen Organismen, die Geistkirche darstellen wollen. Zwei typische Gemeinschaftsformen des Kirchenrechts können wir vornehmlich unter-

1. Vergl. G. Lüttgert, Gibt es ein unmittelbar anwendbares gemeines evangelisches Kirchenrecht? Göttinger Dissertation 1892.
2. Vergl. z. B. R. Sohm, Das Verhältnis von Staat und Kirche, aus dem Begriff van Staat nnd Kirche entwickelt, Tübingen 1873, S. 18 ff; Johann Viktor Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, Bd. 1. Berlin 1921, S. 13 ff und die dort angeführte Literatur.

scheiden: die Rechtskirche und die Rechtsgemeinde (= autonome Gemeinde). Beide stehen als eigenständige Rechtsgrößen ebenbürtig nebeneinander. Beide gleichen einander, wie auch Geistgemeinde und Geistkirche synonyme Begriffe sind: die Rechtsgemeinde will Geist-„kirche" sein, die Rechtskirche Geist„gemeinde". Beider Wesen wird durch die notae ecclesiae bestimmt. So erscheint die Rechtsgemeinde als verkürzte Rechtskirche, als Rechtskirche, die auf den Raum einer Gemeinde zusammengedrängt ist, die Rechtskirche als erweiterte Rechtsgemeinde. Die Geschichte der Auslanddiaspora liefert den Beweis dafür, daß eine Vielheit von autonomen Gemeinden sich zu einer Rechtskirche entwickeln kann; diese Tatsache erlaubt den Rückschluß, daß die Gemeinden das Grundelement der verfaßten evangelischen Kirche bilden.[3]

Neben die Grundformen kirchlicher Organisation, Gemeinde und Kirche, treten — innerhalb des Kirchenrechts — kirchliche Zweckverbände. Für die kirchlichen Zweckverbände ist charakteristisch, daß sie nicht schlechthin Wesenskirche verkörpern, sondern Einzelzwecken, Spezialaufgaben kirchlicher Art dienen. Zwei Gruppen der Zweckverbände lassen sich unterscheiden: Assoziationen einzelner Christen und Verbindungen der kirchenrechtlichen Organismen Rechtsgemeinde und Rechtskirche. Beispiele für letztere Gruppe sind die Gemeindeverbände der Auslanddiaspora und der KB. Von Zweckverbänden können wir in diesen Fällen nur solange sprechen, als die Autonomie der zusammengeschlossenen Gemeinden oder Kirchen nicht durch ein originäres Gesetzgebungsrecht der Verbandspersönlichkeit in spezifisch kirchlichen Angelegenheiten beschränkt wird. Sobald der Zweck des Zusammenschlusses nicht mehr kirchlicher Einzelzweck ist, sondern auf die Verkörperung der Wesenskirche überhaupt erweitert ist und sobald dieser Zweck in der Verfassung in einer Beschränkung der Autonomie der zusammengeschlossenen Glieder und entsprechend in einer originären Kirchengewalt der Verbandspersönlichkeit zum Ausdruck kommt, ist aus den zusammengeschlossenen Gemeinden eine Rechtskirche, aus den zusammengeschlossenen Kirchen bei völliger Verschmelzung ebenfalls eine Kirche, sonst eine Bundeskirche entstanden. Die zweite Gruppe kirchlicher Zweckverbände bilden die freien Vereinigungen von Kirchengliedern. Bisweilen erstreckt sich ihr Personenkreis weit über die Grenzen einer Landeskirche hinaus; man denke nur an die Vereine, die uns im Hinblick auf die Auslanddiaspora besonders interessieren: Gustav Adolf-Verein, Gotteskasten, Evangelischer Bund. Holstein[4] prägt für die freien kirchlichen Verbände das Wort „Sachgemeinden", weil sie „in ihrer Arbeit durch die Ansetzung .... bestimm-

3. Vgl. M. Schian, Einzelgemeinde und Gesamtkirche, „Deutsch-evangelische Blätter" XXXI (1906), S. 462 ff., bes. 470.
4. A. a. O. S. 356.

ter sachlicher Ziele bestimmt" sind und „in dem Grade, wie der Gemeindebegriff religiös als Zusammenschluß um das Wort zu einem Leben aus dem Wort verstanden werden muß und wie die Tätigkeit jener Verbände um das Wort und aus dem Wort erfolgt, auch an der Eigenschaft, Gemeinde zu sein, teilnehmen". Gerade der Hinweis auf die Arbeit der kirchlichen Organisationen, die sich die kirchliche Betreuung der deutschen evangelischen Auslanddiaspora zur Aufgabe gesetzt haben, kann die Bedeutung der Sachgemeinden beleuchten. Da, wo die Rechtskirche in der Entfaltung ihrer Tätigkeit zur Lösung der kirchlichen Aufgaben durch staats- oder kirchenpolitische Rücksichtnahmen gehemmt ist, können die beweglicheren, anpassungsfähigeren, weniger streng gebundenen freien Verbände in die Bresche springen. Deshalb wird auch die in der Diasporagesetzgebung niedergelegte Fürsorge der Heimatkirchen für das evangelische Auslanddeutschtum nie der ergänzenden Mitarbeit der freien Verbände entraten können.[5]

II.

Die Eingliederung des Rechtes der Auslandgemeinden in den Bau der deutschen evangelischen Kirchenrechtswissenschaft bedarf noch nach einer anderen Seite hin der Klarstellung. Klingt es nicht paradox, wenn wir von *deutschem* evangelischem Kirchenrecht der Gemeinden im *Ausland* sprechen? Gibt es denn deutsches Recht innerhalb der Hoheitsgrenzen eines Fremdstaates?

Wir haben schon wiederholt betont, daß es sich im Rahmen unserer ganzen Betrachtung nicht um staatliches, sondern um genossenschaftliches Recht handelt, das zu seiner Entstehung nicht der staatlichen Assistenz bedarf. Wir sahen, daß die Auslandgemeinde unabhängig vom Willen des Gaststaates ins Rechtsleben — nicht ins staatliche Rechtsleben! — tritt und aus eigener Kraft innerkirchliches Recht hervorbringt. Wie sahen weiter, daß die heimatkirchliche Diasporagesetzgebung die Vertragsfähigkeit der Auslandgemeinde als eines Kirchenrechtssubjektes anerkennt, unabhängig davon, ob die Auslandgemeinde auch nach staatlichem Recht Rechtssubjekt ist. So kann die Auslandgemeinde als Musterbeispiel für die grundsätzliche *Selbständigkeit des Kirchenrechts*[6] bezeichnet werden. Staatliches und kirchliches Recht stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander; beide sind Recht. Beide bewegen sich im Prinzip auf verschiedenen Lebensgebieten. Das Ziel der Kirche ist geistiger Art; kirchliches Recht ist nur Mittel; der Staat dagegen „hat den Beruf

5. Vergl. Besig, Gemeinsame Arbeit von Kirchenbehörden und Gustav Adolf-Verein, „Der Auslanddeutsche", Stuttgart XIII (1930), Nr. 18 S. 643 f.
6. Vergl. Bredt a. a. O. I S. 96 ff. und die dort angeführte Literatur.

der Anordnung der nationalen Gemeinschaft in der Gründung einer Rechts- und Wohlfahrtsordnung".[7] Der grundsätzlichen Gleichstellung des staatlichen und kirchlichen Rechts steht die geschichtliche Tatsache nicht entgegen, daß Staat und Kirche eine Einheit bilden können, wie im Staatskirchentum; hier kleidet sich das Kirchenrecht in die Form staatlichen Rechts, entweder weil das Kirchenvolk mit dem Staatsvolk identisch ist oder unter dem übermächtigen Druck der Staatsgewalt.

In Konfliktsfällen zwischen Kirche und Staat geht die Macht des Stärkeren — d. i. normalerweise der mit äußersten Machtmitteln ausgerüstete Staat — vor.[8] Aus der These von der Selbständigkeit des Kirchenrechts läßt sich zwar ohne weiteres folgern, daß Staatsgrenzen und Kirchengrenzen nicht notwendig zusammenfallen müssen.[9] Für die Richtigkeit dieser Folgerung finden sich in der Auslanddiaspora Anhaltspunkte; wir haben z. B. in der La Plata-Synode einen Gemeindeverband kennen gelernt, der Gemeinden mehrerer Staaten umfaßt und den Keim zur Bildung einer Rechtskirche in sich trägt. Weit zahlreicher jedoch sind die Beispiele dafür, daß die Gaststaaten ängstlich jede Art von rechtlichen Beziehungen deutscher evangelischer Auslandgemeinden zu einer Heimatkirchenbehörde zu unterbinden suchen: viele Gemeinden Südosteuropas wissen davon zu erzählen. Die tatsächliche Überlegenheit des Staates über die Kirche vermag aber unsere Ansicht von der grundsätzlichen Selbständigkeit des Kirchenrechts nicht zu widerlegen. Trifft nicht die Erfahrungstatsache „Macht geht vor Recht" das zu politischem Sonderbewußtsein erwachte Volk ebenso wie das Kirchenvolk? Wir denken an das „Recht" der nationalen Minderheiten. Und gibt es nicht einen politischen Machtfaktor, der selbst der Rechtsgestaltung des vollkommensten Machtträgers, des Staates, Fesseln anlegen kann? Wir denken daran, daß es eine „Nation in zwei Staaten" gibt, daß die Macht völkerrechtlich gleich geordneter Staaten dem Deutschen Reich und Deutsch-Österreich die Verschmelzung beider Staaten zu einem Staat verbietet.

III.

Kirchenrecht im eigentlichen Sinn ist entweder innerkirchliches Recht oder zwischenkirchliches Recht, ökumenisches Kirchenrecht;[10] das Staatskirchenrecht gehört streng genommen nicht zum

7. Fr. Jos. Buß, Die Methodologie des Kirchenrechts, Freiburg i. Br. 1842, S. 64.
8. Vergl. Hans v. Schubert, Der Kampf des geistlichen und weltlichen Rechts, Heidelberg 1927.
9. Vergl. Bredt a. a. O. II (1922) S. 720 f; Otto Dibelius, Staatsgrenzen und Kirchengrenzen, Berlin 1921.
10. Vergl. Holstein a. a. O. S. 372 ff; Hans Liermann, Ökumenisches Kirchenrecht, „Zeitwende" VI (1930), 3. Heft S. 225 ff.

Kirchenrecht. Es gilt nun noch, die außengemeindlichen Rechtsbeziehungen der deutschen evangelischen Auslandgemeinden in ein System des ökumenischen Kirchenrechts einzubauen. Wir wollen versuchen, der Aufgabe in der Weise gerecht zu werden, daß wir verschiedene Querschnitte durch die Fülle ökumenischer Rechtsgestaltung ziehen.

1. Ökumenisches Kirchenrecht ist in erster Linie Zwischenkirchenrecht. Aber dieser Begriff ist nicht erschöpfend. Die autonome Einzelgemeinde, die gleich der Rechtskirche eine Grundform kirchlicher Organisation ist, kann ebenso wie eine Rechtskirche Subjekt des ökumenischen Kirchenrechts sein. Formen ökumenischen Kirchenrechts sind also sowohl die Rechtsbeziehungen zwischen autonomen Gemeinden, z. B. die Gemeindeverbände der Auslandgemeinden, als Rechtsverhältnisse zwischen Rechtskirche und Rechtsgemeinde, z. B. die Anschlüsse von Auslandgemeinden an Landeskirchen. Zu den Subjekten des ökumenischen Kirchenrechts sind aber weiter alle kirchlichen Zweckverbände zu rechnen. Daraus ergibt sich eine Unzahl von Verbindungsmöglichkeiten. Der rechtliche Zusammenschluß von Sachgemeinden kann z. B. zur Bildung einer „ökumenischen Sachgemeinde“[11] führen. In unserem Zusammenhang interessiert nur die Feststellung, daß der Anschluß von Auslandgemeinden und Auslandkirchengemeinschaften an den KB. unter diese Einbeziehung fällt.

2. Ökumenisches Kirchenrecht kann innerhalb der Grenzen eines Staates, innerhalb der Grenzen eines Volkes und schließlich ohne Rücksicht auf staatliche und völkische Grenzen entstehen. Das Anschlußrecht, wie es sich in den Diasporagesetzen spiegelt, ist ein Musterbeispiel für völkisch begrenztes ökumenisches Kirchenrecht; es ist deutsches, nicht reichsdeutsches, ökumenisches Kirchenrecht.

3. Unter den Erscheinungsformen ökumenischen Kirchenrechts nimmt der Anschluß deutscher Auslandgemeinden an eine Heimatkirchenbehörde eine besondere Stellung ein. Er tritt neben die drei Haupttypen zwischenkirchlicher Organisation: die ökumenische Konferenz, den Kirchenbund und die ökumenische Sachgemeinde[12] als das Schutz- und Fürsorgeverhältnis des ökumenischen Kirchenrechts.

Das zwischenkirchliche, ökumenische Kirchenrecht unterscheidet sich wesentlich vom zwischenstaatlichen Recht, dem sog. Völkerrecht. Bei aller juristischen Eigenständigkeit stehen die Subjekte des ökumenischen Kirchenrechts in einer gewissen ideellen Verbundenheit zueinander.[13] Diese Eigenart allen ökumenischen Kirchenrechts offenbart sich zumal im Anschlußrecht, dessen Inhalt kurz mit dem Wort Fürsorge umschrieben werden kann. Der Anschlußvertrag ist ein typisch kirchen-

11. Liermann a. a. O. S. 234.
12. A. a. O. S. 228 ff.
13. Holstein a. a. O. S. 372 f.

rechtlicher Vertrag. Deshalb sind auch naheliegende Vergleiche des Anschlusses mit völkerrechtlichen Rechtsverhältnissen, etwa mit dem Protektorat, unbefriedigend. Letzter Beweggrund zum Abschluß eines Anschlußvertrages ist auf seiten der Heimatkirchen uneigennützige Dienstbereitschaft und innere Verpflichtung, auf seiten der Auslandgemeinde Vertrauen.

Literaturverzeichnis.

1. Quellen.

Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland (seit 1922 Amtsblatt des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes), Stuttg.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt, Berlin.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt für den Amtsbezirk des evang.-luth. Landeskirchenamts in Kiel, Kiel.

Verordnungsblatt der evang.-luth. Landeskirche Sachsens, Dresden.

Revidierte Ordnungen der deutschen evang.-luth. Gemeinden in Südafrika, Hannover (Stefansstift) 1930.

Gesetze und Verordnungen der evangel. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, Hermannstadt (Verlag des Landeskonsistoriums) 1920.

Kirchenordnung der evang. Landeskirche A. B. in Rumänien, Hermannstadt (Honterus-Verlag) 1927.

Hosemann-Giese, Die Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen, Berlin 1927.

Hosemann, Joh., Gesetze und Verordnungen des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, Berlin 1926.

Verhandlungen der 4. ordentlichen Generalsynode der evang. Landeskirche Preußens, Berlin 1898.

Verhandlungen und Akten der 8. ordentlichen evang.-luth. Landessynode im Königreiche Sachsen, Dresden 1906.

Verhandlungen der Verfassunggebenden Landeskirchenversammlung der evang.-luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein 1921—22, Kiel 1922.

Verhandlungen der 1. ordentlichen Landessynode der Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, Kiel 1925.

Verhandlungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages 1919, Berlin-Steglitz.

Verhandlungen des Deutschen Evangelischen Kirchentags 1921, Berlin-Steglitz.

Verhandlungen des Deutschen Evangelischen Kirchentags 1924, Berlin-Steglitz.

Verhandlungen des Deutschen Evangelischen Kirchentags 1927, Berlin-Steglitz.

Verhandlungen des Deutschen Evangelischen Kirchentags 1930, Berlin-Steglitz.

Bericht über die 10. ordentliche Tagung der Deutschen Evang. La Plata-Synode 1924, Buenos Aires (Imprenta Mercur).

2. Auslanddiaspora-Literatur.

Albrecht Wilh., 50 Jahre Evangelisches Deutschtum in Madrid, Madrid 1914.
Bobé Louis, Die deutsche St. Petri-Gemeinde zu Kopenhagen, ihre Kirche, Schulen und Stiftungen, Kopenhagen 1925 (in Kommission bei Th. Linds).
Borchard-Kobbelt, Die deutsche evangelische Diaspora, Gotha 1890 und 1893.
Bußmann E. W., Evangelische Diasporakunde, Marburg 1908.
Dedekind M., Deutschtum und Evangelium in Brasilien, Leipzig 1929.
Elze Theodor, Geschichte der Protestantischen Bewegungen und der Deutschen Evangelischen Gemeinde in Venedig, Bielefeld 1883.
Geißler Bruno, Die evangelische Kirche bei den Auslandsdeutschen (in: Jahrbuch des deutschen Schutzbundes „Staat und Volkstum"), Berlin 1926.
Gelshorn K., Die Deutsche Evangelische Gemeinde in Venedig in Vergangenheit und Gegenwart, Potsdam 1911.
Hoeniger Robert, Das Deutschtum im Ausland, Leipzig 1918.
Israel F., Die Geschichte der deutschen Gemeinde in Helsingsfors, Helsingfors 1914.
Kesselring Rudolf, Die evangelische Kirchengemeinde Lemberg 1778—1928, Lemberg 1929.
Paul, Was tut das evangelische Deutschland für seine Diaspora in überseeischen Ländern? Leipzig 1903.
Petri Hans, Evangelische Diasporapfarrer in Rumänien im 19. Jahrhundert, Berlin (Warneck) 1930.
Franz Rendtorff-Festschrift, Leipzig 1930.
Rosenkranz A., Geschichte der deutschen evangelischen Kirche zu Liverpool, Stuttgart 1921.
Sasse Hermann, Amerikanisches Kirchentum, Berlin 1927.
Schröder Ferdinand, Deutsches evangelisches Kirchentum in Südamerika, Hamburg 1927.
Schubert Ernst, Aus der Geschichte der evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Neapel, Neapel 1926.
— Geschichte der deutschen evangelischen Gemeinde in Rom 1819 bis 1928, Leipzig 1930.
Suin de Boutemard, Die Auslandsdiaspora, Potsdam 1909.
Die Evang.-Luth. Gemeinden in Rußland (herausgegeben vom Zentral-Komitee der Unterstützungskasse für evang.-luth. Gemeinden in Rußland), Petersburg 1909 und 1911.
Deutsche Evangelische Auslanddiaspora und Deutscher Evangelischer

Kirchenbund (herausgegeben vom Deutschen Evangelischen Kirchenbundesamt), Berlin 1930.
Denkschrift des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses über die kirchliche Versorgung der Diaspora im Ausland, Berlin 1904.
Zeitschriften:
Der Auslanddeutsche, Stuttgart.
Der lutherische Gotteskasten, Ansbach.
Deutsch-Evangelisch im Ausland, Marburg a. L. 1902—1916.
Die evangelische Diaspora, insbesondere des Auslanddeutschtums (mit Beiheften), Leipzig.

3. Allgemeines.

Bredt Joh. Viktor, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, Berlin 1921, 1922 und 1927.
Bülck W., Die evangelische Gemeinde, ihr Wesen und ihre Organisation, Tübingen 1926.
Buß Jos., Die Methodologie des Kirchenrechts, Freiburg i. Br. 1842.
Curtius Friedrich, Die Kirche als Genossenschaft der Gemeinden, Tübingen 1919.
Dibelius Otto, Das Jahrhundert der Kirche, Berlin 1927.
— Staatsgrenzen und Kirchengrenzen, Berlin 1921.
Foerster E., Die Kirchengewalt (in: Festgabe für Friedrich Clemens Ebrard), Frankfurt a. M. 1920.
Friedberg Emil, Lehrbuch des kathol. und evang. Kirchenrechts, Leipzig 1909 (6. Aufl.).
— Das geltende Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen in Deutschland und Österreich, Leipzig 1888.
Gierke Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1868 ff.
— Deutsches Privatrecht (in: Bindings System. Handbuch, Bd. I), Leipzig 1895.
Giese, Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 1926.
Heienbrok W., Evangelische Kirchenkunde, 1929.
Heinzelmann Gerhard, Kirchliche Gemeinschaft und Volksgemeinschaft, Langensalza 1926.
Holstein Günther, Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 1928.
Kahl Wilhelm, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Freiburg i. Br. und Leipzig 1894.
Liermann Hans, Ökumenisches Kirchenrecht (in: „Zeitwende", München 1930, Heft 3).
Lüttgert G., Gibt es ein unmittelbar anwendbares gemeines evangelisches Kirchenrecht? Göttinger Dissertation 1892.

Meier Otto, Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen, Hannover 1889.
Meyer Konrad, Kirche, Volk und Staat, Leipzig 1915.
Mirbt Carl, Der Zusammenschluß der evangelischen Landeskirchen Deutschlands, Marburg a. L. 1903.
Riedner Joh., Grundzüge der Verwaltungsorganisation der altpreußischen Landeskirche (in: Verwaltungsarchiv, Berlin 1903).
— Recht und Kirche (in: Festgabe für Sohm, München und Leipzig 1914).
Rendtorff Franz, Kirche, Landeskirche, Volkskirche, Leipz. 1911.
Rieker Karl, Die rechtliche Natur des evangelischen Pfarramts, Leipzig 1891.
— Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893.
— Zur Neugestaltung der prot. Kirchenverfassung in Deutschland, Leipzig und Erlangen 1919.
Rothenbücher Karl, Trennung von Staat und Kirche, München 1908.
Ruck Erwin, Kirchenrecht, Berlin 1926.
Schian Martin, Einzelgemeinde und Gesamtkirche (in: „Deutsch-evangelische Blätter", Halle a. S. 1906).
v. Schubert Hans, Der Kampf des geistlichen und weltlichen Rechts, Heidelberg 1927.
Sohm Rudolf, Das Verhältnis von Staat und Kirche, aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt, Tübingen 1873.
Stammler Rudolf, Recht und Kirche, Berlin und Leipzig 1919.
Wallau René Heinrich, Die Einigung der Kirche vom evangelischen Glauben aus, Berlin 1925.
Werner Hermann Kurt, Die Rechtsnatur des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, Leipzig 1926.

Die Entwicklung der evangelischen Landeskirche der älteren Preußischen Provinzen seit der Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrats, Berlin 1900.
Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl. (herausgegeben von Gunkel und Zscharnak), Tübingen 1927 ff.
Kirchliches Jahrbuch für die evangelischen Landeskirchen Deutschlands (herausgegeben von J. Schneider), Gütersloh.